Band 1 / 2023

Die Beurteilung archäologischen Kulturguts im Rahmen des Führungsverfahrens

Josef Eitler

Schriftenreihe der
Landesverteidigungsakademie

UNSER HEER

Schriftenreihe der
Landesverteidigungsakademie

Josef Eitler

Die Beurteilung archäologischen Kulturguts im Rahmen des Führungsverfahrens

1/2023
Wien, Februar 2023

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber, Hersteller:
Republik Österreich / Bundesministerium für Landesverteidigung
Rossauer Lände 1
1090 Wien

Redaktion:
Landesverteidigungsakademie
Zentrum für menschenorientiere Führung und Wehrpolitik
Stiftgasse 2a
1070 Wien

Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie

Copyright:
© Republik Österreich / Bundesministerium für Landesverteidigung
Alle Rechte vorbehalten

Februar 2023
ISBN 978-3-903359-59-8

Druck:
ReproZ W 23-xxxx
Stiftgasse 2a
1070 Wien

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5
Zum Geleit 7
Abstract 10
Das taktische Führungsverfahren auf die Beurteilung archäologischen Kulturguts bezogen 11
I. Einleitende Lagefeststellung 13
I.1 Allgemeine Grundvoraussetzungen 13
I.2 Rechtliche Grundlagen 15
I.3 Archäologisches Kulturgut 53
I.4 Darstellung der Lagefeststellung 57
I.5 „Systemanalyse“ archäologisches Kulturgut 58
I.6 Informationsnutzung 62
II. Orientierung 63
II.1 Erfassen des Auftrags 63
II.2 Planungsvorgaben des Kommandanten 68
III. Entscheidungsfindung 69
III.1 Beurteilung der Lage 70
III.2 Erwägungen 95
III.3 Entschlussfassung 97
IV. Planung der Durchführung 98
V. Befehlsgebung 99
VI. Durchführung 100
VII. Kontrolle 101

Abzuleitende Folgerungen 102
Literaturverzeichnis 104
Literatur 104
Rechtsquellen 105
Abbildungsnachweis 106
Der Autor 110

Vorwort

Als Archäologe liegt die Verbindung zum Kulturgüterschutz für den Autor dieser Arbeit nahe, ist doch archäologische Forschung, sofern es sich um einen praktischen Eingriff in den Boden oder die Veränderung eines frei sichtbaren Bestands handelt, doch zugleich immer auch mit Zerstörungen oder Veränderungen verbunden.

Insofern war es naheliegend, für die im Rahmen der Überstellung in den höheren militärfachlichen Dienst zu fertigende Hausarbeit, militärisches Wissen mit einer zivilen Expertise zu verknüpfen, um sowohl ein beidseitiges Verständnis der Materie als auch einen Nutzen bringenden Umgang damit zu ermöglichen.

Die hier nun vorliegende Publikation beruht auf der gleichlautenden Hausarbeit, die von Oberst des höheren militärfachlichen Dienstes Hofrat Mag. Dr. Hubert Speckner vorbildlich und wohlwollend betreut wurde. Ihm gilt mein besonderer Dank, wie auch Kommissärin Mag.[a] Nicole Gruber und Hofrat Mag. Benedikt Hensellek, die zusammen das Erscheinen in der vorliegenden Form ermöglicht und begleitet haben.

Zum Geleit

Was ist und bedeutet Kulturgüterschutz im Österreichischen Bundesheer?

Diese Frage ist fürs Erste leicht zu beantworten: Die Republik Österreich hat im Jahr 1964 die „Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“ aus 1954 ratifiziert sowie deren zwei Zusatzprotokolle von 1954 und 1999 und somit zu national gültigem Recht gemacht. Nachdem ein Großteil der Staaten diesen Schritt ebenfalls gesetzt hatte, erreichten Teile dieses geltenden „Humanitären Völkerrechts“ inzwischen den Status von „Gewohnheitsrecht“, womit die Bestimmungen der „Haager Konvention“ für jeden Staat eine völkerrechtliche Verpflichtung darstellen. Vergehen gegen die Haager Konvention werden vom Internationalen Gerichtshof in Den Haag strafrechtlich verfolgt.
Das ist allerdings nur eine Seite des Umganges mit Kulturgut: Die Respektierung und der Schutz der verschiedensten Formen von Kulturgut der Menschheit sind eine grundsätzlich ethische Herausforderung. Eine Kulturnation kann nicht umhin, jedes Kulturgut zu respektieren und zu bewahren!
Es ist leider Realität, dass kriegerische Auseinandersetzungen zumeist mit der Zerstörung des kulturellen Erbes im Einsatzraum einhergehen.
Im Österreichischen Bundesheer wird der Kulturgüterschutz in einem Rahmen betrieben, der international herausragend ist: Österreich hat einen Großteil des Humanitären Völkerrechts ratifiziert. Die Haager Konvention wurde mittels eines Richtlinienerlasses innerhalb der Streitkräfte umgesetzt und das Bundesheer hat als eine der wenigen Streitkräfte das in dieser Konvention verlangte Fachpersonal implementiert; die „Verbindungsoffiziere für den militärischen Kulturgüterschutz“ (VeO/milKGS) sowie die Experten für den Kulturgüterschutz werden an der Landesverteidigungsakademie (LVAk) für ihre Aufgabe aus- und regelmäßig weitergebildet, arbeiten mit den verantwortlichen zivilen Dienststellen des Bundesdenkmalamtes zusammen und halten darüber hinaus den Kontakt zu nationalen Bildungseinrichtungen wie der Donau Universität Krems (Zentrum für Baukulturelles Erbe) sowie zu internationalen Organisationen wie der UNESCO.

Die gegenwärtig wichtigste Umsetzungsarbeit ist die Implementierung des militärischen Kulturgüterschutzes in das „Taktische Führungsverfahren“ und somit die Integration der VeO/milKGS in die Stabsarbeit der Militärkommanden sowie auch der Brigadestäbe. Ohne die Einbringung der Erfordernisse des militärischen Kulturgüterschutzes in das gesamte Führungsverfahren – die Lagebeurteilung, die Entschlussfassung und letztlich die Befehlsgebung – werden dessen Erfordernisse, so sehr sie auch eine völkerrechtliche Relevanz und entsprechende rechtliche Abdeckung besitzen, mit einiger Sicherheit „auf der Strecke“ bleiben und wenig bis keine Beachtung finden. Die Zeitgeschichte der militärischen Auseinandersetzungen liefert dafür genügend Beispiele!
Dazu wurde an der Landesverteidigungsakademie ein Verfahren entwickelt, das international einzigartig war und diese damit zu einer Art „Kompetenzzentrum“ im Kulturgüterschutz befördert hat, was u.a. in der Organisation von internationalen Seminaren, mit Teilnehmenden aus unterschiedlichsten Nationen, resultierte.

Die vorliegende Publikation der Fachbereichsarbeit für den höheren militärfachlichen Dienst, die vom Verfasser dieser Zeilen betreut und beurteilt werden durfte, ist ein sehr gutes Beispiel für die Anwendung des „Taktischen Führungsverfahrens“ im militärischen Kulturgüterschutz, zumal dieses in der „Realität“ angesiedelt ist: Einerseits handelt es sich bei dem bearbeiteten Kulturgut um ein reales und höchst bedeutsames Kulturgut in Österreich und andererseits entstammt das Beispiel der beruflichen „Realität“ des Bearbeiters als Archäologe – und ist somit ein herausragendes Exempel der unabdingbaren „Zivil-Militärischen Zusammenarbeit“, ohne die der Grundauftrag nicht erfüllt werden kann – der Schutz unseres Kulturgutes!

HR Dr. Hubert Speckner, ObstdhmfD

Forscher und Hauptlehroffizier an der Landesverteidigungsakademie
mit den Schwerpunkten Militärgeschichte und militärischer Kulturgüterschutz

Zum Geleit

Kulturgüter dienen als wesentliche Träger und Vermittler unserer Vergangenheit und Identität. Ihre Zerstörung, die maßgeblich im Rahmen von bewaffneten Auseinandersetzungen und Kriegen erfolgt, geht mit einem unwiederbringlichen Verlust an identitätsstiftender Substanz sowie dem Verlust an Wissen einher, das über viele Generationen hinweg angesammelt und erhalten wurde.
Kulturgüter sind dabei nicht als starre Objekte der Vergangenheit zu betrachten, sondern als Teil dynamischer Kulturen. Verbunden mit Traditionen und Narrativen sind sie auch in der Gegenwart von zentraler Bedeutung für Gesellschaften.

Als wesentliches Element zum Schutz von Kulturgut werden im Österreichischen Bundesheer „Verbindungsoffiziere für den militärischen Kulturgüterschutz" (VeO/milKGS) sowie „Experten im Militär" für den Kulturgüterschutz ausgebildet und eingesetzt. Ihr Aufgabenspektrum betreffend Kulturgüterschutz reicht von der Beratung der militärischen Kommanden und Dienststellen, über die Zivil-Militärische Zusammenarbeit, bis hin zur Bewusstseinsbildung im Fachbereich und nach Anfrage, der Unterstützung ziviler Stellen in der Vorbereitung entsprechender Schutzmaßnahmen. Darüber hinaus leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen und verstärkten Implementierung des Kulturgüterschutzes in den Streitkräften; im Rahmen der Forschung, Lehre und Ausbildung, wie auch in der Planung von und Mitwirkung an Übungen.

Mein Dank gilt hierzu Mjr Mag. Dr. Josef Eitler, der als VeO/milKGS mit starkem persönlichen Einsatz, viel Zeit und Engagement, wesentlich zur festen und langfristigen Verankerung des Kulturgüterschutzes im Österreichischen Bundesheer beiträgt.

Kmsr[in] Mag.[a] Nicole Gruber

Forscherin und Hauptlehroffizierin an der Landesverteidigungsakademie mit Schwerpunkt militärischer Kulturgüterschutz

Abstract

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Beurteilung von archäologischem Kulturgut im Rahmen des Führungsverfahrens. Dabei folgt sie den Schritten des taktischen Führungsverfahrens. Der Materie geschuldet, wird bei der einleitenden Lagefeststellung den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der Begriffsbestimmung von archäologischem Kulturgut entsprechender Platz eingeräumt, da diese eine essentielle Grundlage für sämtliche weitere Beurteilungsschritte entsprechend des taktischen Führungsverfahrens bilden und, abhängig von der jeweils geltenden Rechtslage, zu unterschiedlichen Ableitungen führen.

Das zentrale Element stellt in Folge das Herunterbrechen der jeweiligen Schritte auf die Beurteilung von archäologischem Kulturgut dar, wobei dies durch einfache, fiktive Beispiele der archäologischen Stätte Magdalensberg in Kärnten veranschaulicht werden soll,[1] zumal diese als einziges archäologisches Kulturgut in die durch das Bundesdenkmalamt erstellte Kulturgüterschutzliste der Republik Österreich aufgenommen wurde.

So treffen hier eine abstrahierte Betrachtung und eine konkret mögliche Vorgangsweise aufeinander, die aufgrund der Bandbreite der Erscheinungsformen von archäologischem Kulturgut nicht nur Relevanz für dieses selbst, sondern als pars pro toto auch für die Beurteilung von Kulturgut im Allgemeinen haben können.

[1] Im Folgenden werden die auf den Magdalensberg bezogenen Ausführungen kursiv wiedergegeben.

Das taktische Führungsverfahren auf die Beurteilung archäologischen Kulturguts bezogen

Das taktische Führungsverfahren[1] stellt, wie es vom Österreichischen Bundesheer angewendet wird, eine allgemeine Grundlage für die Erfüllung von Aufträgen dar und bietet aufgrund seiner strukturierten Vorgansweise, neben einer weiten Anwendbarkeit im militärischen Alltag,[2] auch die Möglichkeit, es auf einzelne Teilbereiche wie auch auf nicht militärische Bereiche umzulegen, wodurch deren jeweilige Beurteilung generell verständlicher wird, wie dies hier im Fall von archäologischem Kulturgut dargestellt wird.

Für sich genommen, ist das taktische Führungsverfahren ein festgelegter Regelkreis, der eine sachliche Beurteilung erleichtert, beziehungsweise erst ermöglicht.

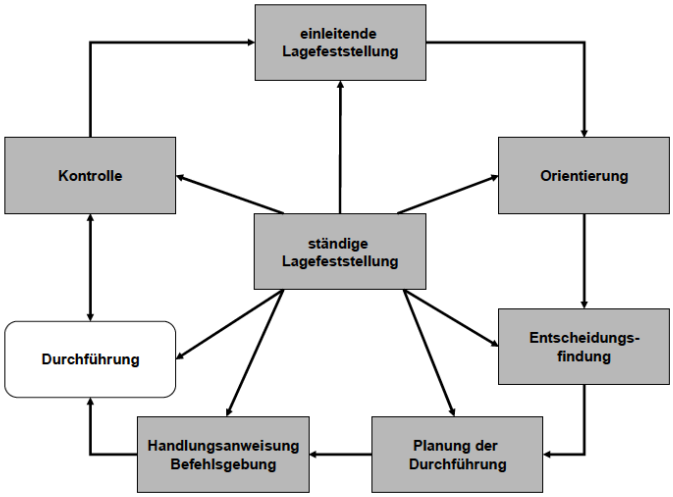

Abb. 1: Regelkreis des taktischen Führungsverfahrens.

[1] TaktFüVf 2012.

[2] TaktFüVf 2012, 21 RZ 14 verweist etwa darauf, dass das taktische Führungsverfahren sich vom Wesen her aus den Landstreitkräften entwickelt und hier schwergewichtsmäßig vollzogen wird, aber in weiten Bereichen auch von anderen Teilstreitkräften angewendet werden kann.

Wesentlich bei der Anwendung ist hierbei der Grundsatz „Darstellen – Beurteilen – Folgern“, der nicht nur dem Denkprozess auf allen taktischen Führungsebenen entspricht,[3] sondern auch essenziell für den Umgang mit archäologischem Kulturgut im Allgemeinen ist.[4]

Für das Einbringen der Aspekte archäologisches Kulturgut betreffend sind, entsprechend der jeweiligen Führungsebene, naturgemäß die zur Verfügung stehenden Zeithorizonte zu beachten.[5] Ebenso sind die unterschiedlichen Arten der Planung zu berücksichtigen.[6] Im Rahmen der hier vorgelegten Arbeit handelt es sich allerdings weder um eine, aus einem erhaltenen Auftrag entstandene, Einsatzplanung, noch um eine konkrete Eventualfallplanung, sondern um eine theoretische Beschäftigung, die am Beispiel veranschaulicht wird.

[3] TaktFüVf 2012, 18 RZ 5.

[4] Für eine wissenschaftliche Herangehensweise ist es stets nötig, nach der Darstellung der Fakten, diese weiter zu beurteilen und entsprechende Folgerungen abzuleiten. Dem gegenüber handelt es sich bei einer reinen Zusammenstellung von Informationen, wie in der Archäologie etwa in Form von Fundkatalogen, noch nicht um eine wissenschaftliche Arbeit im eigentlichen Sinne, da sie primär nur die Voraussetzungen für weitere Schritte bilden.

[5] Neben anderen zu den Zeitanhalten etwa: TaktFüVf 2012, 21-25 RZ 17-28.

[6] Zu den Arten der Planung auf taktischer Führungsebene: TaktFüVf 2012, 25-27 RZ 29-39.

I. Einleitende Lagefeststellung

I.1 Allgemeine Grundvoraussetzungen

> Die **Lagefeststellung** ist das Sammeln, Ordnen, Speichern, Darstellen, Vergleichen, Bewerten und Auswerten von Informationen aller Art
>
> - **zu Beginn** (einleitende Lagefeststellung) und
>
> - **fortlaufend** (ständige Lagefeststellung)
>
> während des gesamten Führungsverfahrens mit dem Ziel, aufgaben- bzw. auftragsorientiert ständig über ein **aktuelles Lagebild** zu verfügen.[7]

Die hier wiedergegebene Kernaussage zur Lagefeststellung betrifft ihrer Natur nach selbstverständlich alle Anwendungsmöglichkeiten des Führungsverfahrens und somit auch einzelne Teilaspekte, wie in diesem Fall, und schafft dadurch die Voraussetzung für ein zielgerichtetes Planen und, in weiterer Folge, Handeln.[8] Dass es sich hierbei immer nur um eine Momentaufnahme handelt,[9] liegt, insbesondere bei archäologischem Kulturgut, aufgrund seiner Vielfalt[10] sowie des jeweils zugrundeliegenden rechtlichen Status, auf der Hand. Wie in anderen Bereichen ist hier somit die Aktualität des Lagebilds entscheidend,[11] um als solide Basis für die weiteren Schritte herangezogen zu werden.[12]

Für die Lagefeststellung zentral ist, wie für jede andere folgende Beurteilung auch, im Falle des archäologischen Kulturguts, die vorhandene Information. Hierbei sind neben den allgemeinen Rahmenbedingungen die Art des Konflikts und des Einsatzes betreffend, einerseits die jeweils gültigen rechtlichen Grundlagen vom humanitären Völkerrecht, über die nationale Gesetzgebung, bis hin zu daraus abgeleiteten Dienstvorschriften

---

[7] TaktFüVf 2012, 35 RZ 60.
[8] Entsprechend TaktFüVf 2012, 35 RZ 61.
[9] TaktFüVf 2012, 35 RZ 62.
[10] Hierzu im Detail im Abschnitt *Basismaterial Archäologisches Kulturgut.*
[11] Vgl. dazu TaktFüVf 2012, 36 RZ 64.
[12] Vgl. dazu TaktFüVf 2012, 36 RZ 66.

und Richtlinien wesentlich. Andererseits ist aber auch entscheidend, was als archäologisches Kulturgut verstanden und in welcher Form es angetroffen wird. Dies reicht von der archäologischen Stätte bis hin zum einzelnen Fundstück.

Für den Magdalensberg würde diese eine jeweils nötige Beurteilung nach nationalem Recht oder nach humanitärem Völkerrecht bedeuten, was entsprechend der gültigen Rechtsnormen zu unterschiedlichen Ergebnissen führt. So wäre nach humanitärem Völkerrecht bei internationalen Konflikten prinzipiell eine Respektierung das bevorzugte Mittel der Wahl, während es bei allen anderen Situationen einer detaillierten Beurteilung bedarf.

I.2 Rechtliche Grundlagen

Das hier im Speziellen besprochene archäologische Kulturgut bildet aufgrund seiner mannigfaltigen Ausprägungen ein für die Betrachtung durchaus facettenreiches Bild, auch wenn es sich nur um einen kleinen Bereich des ganzen materiellen und immateriellen kulturellen Erbes handelt. Als solches unterliegt es den gesetzlichen Regelungen, die den Kulturgüterschutz betreffen. Aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte, für die zu einem maßgeblichen Teil die entstandenen Schäden und Verluste während des II. Weltkriegs beigetragen haben, beziehen sie sich in erster Linie auf den Bereich der internationalen bewaffneten Konflikte. Insofern sind, wie in allen Bereichen des Kulturgüterschutzes, die jeweilige rechtliche Grundlage des militärischen Einsatzes und die damit einhergehenden internationalen und nationalen Rechtsnormen für die Anwendung entscheidend.[13]

I.2.1 Das humanitäre Völkerrecht und sein Anwendungsgebiet

Allgemein ist festzuhalten, dass völkerrechtliche Vereinbarungen stets zwischen den unterzeichnenden Hohen Vertragsparteien, manchmal auch nur als Vertragsparteien bezeichnet, – sprich Staaten – Gültigkeit haben. So sind etwa Staaten, die gewisse Abkommen oder Konventionen nicht unterzeichnet haben, primär an diese auch nicht gebunden, sondern nur an jene, zu denen sie ihre Zustimmung bekundet und diese auch innerstaatlich ratifiziert haben. So ersetzen jüngere Abkommen und Konventionen ältere auch nicht, vielmehr handelt es sich zumeist um detailliertere und ergänzende Bestimmungen.

[13] Daraus leitet sich nicht nur eine verpflichtende Kenntnis der jeweiligen Rechtsnormen für den VeOmilKGS ab, sondern die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit dem jeweilig zuständigen Rechtsberater. Doch auch bei der Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen empfiehlt es sich, gerade im Bereich des Kulturgüterschutzes, nicht nur diese als Grundlage heranzuziehen, sondern jeweils eine entsprechende Beurteilung der Lage durchzuführen, da Kulturgut vielfach Auswirkungen auf andere Bereiche, wie etwa die Medien oder die Bevölkerung hat. Ausführlicher dazu bei den jeweiligen Beurteilungsschritten.

Zudem handelt es sich beim humanitären Völkerreicht seiner Natur nach um das Recht der bewaffneten Konflikte, nicht aber um Bestimmungen für interne Unruhen und Spannungen, die stets den Bestimmungen des nationalen Rechts und allgemein der Menschenrechte unterliegen.

In Folge sind aber auch die bewaffneten Konflikte in internationale bewaffnete Konflikte und bewaffnete Konflikte nicht-internationalen Charakters zu unterscheiden.

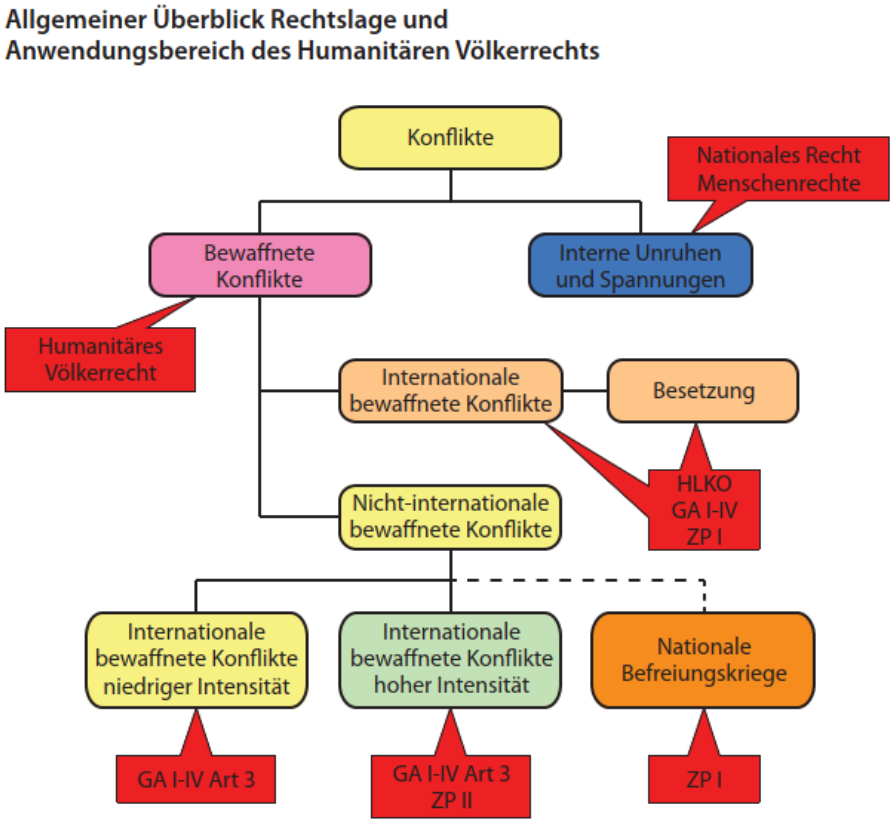

Abb. 2: Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts.

Für internationale bewaffnete Konflikte sind hier nach wie vor die Haager Abkommen oder Haager Konventionen von 1907 grundlegend, von denen

neben der Haager Landkriegsordnung[14] auch das V. Haager Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs[15] und das XIII. Haager Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Seekriegs[16] besonders hervorzuheben sind. Neben diesen sind vor allem das I.-IV. Genfer Abkommen[17] aus dem Jahr 1949 die bestimmenden Rechtsnormen, die durch das 1. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen[18] im Jahr 1977 nochmals deutlich ergänzt wurden, wobei nun neben den Regelungen für internationale bewaffnete Konflikte selbst in diesen Abkommen auch für den Fall von Besetzungen zur Anwendung kommende Vereinbarungen enthalten sind.

Während sich die Rechtslage für internationale bewaffnete Konflikte wie auch interne Unruhen und Spannungen innerhalb eines Staates noch relativ gut fassen lässt, sind nicht-internationale bewaffnete Konflikt ihrer Intensität und Ausprägung nach zu differenzieren und entsprechenden Grundnormen zuzuordnen.

So ist für nicht-internationale bewaffnete Konflikte niederer Intensität nach dem humanitären Völkerrecht primär allein der gemeinsame Artikel 3 des I.-IV. Genfer Abkommens die grundlegende Rechtsnorm.

---

[14] IV. Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, Den Haag, 18. Oktober 1907 – Ratifiziert Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder 180/1913.

[15] Den Haag, 18. Oktober 1907 – Ratifiziert Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder 181/1913.

[16] Den Haag, 18. Oktober 1907 – Ratifiziert Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder 188/1913.

[17] 1. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde; 2. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Looses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See; 3. Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen; 4. Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten; alle Genf, 12. August 1949 – Ratifiziert BGBl. Nr. 155/1953.

[18] Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), Genf, 8. Juli 1977 – Ratifiziert BGBl. Nr. 527/1982.

I.2.1.1 Das I.-IV. Genfer Abkommen, Gemeinsamer Artikel

Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist und auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache außer Kampf gesetzt wurden, sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde.

   Zu diesem Zweck sind und bleiben in Bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und überall verboten:

   a. Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folter;

   b. Gefangennahme von Geiseln;

   c. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;

   d. Verurteilung und Hinrichtung ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmäßig bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

2. Die Verwundeten und Kranken sollen geborgen und gepflegt werden.

Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich andererseits bemühen, durch besondere Vereinbarungen auch die anderen Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen. Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluss.

Der hier in voller Länge wiedergegebene, gemeinsame Artikel 3 zeigt, dass es sich tatsächlich um nur wenige grundlegende Bestimmungen handelt, die nach Möglichkeit ein Mindestmaß der Normierung für diese Art des Konflikts gewährleisten sollen.

Handelt es sich jedoch um einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt hoher Intensität, so kommt zudem das 2. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen[19] aus dem Jahr 1977 zur Anwendung, das eine Weiterentwicklung und Ergänzung des gemeinsamen Artikels 3 darstellt. Wenngleich knapp formuliert, findet hier auch der Schutz von Kulturgut Eingang in den Protokolltext.[20]

Eine Besonderheit stellen nationale Befreiungskriege dar, zumal für diese die oben genannten Bestimmungen zumeist nicht gelten und allein das 1. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen[21] eine normierende Basis darstellt.

Insofern ist nochmals dezidiert festzuhalten, dass die geltenden Rechtsnormen stets abhängig von der Art des Konflikts sind und diese stets die Grundlage der Beurteilung und des Handelns bilden müssen.

I.2.2 Internationale Bestimmungen für den Kulturgüterschutz mit besonderer Berücksichtigung der archäologischen Aspekte

Als primäre Grundlage ist hierfür das humanitäre Völkerrecht heranzuziehen, das seit seiner Entstehung auch beständig weiterentwickelt und aktualisiert wird,[22] wofür insbesondere die Erfahrungen aus bewaffneten Konflikten und rüstungstechnische Weiterentwicklungen

---

[19] Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II), Genf, 8. Juli 1977 – Ratifiziert BGBl. Nr 527/1982.

[20] Hierzu ausführlicher im Kapitel „Internationale Bestimmungen für den Kulturgüterschutz mit besonderer Berücksichtigung der archäologischen Aspekte".

[21] Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), Genf, 8. Juli 1977 – Ratifiziert BGBl. Nr. 527/1982.

[22] Zur Geschichte des Völkerrechts etwa: Ziegler 2007.

maßgeblich sind.[23] Dabei wird dem kulturellen Erbe zunehmend größere Bedeutung zugemessen, wobei dabei selbst der archäologische Bereich wahrgenommen wird und Erwähnung findet.

I.2.2.1 Das IV. Haager Abkommen von 1907[24]

Wenngleich hier der Begriff Kulturgüterschutz noch keinen Eingang in den Text gefunden hat, so finden sich in den beiden Artikeln doch bereits die Grundlagen für die späteren Übereinkommen:

> Artikel 27. Bei Belagerungen und Beschießungen sollen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, dass sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zweck Verwendung finden.
>
> Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammelplätze mit deutlich besonderen Zeichen zu versehen und diese dem Belagerer vorher bekanntzugeben.
>
> Artikel 28. Es ist untersagt, Städte oder Ansiedlungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

Zwar in der Formulierung noch sehr kurz zusammengefasst, wird hier die Essenz des Kulturgüterschutzgedankens im Rahmen von kriegerischen Auseinandersetzungen bereits spürbar. In den archäologischen Bereich fallen hier zumindest teilweise Museen, die als Gebäude der Kunst und Wissenschaft aufzufassen sind, sowie geschichtliche Denkmäler.

---

[23] So seien hier exemplarisch etwa die *Konvention über bestimmte konventionelle Waffen* (Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, Genf, 10. Oktober 1980 – Ratifizierung BGBl. Nr. 464/1983 zuletzt geändert BGBl. III Nr. 93/2014), die *Chemiewaffenkonvention* (Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen, Paris, 13. Jänner 1993 – Ratifizierung BGBl. II Nr. 38/1997), die *Ottawa-Konvention* (Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, Oslo, 18. September 1997 – Ratifiziert BGBl. III 38/199) sowie das *Übereinkommen über Streumunition* (Dublin, 30. Mai 2008 – Ratifiziert BGBl. III 82/2010).

[24] IV. Haager Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Haager Landkriegsordnung) Den Haag, 18. Oktober 1907 – Ratifiziert Reichsgesetzblatt für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder 180/1913.

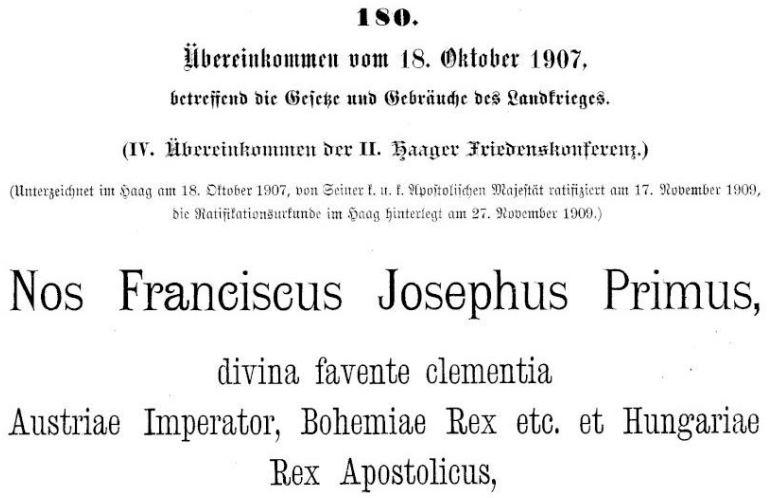

180.

Übereinkommen vom 18. Oktober 1907,

betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges.

(IV. Übereinkommen der II. Haager Friedenskonferenz.)

(Unterzeichnet im Haag am 18. Oktober 1907, von Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät ratifiziert am 17. November 1909, die Ratifikationsurkunde im Haag hinterlegt am 27. November 1909.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia

Austriae Imperator, Bohemiae Rex etc. et Hungariae

Rex Apostolicus,

Abb. 3: IV. Haager Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Haager Landkriegsordnung). Österreichische Ausfertigung.

I.2.2.2 Das Haager Abkommen zum Schutz von Kulturgut in bewaffneten Konflikten von 1954[25]

Hinsichtlich des Kulturgüterschutzes ist die Haager Konvention von 1954 die zentrale Rechtsgrundlage. Dabei verweist der Name des Abkommens zudem bereits auf seinen Geltungsbereich, nämlich bewaffnete Konflikte, was aufgrund des Anwendungsgebietes des humanitären Völkerrechts primär im internationalen Kontext zu sehen ist.

Zweifellos handelt es sich um eines der grundlegenden Abkommen für den Kulturgüterschutz, das in seinen Grundzügen auch weit verbreitet ist. Daher wird an dieser Stelle darauf verzichtet, auf das gesamte Abkommen im Detail einzugehen. So seien die zentralen Bestimmungen zu Schutz,[26] Sicherung,[27] Respektierung,[28] Transport sowie die Kennzeichnung[29] und

[25] Den Haag, 14. Mai 1954 – Ratifizierung BGBl. Nr. 58/1964.
[26] Artikel 2.
[27] Artikel 3.

des Sonderschutzes[30] ausgeklammert. Dennoch ist es hinsichtlich der Beurteilung von archäologischem Kulturgut geraten, einzelne Abschnitte nochmals hervorzuheben.

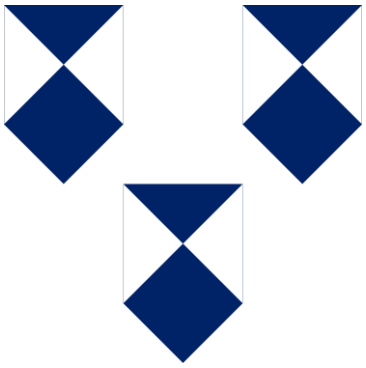

Abb. 4 und 5: Das Emblem der Haager Konvention von 1954 zur Kennzeichnung von geschütztem Kulturgut sowie dessen dreifache Verwendung zur Markierung von Kulturgut unter Sonderschutz.

Archäologisches Kulturgut wird bereits im Rahmen der Begriffsbestimmung von Kulturgut im Allgemeinen mehrfach explizit genannt:

I.2.2.2.1 Artikel 1 Begriffsbestimmung des Kulturguts

> Kulturgut im Sinne dieser Konvention sind, ohne Rücksicht auf Herkunft und Eigentumsverhältnisse:
>
> a) bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist, wie z. B. Bau,- Kunst- oder geschichtliche Denkmale religiöser oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gebäudegruppen, Gebäudegruppen, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen von Büchern, Archivalien oder Reproduktionen des oben bezeichneten Kulturguts;

---

[28] Artikel 4.
[29] Artikel 6, 16–17.
[30] Artikel 8–11.

b) Baulichkeiten, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter a) bezeichneten beweglichen Gutes dienen, wie z. B. Museen, größere Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte, in denen im Falle bewaffneter Konflikte das unter a) bezeichnete bewegliche Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll;

c) Orte, die in beträchtlichem Umfang Kulturgut im Sinne der Unterabsätze a) und b) aufweisen und als „Denkmalorte" bezeichnet sind.

Ihrer Natur entsprechend, haben die hier genannten archäologischen Stätten und Gegenstände von archäologischem Interesse natürlich auch Überschneidungen zu vielen anderen Bereichen des explizit erwähnten Kulturguts.[31] Zudem fällt die Ausprägung, was die Archäologie selbst betrifft auf, da hier nicht nur archäologische Stätten selbst, sondern auch Gegenstände von archäologischem Interesse dezidiert genannt werden, was ein Verständnis für die Vielschichtigkeit archäologischen Kulturguts zeigt.

Ein wichtiger Aspekt der bereits im Jahr 1954 beschlossenen Konvention findet sich etwa auch im Anwendungsbereich:

I.2.2.2.2 Artikel 5 Besetzung

1. Jede Hohe Vertragspartei, die das Gebiet einer anderen Hohen Vertragspartei ganz oder zum Teil besetzt hält, hat soweit wie möglich, die zuständigen nationalen Behörden des besetzten Landes bei der Sicherung und Erhaltung seines Kulturguts zu unterstützen.

2. Sollte es erforderlich sein, Maßnahmen zur Erhaltung von Kulturgut zu treffen, das sich im besetzten Gebiet befindet und durch militärische Handlungen beschädigt worden ist, und sollten die zuständigen nationalen Behörden dazu nicht im Stande sein, so hat die Besatzungsmacht, soweit wie möglich, in enger Zusammenarbeit mit diesen Behörden die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen zu treffen.

3. Jede Hohe Vertragspartei, deren Regierung von den Angehörigen einer Widerstandsbewegung als ihre legitime Regierung angesehen wird, hat, wenn möglich die Angehörigen der Widerstandsbewegung auf die Verpflichtung hinzuweisen, diejenigen Artikel des Abkommens, die die Respektierung von Kulturgut zum Gegenstand haben, zu beachten.

An dieser Stelle ist besonders hervorzuheben, dass die Konvention hier

[31] Hierzu ausführlicher im Abschnitt zur Thematik des archäologischen Kulturguts.

eigene Bestimmungen für den Fall von Besetzungen vorsieht, was bereits eine deutliche Ausweitung ihrer Gültigkeit mit sich bringt.

Einen weiteren wesentlichen Aspekt stellen aber auch vorbereitende Maßnahmen dar, die ausdrücklich in den jeweiligen Streitkräften zu erfolgen haben:

I.2.2.2.3 Artikel 7 Militärische Maßnahmen

1. Die Hohen Vertragspartner verpflichten sich, schon in Friedenszeiten in ihre militärischen Dienstvorschriften oder -anweisungen Bestimmungen aufzunehmen, um die Einhaltung dieser Konvention zu gewährleisten und den Mitgliedern ihrer Streitkräfte Achtung vor der Kultur und dem Kulturgut aller Völker einzuflößen.

2. Die Hohen Vertragspartner verpflichten sich bereits in Friedenszeiten Dienststellen oder Fachpersonal bei ihren Streitkräften vorzusehen oder bereitzustellen, über die Respektierung des Kulturguts zu wachen und mit den für seine Sicherung verantwortlichen zivilen Behörden zusammenzuarbeiten.

Diese Bestimmungen sind im Österreichischen Bundesheer etwa durch die *Richtlinie für den militärischen Kulturgüterschutz und zur militärischen Bewahrung von Kulturellem Erbe*[32] und die Implementierung von VeOmilKGS als Fachpersonal erfolgt. Nichtsdestoweniger ist an dieser Stelle jedoch darauf hinzuweisen, dass sowohl diese einer regelmäßigen Weiterbildung bedürfen, als auch eine regelmäßige Schulung der Truppe unentbehrlich ist, um eine Einhaltung der Konvention tatsächlich gewährleisten zu können.

Nicht unbeachtet sollte jedoch auch der Status des entsprechenden Personals bleiben:

I.2.2.2.4 Artikel 15 Personal

Das mit dem Schutz von Kulturgut betraute Personal ist, soweit mit den Erfordernissen der Sicherheit vereinbar, im Interesse dieses Gutes zu respektieren; fällt es in die Hände der gegnerischen Partei, so darf es seine Tätigkeit weiter ausüben, sofern das von ihm betreute Kulturgut ebenfalls in die Hände der gegnerischen Partei gefallen ist.

---

[32] Beilage zu GZ. 93321/2-S IV/2009. Hierzu auch im Kapitel zu den nationalen Ableitungen aus den grundlegenden rechtlichen Bestimmungen.

Folglich gilt der Schutz nicht nur für das Kulturgut selbst, sondern auch für das zu diesem Zwecke abgestellte Personal.[33]

Was die Gültigkeit der Haager Konvention anbelangt, so findet sich ein sehr weit reichender Anwendungsbereich, der deutlich über den internationalen Konflikt zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien hinausgeht:

I.2.2.2.5 Artikel 18 Anwendungsbereiche der Konvention

1. Abgesehen von den Bestimmungen, die schon in Friedenszeiten wirksam werden, findet diese Konvention Anwendung im Falle eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren Hohen Vertragsparteien entsteht, selbst wenn der Kriegszustand von einer oder mehreren von ihnen nicht anerkannt wird.

2. Die Konvention findet auch in allen Fällen teilweiser oder vollständiger Besetzung des Gebiets einer der Hohen Vertragsparteien Anwendung, selbst wenn diese Besetzung auf keinen bewaffneten Widerstand stößt.

3. Ist eine der an dem Konflikt beteiligten Mächte nicht Vertragspartei dieser Konvention, so bleiben die Mächte, die Parteien dieser Konvention sind, trotzdem in ihren gegenseitigen Beziehungen durch diese Konvention gebunden, wenn diese erklärt hat, dass sie die Bestimmungen der Konvention annimmt, und solange sie selbst diese anwendet.

Im Bereich der Anwendung spiegeln sich auch Erfahrungen aus dem zweiten Weltkrieg deutlich wider. So kommt die Konvention nicht nur im Fall eines erklärten Kriegs, sondern auch eines bewaffneten Konflikts, selbst wenn dieser nicht von jeder Seite als solcher anerkannt wird, zur Anwendung. Somit wird hier auf internationaler Ebene relativ rasch darauf reagiert, dass reale Kriegserklärungen zunehmend an Bedeutung verloren.[34]

---

[33] Hinsichtlich der praktischen Umsetzung dieser Bestimmung sei vielleicht angemerkt, dass die Haager Konvention von 1954 zwar eine allgemein breite Bekanntheit hat, wie weit dies jedoch auch einzelne Unterpunkte, wie diese Bestimmung betrifft, kann an dieser Stelle nicht näher erörtert werden.

[34] Real fanden formelle Kriegserklärungen seit dem Zweiten Weltkrieg keine Anwendung mehr und waren auch in diesem nicht zwischen allen Konfliktparteien ausgesprochen worden. Ein allgemeiner Überblick findet sich hierzu etwa in der Liste der Kriegsführenden Staaten im Zweiten Weltkrieg https://de.wikipedia.org/wiki/Kriegführende_Staaten_im_Zweiten_Weltkrieg (abgerufen am 06.12.2021).

Zudem wird hier die Ausweitung auf den Zustand der Besetzung, der bereits in Artikel 5 behandelt wurde, nochmals bekräftigt. Abschließend wird hier auch festgehalten, dass die Bestimmungen für die unterzeichnenden Vertragsparteien gültig sind, selbst wenn diese von anderen Konfliktparteien nicht anerkannt werden, was das Prinzip der Gegenseitigkeit aufhebt und die Gültigkeit der Konvention nochmals ausweitet.

Von besonderem Interesse sind jedoch die Bestimmungen in Artikel 19 zu nicht-internationalen bewaffneten Konflikten:

I.2.2.2.6 Artikel 19 Konflikte nicht-internationalen Charakters

1. Im Fall eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und innerhalb des Gebiets einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede in den Konflikt verwickelte Partei verpflichtet, mindestens diejenigen Bestimmungen dieser Konvention anzuwenden, die die Respektierung von Kulturgut betreffen.

2. Die an diesem Konflikt beteiligten Parteien werden bestrebt sein, durch Sondervereinbarungen auch die anderen Bestimmungen dieser Konvention ganz oder teilweise in Kraft zu setzen.

3. Die Organisation der Vereinigten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur kann den an dem Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

4. Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen lässt die Rechtsstellung der in den Konflikt verwickelten Parteien unberührt.

Freilich zeigt der Text der Konvention in Artikel 19 gerade bei den Unterpunkten 2 und 3 eher idealistische Vorstellungen, doch darf dabei der Zeitpunkt der Abfassung nicht außer Acht gelassen werden. Besonders hoch ist jedenfalls die, in Unterpunkt 1 ausgeführte, teilweise Gültigkeit des Abkommens und zwar im Bereich der Respektierung von Kulturgut im Falle eines bewaffneten Konflikts nicht-internationalen Charakters auf dem Staatsgebiet einer Unterzeichnerpartei zu bewerten, handelt es sich doch nochmals um eine massive Ausweitung des Gültigkeitsbereichs der Haager Konvention.

Gerade, weil es sich um ein so weitreichendes Abkommen handelt, stellt die Verbreitung und Kenntnis darüber auch ein wesentliches Element dar, um sie auch zum Einsatz bringen zu können:

I.2.2.2.7 Artikel 25 Verbreitung der Konvention

> Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedenszeiten, sowie in Zeiten eines bewaffneten Konflikts dem Wortlaut dieser Konvention und ihrer Ausführungsbestimmungen in ihren Ländern die weitestmögliche Verbreitung zu verschaffen. Insbesondere verpflichten sie sich, ihre Behandlung in militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsplänen aufzunehmen, so dass die Gesamtheit der Bevölkerung und insbesondere die Streitkräfte und das mit dem Schutz des Kulturguts betraute Personal mit ihren Grundsätzen vertraut ist.

Hier kommt neben den Streitkräften den zivilen staatlichen Strukturen eine bedeutende Rolle zu.

Dass eine Missachtung der Bestimmungen der Konvention für die handelnden Personen auch zu Konsequenzen führen muss, ist ebenfalls festgehalten:

I.2.2.2.8 Artikel 28 Straf- und Disziplinarmaßnahmen

> Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Strafgerichtsbarkeit alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Personen jeder Staatsangehörigkeit, die sich einer Verletzung dieser Konvention schuldig machen oder den Befehl zu einer solchen geben, zu verfolgen und strafrechtlich oder disziplinarisch zu bestrafen.

Zwar handelt es sich hierbei um die Gerichtsbarkeit der jeweiligen Vertragspartei, doch gibt es die Verpflichtung zur Verfolgung und strafrechtlichen oder disziplinarischen Bestrafung.

Abschließend ist für die Haager Konvention von 1954 festzuhalten, dass sie bereits weit über den Bereich des internationalen bewaffneten Konflikts allein hinausgeht und sie somit Auswirkungen sowohl auf Vorbereitungen in Friedenszeiten, den Fall von Besetzungen, aber auch auf Konflikte von nicht-internationalem Charakter hat.

I.2.2.3 Das 1. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen[35]

Wenngleich das 1. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen in seiner Gesamtheit grundsätzlich auf den Schutz der Opfer von internationalen bewaffneten Konflikten ausgerichtet ist, so findet sich doch als Unterpunkt desselben auch der Schutz von Kulturgut und Kulturstätten:

I.2.2.3.1 Artikel 53 Schutz von Kulturgut und Kulturstätten

> Unbeschadet der Bestimmungen der Haager Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und anderer einschlägiger internationaler Übereinkünfte ist es verboten,
>
> a) feindselige Handlungen gegen geschichtliche Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten zu begehen, die zum kulturellen oder geistigen Erbe der Völker gehören,
>
> b) solche Objekte zur Unterstützung des militärischen Einsatzes zu verwenden oder
>
> c) solche Objekte zum Gegenstand von Repressalien zu machen.

Zwar nicht ausdrücklich erwähnt, fallen darunter natürlich auch archäologische Stätten und Gegenstände von archäologischem Interesse, wie sie als Teil des Kulturguts in der Haager Konvention von 1954 definiert werden.[36]

I.2.2.4 Das 2. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen[37]

Nochmals etwas kürzer, aber in durchaus ähnlicher Form, findet der Schutz von Kulturgut auch im 2. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen einen Niederschlag:

---

[35] Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), Genf, 8. Juli 1977 – Ratifiziert BGBl. Nr. 527/1982.

[36] Haager Abkommen zum Schutz von Kulturgut in bewaffneten Konflikten von 1954, Den Haag, 14. Mai 1954, Artikel 1, Unterpunkt a.

[37] Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II), Genf, 8. Juli 1977 – Ratifiziert BGBl. Nr. 527/1982.

I.2.2.4.1 Artikel 16 – Schutz von Kulturgut und Kulturstätten

> Unbeschadet der Bestimmungen des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten ist es verboten, feindselige Handlungen gegen geschichtliche Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten zu begehen, die zum kulturellen oder geistigem Erbe der Völker gehören, und sie zur Unterstützung des militärischen Einsatzes zu verwenden.

Unbeachtet der Kürze ist dies doch erwähnenswert, da auch hier wiederum archäologisches Kulturgut als miteinbezogen gelten kann und es sich hierbei dezidiert um Bestimmungen für nicht-internationale bewaffnete Konflikte handelt.

I.2.2.5 Das II. Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten[38]

Das zweite Protokoll zur Haager Konvention von 1954 aus dem Jahr 1999 ist, kurz gesagt, eine Weiterführung, Weiterentwicklung und Ergänzung der bestehenden Konvention. Einen zentralen Punkt stellt dabei die zusätzlich eingeführte Kategorie des *verstärkten Schutzes* dar, auf die in Kapitel 3 Artikel 10 bis 14 eingegangen wird.[39]

Abb. 6: Emblem für den verstärkten Schutz von Kulturgut.

In Bezug auf die Beurteilung archäologischen Kulturguts sind allerdings an dieser Stelle vielmehr die *Anwendungsbereiche* in Artikel 3, Teile der *allgemeinen*

[38] Den Haag, 26. März 1999 – Ratifiziert BGBl. III Nr. 113/2004
[39] Zusammengefasst auch bei Fender 2013, 198.

Schutzbestimmungen in Kapitel 2, Artikel 5 bis 9, Abschnitte der in Kapitel 4, Artikel 15 bis 21, über die *Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Gerichtsbarkeit* sowie der in Kapitel 5 vereinbarte *Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten nichtinternationalen Charakters* von besonderem Interesse.

I.2.2.5.1 Artikel 3 Anwendungsbereich

1. Zusätzlich zu den Bestimmungen, die in Friedenszeiten Anwendung finden, findet dieses Protokoll in den in Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Konvention und in Artikel 22 Absatz 1 bezeichneten Situationen Anwendung.

2. Ist eine der an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nicht durch dieses Protokoll gebunden, so bleiben dessen Vertragsparteien in ihren gegenseitigen Beziehungen durch das Protokoll gebunden. Sie sind durch das Protokoll auch gegenüber einer am Konflikt beteiligten Partei gebunden, die nicht durch das Protokoll gebunden ist, sofern diese dessen Bestimmungen annimmt und solange sie diese anwendet.

Der hier angesprochene Artikel 18 behandelt den Anwendungsbereich der Haager Konvention von 1954 und Artikel 22 das darin vorgesehene Schlichtungsverfahren. Von Bedeutung ist hinsichtlich des Anwendungsbereichs jedenfalls die hier nochmals formulierte, starke Bindung an dessen Einhaltung.

Hinsichtlich des Falls einer zwingenden militärischen Notwendigkeit der Nutzung von Kulturgut finden sich im zweiten Protokoll ganz klare Vorgaben:

I.2.2.5.2 Artikel 6 Respektierung des Kulturguts

Um die Respektierung des Kulturguts nach Artikel 4 der Konvention zu gewährleisten,

a) ist, wenn eine feindselige Handlung gegen Kulturgut gerichtet werden soll, die Berufung auf die Nichtgeltung der Verpflichtung auf Grund der zwingenden militärischen Notwendigkeit nach Artikel 4 Absatz 2 der Konvention nur zulässig, sofern und solange

   i) dieses Kulturgut durch seine Nutzung zum militärischen Ziel gemacht ist und

   ii) keine andere durchführbare Möglichkeit besteht, einen ähnlichen militärischen Vorteil zu erlangen, wie er sich bietet, wenn eine

feindselige Handlung gegen dieses Ziel gerichtet wird;

b) ist, wenn Kulturgut für Zwecke verwendet werden soll, die es möglichweise der Zerstörung oder Beschädigung aussetzen, die Berufung auf die Nichtgeltung der Verpflichtung auf Grund der zwingenden militärischen Notwendigkeit nach Artikel 4 Absatz 2 der Konvention nur zulässig, sofern und solange die Möglichkeit, zwischen dieser Verwendung des Kulturguts und einer anderen durchführbaren Methode zur Erlangung eines ähnlichen militärischen Vorteils zu wählen, nicht besteht;

c) ist die Entscheidung, einer zwingenden militärischen Notwendigkeit geltend zu machen, nur vom Kommandeur einer militärischen Einheit zu treffen, die der Größe nach einem Bataillon oder einer höheren Einheit, oder wenn es die Umstände nicht anders erlauben, einer niedrigeren Einheit entspricht;

d) wird im Fall eines Angriffs auf Grund einer nach Buchstabe a getroffenen Entscheidung vorher auf wirksame Weise gewarnt, sofern die Umstände es erlauben.

Hier ist einerseits ganz klar auf das Grundprinzip der Verhältnismäßigkeit verwiesen. Beachtenswert ist jedoch die Bestimmung, dass eine militärische Notwendigkeit in der Regel erst ab der Ebene Bataillon geltend gemacht werden kann. Dies verlangt im Gegenzug allerdings auch die Kenntnisse dieser Bestimmungen auf den entsprechenden militärischen Ebenen und verlangt in Folge auch, die Berufung auf eine allfällige militärische Notwendigkeit nachvollziehbar zu begründen.[40]

Bestimmungen für den Fall der Besetzung eines Gebiets finden sich bereits in der Haager Konvention von 1954. Auch diese werden deutlich erweitert:

I.2.2.5.3 Artikel 9 Schutz von Kulturgut in besetztem Gebiet

1. Unbeschadet der Artikel 4 und 5 der Konvention verbietet und verhindert eine Vertragspartei, die das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei ganz oder zum Teil besetzt hält, in bezug auf das besetzte Gebiet folgendes:

   a) die unerlaubte Ausfuhr oder sonstige Entfernung von Kulturgut oder die unerlaubte Übertragung des Eigentums an diesem Kulturgut;

   b) **archäologische Ausgrabungen**, außer wenn sie unumgänglich sind, um Kulturgut zu schützen, aufzuzeichnen oder zu erhalten;

[40] Fender 2013, 201.

c) die Veränderung von Kulturgut oder die Änderung seiner Verwendung mit dem Ziel, kulturelle, historische oder wissenschaftliche Belege zu verbergen oder zu zerstören.

2. **Archäologische Ausgrabungen**, Veränderung von Kulturgut oder Änderung seiner Verwendung in besetztem Gebiet werden, sofern es die Umstände erlauben, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden des besetzten Gebiets vorgenommen.

An dieser Stelle ist auf das für Friedenszeiten verfasste *Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut*[41] verwiesen, zumal dieses einen Niederschlag für den Fall von Besetzungen findet. Bemerkenswert ist hier zudem, welche Bedeutung archäologischen Ausgrabungen an dieser Stelle beigemessen wird, die nur bei absoluter Notwendigkeit und in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden des besetzten Gebiets erfolgen sollen.

Eine sehr umfangreiche Erweiterung erfuhr der bereits zuvor angesprochene Artikel 28 zu den Straf- und Disziplinarmaßnahmen der Haager Konvention von 1954:

I.2.2.5.4 Kapitel 4 Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Gerichtsbarkeit, Artikel 15 Schwere Verletzungen dieses Protokolls

1. Eine Straftat im Sinne dieses Protokolls begeht, wer vorsätzlich und unter Verletzung der Konvention oder dieses Protokolls

   a) Kulturgut unter verstärktem Schutz zum Ziel eines Angriffs macht,

   b) Kulturgut unter verstärktem Schutz oder seine unmittelbare Umgebung zur Unterstützung militärischer Handlungen verwendet,

   c) Kulturgut, das nach der Konvention und diesem Protokoll geschützt ist, in großem Ausmaß zerstört oder sich aneignet,

   d) Kulturgut, das nach der Konvention und diesem Protokoll geschützt ist, zum Ziel eines Angriffs macht oder

   e) Kulturgut, das nach der Konvention geschützt ist, stiehlt, plündert, veruntreut oder böswillig beschädigt.

[41] Paris, 12. Oktober 1970 – Ratifiziert BGBl. III Nr. 139/2015 – Ergänzt durch das Kulturgüterrückgabegesetz – KGRG, BGBl. I Nr. 19/22016.

2. Jede Vertragspartei trifft die notwendigen Maßnahmen, um die in diesem Artikel genannten Straftaten nach innerstaatlichem Recht als Straftaten zu umschreiben und um die Straftaten mit angemessenen Strafen zu bedrohen. Dabei beachten die Vertragsparteien allgemeine Rechtsgrundsätze und das Völkerrecht einschließlich der Vorschriften, welche die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit auf Personen ausdehnen, welche die Handlung nicht unmittelbar verübt haben.

I.2.2.5.5 Artikel 16 Gerichtsbarkeit

1. Unbeschadet des Absatzes 2 trifft jede Vertragspartei die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit über die in Artikel 15 genannten Straftaten in den folgenden Fällen zu begründen:

   a) wenn die Straftat im Hoheitsgebiet dieses Staates begangen wird;

   b) wenn der Verdächtige ein Angehöriger dieses Staates ist;

   c) bei den in Artikel 15 Absatz 1 lit. a bis c genannten Straftaten, wenn der Verdächtige sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet.

2. Im Hinblick auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit und unbeschadet des Artikels 28 der Konvention

   b. schließt dieses Protokoll weder aus, daß nach anwendbarem innerstaatlichen Recht oder anwendbarem Völkerrecht individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet oder Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, noch berührt es die Ausübung der Gerichtsbarkeit nach dem Völkergewohnheitsrecht;

   b. entsteht für die Mitglieder der Streitkräfte und die Angehörigen eines Nichtvertragsstaats, mit Ausnahme derjenigen seiner Staatsangehörigen, die in den Streitkräften eines Vertragsstaats Dienst tun, nach diesem Protokoll keine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit und macht dieses Protokoll nicht zur Pflicht, die Gerichtsbarkeit über solche Personen zu begründen oder sie auszuliefern; dies gilt nicht, wenn ein Staat, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist, dessen Bestimmungen nach Artikel 3 Absatz 22 annimmt und anwendet.

I.2.2.5.6 Artikel 17 Strafverfolgung

1. Die Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich der Verdächtige einer der in Artikel 15 Absatz 1 lit. a bis c genannten Straftaten befindet, unterbreitet den Fall, wenn sie diese Person nicht ausliefert, ohne irgendeine Ausnahme und

ohne ungebührliche Verzögerung ihren zuständigen Behörden zum Zweck der strafrechtlichen Verfolgung in einem Verfahren nach ihrem innerstaatlichen Recht oder nach den einschlägigen Regeln des Völkerrechts, falls anwendbar.

2. Unbeschadet der einschlägigen Regeln des Völkerrechts, sofern anwendbar, werden jeder Person, gegen die ein Verfahren in Zusammenhang mit der Konvention oder diesem Protokoll eingeleitet wird, in allen Stadien des Verfahrens faire Behandlung und ein faires Gerichtsverfahren in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerreicht gewährleistet; keinesfalls genießt eine solche Person weniger vorteilhafte Garantien, als ihr durch das Völkerrecht zuerkannt werden.

I.2.2.5.7 Artikel 18 Auslieferung

1. Die in Artikel 15 Absatz 1 lit. a bis c genannten Straftaten gelten als in jeder zwischen Vertragsparteien vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene auslieferungsfähige Straftaten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Straftaten in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

2. Erhält eine Vertragspartei, welche die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einer anderen Vertragspartei, mit der sie keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es der ersuchenden Vertragspartei frei, dieses Protokoll als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in bezug auf die in Artikel 15 Absatz1 lit. a bis c genannten Straftaten anzusehen.

3. Vertragsparteien, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich die in Artikel 15 Absatz 1 lit. a bis c genannten Straftaten als auslieferungsfähige Straftaten vorbehaltlich der im Recht der ersuchenden Vertragspartei vorgesehenen Bedingungen an.

4. Die in Artikel 15 Absatz 1 lit. a bis c genannten Straftaten werden für den Zweck der Auslieferung nötigenfalls so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Vertragsparteien begangen worden, die ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 16 Absatz 1 begründet haben.

Diese doch sehr umfangreichen Bestimmungen wurden hier wiedergegeben, um zu zeigen, was alles als schwere Verletzung dieses Protokolls geahndet werden kann und wie umfangreich die Möglichkeiten der strafrechtlichen Verfolgung geworden sind, die selbst Auslieferungen miteinschließen.

Für die Anwendung des Protokolls von zentraler Bedeutung ist jedenfalls seine Anwendung auch bei nicht-internationalen bewaffneten Konflikten:

I.2.2.5.8 Kapitel 5 Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten nichtinternationalen Charakters, Artikel 22 Bewaffnete Konflikte nichtinternationalen Charakters

1. Dieses Protokoll findet im Fall eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat und im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei stattfindet, Anwendung.

2. Dieses Protokoll findet nicht auf Fälle innerer Unruhen und Spannungen wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere Handlungen Anwendung.

3. Dieses Protokoll darf nicht zur Beeinträchtigung der Souveränität eines Staates oder der Verantwortung der Regierung herangezogen werden, mit allen rechtmäßigen Mitteln die öffentliche Ordnung im Staat aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen oder die nationale Einheit und territoriale Unversehrtheit des Staates zu verteidigen.

4. Dieses Protokoll berührt nicht den Vorrang der Gerichtsbarkeit der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet ein bewaffneter Konflikt nichtinternationalen Charakters stattfindet, über die in Artikel 15 genannten Verletzungen.

5. Dieses Protokoll darf nicht zur Rechtfertigung einer wie immer begründeten unmittelbaren oder mittelbaren Einmischung in den bewaffneten Konflikt oder in die inneren und äußeren Angelegenheiten der Vertragspartei herangezogen werden, in deren Hoheitsgebiet dieser Konflikt stattfindet.

6. Die Anwendung dieses Protokolls auf die in Absatz 1 bezeichnete Situation berührt nicht die Rechtsstellung der an dem Konflikt beteiligten Parteien.

7. Die UNESCO kann den an dem Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

Die Ausweitung auf den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, wie sie im Unterpunkt 1 klar formuliert wurde, stellt eine deutliche Erweiterung des Anwendungsbereichs dar. Wenn in Unterpunkt 2 auch nochmals auf interne Unruhen und Spannungen verwiesen wird, die weiterhin im Rahmen des nationalen Rechts bleiben, so zeigt gerade dies, wie weit das Protokoll in seiner Anwendbarkeit reicht, zumal hiermit auch eine

Trennlinie zwischen den Rechtsnormen vorgegeben wird.

Wie bereits bei der Haager Konvention von 1954, ist hinsichtlich einer effektiven Anwendung die Verbreitung und das damit einhergehende Bewusstsein für die Bestimmungen ein wesentlicher Punkt:

I.2.2.5.9 Artikel 30 Verbreitung

1. Die Vertragsparteien bemühen sich unter Einsatz geeigneter Mittel, insbesondere durch Erziehungs- und Informationsprogramme, die Würdigung und Achtung von Kulturgut durch die Gesamtheit der Bevölkerung zu stärken.

2. Die Vertragsparteien verbreiten dieses Protokoll so weit wie möglich, und zwar sowohl in Friedenszeiten als auch in Zeiten eines bewaffneten Konflikts.

3. Militärische Dienststellen oder zivile Behörden, die in Zeiten eines bewaffneten Konflikts Verantwortlichkeiten in bezug auf die Anwendung dieses Protokolls wahrnehmen, müssen mit seinem Wortlaut vollständig vertraut sein. Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien gegebenenfalls

   a) Richtlinien und Anweisungen zum Schutz von Kulturgut in ihre Militärvorschriften aufnehmen;

   b) in Zusammenarbeit mit der UNESCO und einschlägigen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen Ausbildungs- und Erziehungsprogramme in Friedenszeiten entwickeln und durchführen;

   c) einander über den Generaldirektor Informationen über die nach den lit. a und b erlassenen Gesetze oder Verwaltungsvorschriften und die nach den lit. a und b getroffenen Maßnahmen mitteilen;

   d) einander über den Generaldirektor so bald wie möglich die Gesetze und Verwaltungsvorschriften mitteilen, die sie zur Sicherstellung der Anwendung dieses Protokolls erlassen werden.

An dieser Stelle wird ersichtlich, dass es sich im Vergleich zu den Bestimmungen der *Haager Konvention von 1954, Artikel 25*[42] um eine wesentlich detailliertere Darstellung des Sachverhalts und der daraus abzuleitenden Maßnahmen handelt. Explizit wird innerhalb des Texts des

[42] Hierzu auch im Abschnitt zur Haager Konvention von 1954 mit der Wiedergabe der entsprechenden Textstelle.

zweiten Protokolls nochmals auf die Verbreitung seiner Inhalte in der Bevölkerung schon im Frieden sowie in Zeiten eines bewaffneten Konflikts hingewiesen. Hierbei werden zudem in Unterpunkt 3 militärische Dienststellen und zivile Behörden genannt, die im Falle eines bewaffneten Konflikts mit den Bestimmungen vertraut sind und wodurch diese als Richtlinien und Anweisungen auch Aufnahme in die militärischen Vorschriften finden sollen.[43]

Ohne die entsprechenden Protokollteile hier im Detail wiederzugeben, sei noch auf *Kapitel 8 Durchführung dieses Protokolls* und dabei besonders auf die *Artikel 34 Schutzmächte*, *Artikel 35 Schlichtungsverfahren* und *Artikel 36 Schlichtung ohne Schutzmächte* verwiesen, bei denen es sich gegenüber der *Haager Konvention von 1954* um deutlich umfassendere Bestimmungen handelt.

Zusammenfassend ist für das zweite Protokoll zur Haager Konvention von 1954 aus dem Jahr 1999 folglich festzuhalten, dass es eine umfangreiche Erweiterung und Ergänzung des Texts der Haager Konvention von 1954 darstellt. Besonders hervorzuheben ist dabei die umfangreiche Gültigkeit, da hinsichtlich internationaler bewaffneter Konflikte, neben den Regelungen zur Vorbereitung und Verbreitung in Friedenszeiten, Bestimmungen für Besetzungen enthalten sind. Ganz entscheidend ist zudem der Anwendungsbereich auch im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, wie auch die umfangreichen Regelungen, Verstöße gegen das Protokoll zu ahnden.

Aus archäologischer Sicht sei zudem darauf verwiesen, dass hier sowohl Ausgrabungsstätten als auch Gegenstände von archäologischem Interesse dezidiert als Kulturgut definiert werden. Darüber hinaus sei auch nochmals an die Bestimmung erinnert, dass Ausgrabungen in besetzten Gebieten nur in Ausnahmefällen und dann auch nur in Abstimmung mit den lokalen Behörden erfolgen sollen.

---

[43] In Österreich durch die *Richtlinie für den militärischen Kulturgüterschutz und zur militärischen Bewahrung von Kulturellem Erbe – Beilage zu GZ. 93321/2-S IV/2009* erfolgt. Hierzu auch im Kapitel zu den nationalen Ableitungen aus den grundlegenden rechtlichen Bestimmungen.

I.2.2.6 Das Völkergewohnheitsrecht

Neben den Abkommen und Konventionen des humanitären Völkerrechts ist zudem das Völkergewohnheitsrecht im Bereich des archäologischen Kulturguts nicht außer Acht zu lassen.

> Völkergewohnheitsrecht ist gegeben, wenn in einer bestimmten Frage eine **Staatenpraxis** mit entsprechender **Rechtsüberzeugung** (opinio iuris) vorliegt.[44]

Somit können Rechtsnormen des humanitären Völkerrechts, die grundsätzlich für die Vertragsparteien bindend sind, auch für Nichtvertragsparteien zu geltendem Gewohnheitsrecht werden, sofern sie deren Rechtüberzeugung prinzipiell entsprechen und auch in der nationalen Gesetzgebung berücksichtigt werden.

Gerade archäologisches Kulturgut unterliegt hierbei in vielen Staaten sehr strengen gesetzlichen Regelungen und Normierungen der unterschiedlichen Teilbereiche, was im Vergleich vielfach über die in Österreich geltenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hinausgeht.[45]

I.2.2.7 Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs[46]

Aus den umfangreichen Bestimmungen des Internationalen Strafgerichtshofs sei in Bezug auf Kulturgut – was natürlich auch archäologisches Kulturgut betrifft – nur darauf verwiesen, dass natürlich auch hier die entsprechenden Abkommen und Konventionen des humanitären Völkerrechts ihren Niederschlag finden:

---

[44] Fender 2013, 171.

[45] Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG), vgl. dazu etwa das entsprechende türkische Gesetz zum Schutz der Kultur- und Naturgüter *(Kültür ve Tabiat Varlıklarını Koruma Kanunu – KTVKK – 22863 vom 21. Juli 1983)* das für Verstöße gegen das Ausfuhrverbot (Art. 32) gemäß Art. 68 Strafen von fünf bis zwölf Jahren Gefängnis und Geldstrafen von bis zu 5000 Tagessätze vorsieht. Dies ist insofern beachtenswert, zumal das Gesetz teils auch bei Touristen angewendet wird, die geschütztes Kulturgut als *Souvenir* im Reisegepäck haben.

[46] Rome Statute of the International Criminal Court, Rom, 17. Juli 1998 – In Kraft mit 1. Juli 2002 – Ratifiziert BGBl III Nr. 180/2002 – gültig in der Fassung BGBl. III Nr. 53/2005

I.2.2.7.1 Article 8 War crimes

1. The Court shall have jurisdiction in respect of war crimes in particular when committed as part of a plan or policy or as part of a large-scale commission of such crimes.

2. For the purpose of this Statute, "war crimes" means:

   b) Other serious violations of the law and customs applicable in international armed conflict, within the established framework of international law, namely, any of the following acts:

      ix) Intentionally directing attacks against buildings dedicated to religion, education, art, science or charitable purpose, historic monuments, hospitals and places where the sick and wounded are collected, provided they are not military objectives;

   e) Other serious violations of the laws and customs applicable in armed conflicts not of an international character, within the established framework of international law, namely, any of the following acts:

      iv) Intentionally directing attacks against buildings dedicated to religion, education, art, science or charitable purpose, historic monuments, hospitals and places where the sick and wounded are collected, provided they are not military objectives;

Natürlich handelt es sich hierbei nur um einen Unterpunkt, doch lässt sich daran der Stellenwert, der Kulturgut mittlerweile beigemessen wird, ablesen. So zählt die nicht gerechtfertigte Zerstörung, sowohl bei internationalen bewaffneten Konflikten, wie auch bei bewaffneten Konflikten nicht-internationalen Charakters, zu den geahndeten Kriegsverbrechen. Dass es sich hierbei auch nicht nur um reine Absichtsbekundungen handelt, zeigt der vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien verhandelte Fall des ehemaligen Generals Pavle Strugar, der aufgrund der Beschießung der zum Weltkulturerbe gehörigen Altstadt von Dubrovnik in zweiter Instanz zu einer Haftstrafe von 7,5 Jahren verurteilt wurde.[47]

[47] Der Standard, 7,5 Jahre Haft für Pavle Strugar, 17. Juli 2008, online unter https://www.derstandard.at/story/1216034979048/75-jahre-haft-fuer-pavle-strugar (abgerufen am 07.12.2021).

I.2.2.8 Das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut[48]

Von den zuvor besprochenen Abkommen und Konventionen hebt sich dieses Übereinkommen deutlich ab, zumal es sich um ein für Friedenszeiten gültiges Dokument handelt, bei dem es sich nicht um Regelungen für den Fall eines bewaffneten Konflikts handelt. Dennoch handelt es sich bei den betreffenden Regelungen – die Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut betreffend – durchaus auch um Aspekte, die bei einem militärischen Einsatz relevant werden können, weshalb es an dieser Stelle zumindest erwähnt werden soll.

Hier lohnt es sich, kurz einen Blick auf die Definition von Kulturgut zu werfen, da sich hier eine recht umfassende Darstellung findet.

I.2.2.8.1 Artikel 1

> Im Sinne dieses Übereinkommens gilt als Kulturgut das von jedem Staat aus religiösen oder weltlichen Gründen als für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst und Wissenschaft besonders wichtig bezeichnete Gut, das folgenden Kategorien angehört:
>
> a) seltene Sammlungen und Exponate der Zoologie, Botanik, Mineralogie und Anatomie sowie Gegenstände von paläontologischem Interesse;
>
> b) Gut, das sich auf die Geschichte einschließlich der Geschichte von Wissenschaft und Technik sowie der Militär- und Sozialgeschichte, das Leben nationaler führender Persönlichkeiten, Denker, Wissenschaftler und Künstler und Ereignisse von nationaler Bedeutung bezieht;
>
> c) Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen (sowohl vorschriftsmäßiger als auch unerlaubter) oder archäologischer Entdeckungen;
>
> d) Teile künstlerischer oder geschichtlicher Denkmale oder archäologischer Stätten, die nicht mehr vollständig sind;
>
> e) Antiquitäten, die mehr als hundert Jahre alt sind, wie Inschriften, Münzen und gravierte Siegel;

[48] Paris, 12. Oktober 1970 – Ratifiziert BGBl. III Nr. 139/2015 – Ergänzt durch das Kulturgüterrückgabegesetz – KGRG, BGBl. I Nr. 19/22016.

f) Gegenstände von ethnologischem Interesse;

g) Gut von künstlerischem Interesse wie

   i) Bilder, Gemälde und Zeichnungen, die ausschließlich von Hand auf einem beliebigen Träger und aus einem beliebigen Material angefertigt sind (ausgenommen industrielle Entwürfe und handbemalte Manufakturwaren);

   ii) Originalwerke der Bildhauerkunst und der Skulptur aus jedem Material;

   iii) Originalgravuren, -drucke und -lithographien;

   iv) Originale von künstlerischen Zusammenstellungen und Montagen aus einem jedem Material;

h) seltene Manuskripte und Inkunabeln, alte Bücher, Dokumente und Publikationen von besonderem Interesse (historisch, künstlerisch, wissenschaftlich, literarisch usw.), einzeln oder in Sammlungen;

i) Briefmarken, Steuermarken und Ähnliches, einzeln oder in Sammlungen;

j) Archive einschließlich Phono-, Foto- und Filmarchive;

k) Möbelstücke, die mehr als hundert Jahre alt sind, und alte Musikinstrumente.

Dass sich in dieser recht ausführlichen Ansprache von Kulturgut auch die Archäologie in zumindest zwei Unterpunkten direkt und in weiteren auch indirekt findet, ist folglich nicht überraschend. Bezüglich der Ergebnisse archäologischer Ausgrabungen sei hier jedenfalls angemerkt, dass es sich dabei nicht nur um freigelegte Befunde, sondern auch um das zugehörige Fundmaterial sowie die Dokumentation handelt, der ebenfalls höchste Bedeutung zukommt.[49]

[49] Hierzu auch im Abschnitt zur Archäologie, insbesondere bezüglich der archäologischen Feldforschung.

I.2.2.9 Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert)[50]

Dieses auch als *Charta von La Valetta* oder *Konvention von Malta* bekannte Übereinkommen zählt zu den völkerrechtlichen Verträgen des Europarates (SEV Nr. 143), dem derzeit 47 Staaten angehören.[51] Wie der Zusatz „revidiert" bereits annehmen lässt, ersetzt das Übereinkommen eine ältere Version. Dass bei völkerrechtlichen Verträgen zwischen dem Beschluss und der nationalen Ratifizierung mitunter eine geraume Weile vergehen kann, zeigen in diesem Fall auch die Zeitspannen der Übertragung in nationales Recht. So dauerte es von seinem Inkrafttreten über 20 Jahre, bis es in Österreich ratifiziert wurde.[52]

Für das nationale archäologische Kulturgut handelt es sich bei dem Übereinkommen aktuell um das maßgebliche völkerrechtliche Dokument. Im vorliegenden Zusammenhang sind vor allem die Begriffsbestimmung und die Erfassung des Erbes von Interesse:

I.2.2.9.1 Artikel 1 Bestimmung des Begriffs Archäologisches Erbe

1. Ziel dieses (revidierten) Übereinkommens ist es, das archäologische Erbe als Quelle gemeinsamer europäischer Erinnerung und als Instrument für historische und wissenschaftliche Studien zu schützen.

2. Zu diesem Zweck gelten als Elemente des archäologischen Erbes alle Überreste von Gegenständen sowie alle aus vergangenen Epochen herrührenden sonstigen Spuren des Menschen:

   i) deren Bewahrung und Untersuchung dazu beitragen, die Geschichte des Menschen und seiner Beziehung und seiner Verbindung zur natürlichen Umwelt zurückzuverfolgen;

   ii) für die Ausgrabungen oder Funde und andere Methoden der Erforschung des Menschen und seiner jeweiligen Umwelt als

[50] La Valletta, 16. Januar 1992 – in Kraft mit 25. Mai 1995 – Ratifiziert BGBl. III Nr. 22/2015.

[51] Auf der Webseite des Europarats unter Verwaltung – Übersicht: https://www.coe.int/de/web/portal/47-members-states (abgerufen am 7.12.2021).

[52] Abgeschlossen am 16. Januar 1992, trat das Übereinkommen am 25. Mai 1995 in Kraft und wurde mit 24. Juli 2015 in Österreich gültiges Recht – BGBl. III Nr. 22/2015.

hauptsächliche Informationsquellen dienen;

iii) die sich in einem beliebigen Gebiet unter der Hoheitsgewalt der Vertragsparteien befinden.

3. Das archäologische Erbe umfasst Bauwerke, Gebäude, Ensembles, erschlossene Stätten, bewegliche Gegenstände, Denkmäler jeder Art sowie ihre Umgebung, gleichviel ob an Land oder unter Wasser.

I.2.2.9.2 Artikel 2 Erfassen des Erbes und Schutzmaßnahmen

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, durch die dem betreffenden Staat geeignet erscheinenden Mittel ein Rechtssystem zum Schutz des archäologischen Erbes einzuführen und dabei folgendes vorzusehen:

i) Sie führt ein Inventar ihres archäologischen Erbes und bezeichnet geschützte Denkmäler und geschütztes Gelände;

ii) sie schafft archäologische Schutzzonen auch dort, wo auf der Erdoberfläche oder unter Wasser keine Überreste sichtbar sind, um die von künftigen Generationen zu untersuchenden Zeugnisse der Vergangenheit zu erhalten;

iii) sie verpflichten den Entdecker eines zufälligen Fundes von Elementen archäologischen Erbes, den Fund den zuständigen Behörden zu melden, und stellen den Fund zu Untersuchungszwecken zur Verfügung.

In der Definition zeigt sich bereits, dass der hier verwendete Begriff „archäologisches Erbe“ sehr weit gefasst ist und keine zeitlichen Eingrenzungen aufweist. Zudem finden sich in Artikel 2 neben dem Erfassen, was in Österreich im Rahmen der Inventarisation Archäologie (archäologische Landesaufnahme) erfolgt, die Schaffung von Schutzzonen, auch in Bereichen, wo oberflächlich keine Überreste sichtbar sind.

Zusätzliche Bestimmungen für die *Erfassung des Erbes und Schutzmaßnahmen*,[53] finden sich in dem Übereinkommen ebenso wie zur *Finanzierung der archäologischen Forschung und Erhaltung*,[54] dem *Sammeln und Verbreiten wissenschaftlicher Informationen*[55] sowie der *Förderung des öffentlichen Bewusstseins*,[56]

[53] Artikel 2-5.
[54] Artikel 6.
[55] Artikel 7-8.
[56] Artikel 9.

aber auch zur *Verhinderung der unerlaubten Weitergabe von Elementen des archäologischen Erbes*,[57] der *Gegenseitigen technischen und wissenschaftlichen Hilfe*[58] und zur *Überwachung der Anwendung*.[59]

Freilich zeigt sich gesamtbetrachtet, dass hier das Schwergewicht auf archäologischen Stätten und deren Erhaltung liegt.

I.2.3 Nationale Bestimmungen für den Kulturgüterschutz und den Umgang mit archäologischem Kulturgut

I.2.3.1 Das Denkmalschutzgesetz[60]

Da das Gesetz bereits auf den 25. September 1923 zurückgeht, bedurfte es zwischenzeitlich zahlreicher Anpassungen.[61] So zuletzt etwa § 12 bezüglich der Kennzeichnung von geschützten Denkmalen.[62]

Abb. 7: Signet nach dem österreichischen Denkmalschutzgesetz.

[57] Artikel 10-11.
[58] Artikel 12.
[59] Artikel 13.
[60] Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG) – in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013 (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923).
[61] In der tagesaktuellen Fassung im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) abrufbar unter https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009184 (abgerufen am 09.12.2021).
[62] BGBl. I Nr. 92/2013.

Gegliedert ist das Gesetz in 5 Abschnitte. Auf *Allgemeine Bestimmungen*[63] folgt *Schutz vor Zerstörung oder Veränderung*,[64] *Schutz vor widerrechtlicher Verbringung ins Ausland*,[65] *Archivalien*[66] und *Allgemeine Bestimmungen, Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen*.[67] Im *2. Abschnitt* zum *Schutz vor Zerstörung oder Veränderung* finden sich nicht nur die Bestimmungen für die Unterschutzstellung in § 2 und § 3, sondern auch jene für den Umgang mit Bodendenkmalen in den §§ 8–11. Sie behandeln die Meldeplicht,[68] Maßnahmen zur Sicherung,[69] den Erwerb von Miteigentumsanteilen[70] sowie Bewilligungen und Verpflichtungen bei Grabungen,[71] wobei Grabungen mit wenigen Ausnahmen[72] einer Bewilligung bedürfen, die nur an Personen mit einem einschlägigen Universitätsstudium erteilt werden können.

Im Sinne dieses Gesetzes ist die Archäologie im Bereich der Bodendenkmalpflege verortet.

---

63 1. Abschnitt.
64 2. Abschnitt.
65 3. Abschnitt.
66 4. Abschnitt.
67 5. Abschnitt.
68 § 8 Zufallsfunde von Bodendenkmalen.
69 § 9 Maßnahmen zur Sicherung der Fundstelle und der Funde von Bodendenkmalen.
70 § 10 Erwerb von Miteigentumsanteilen bei Bodendenkmalen durch Gebietskörperschaften.
71 § 11 Bewilligungen und Verpflichtungen bei Grabungen nach Bodendenkmalen.
72 Ausgenommen sind nach § 11 Abs. 2 nur amtswegige Grabungen des Bundesdenkmalamts sowie nach § 11 Abs. 9 Grabungen im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Kultur, des Bundesverwaltungsgerichtes, eines Verwaltungsgerichtes der Länder oder des Landeshauptmanns, wenn sie im Rahmen von Beschwerdeverfahren oder in Wahrnehmung der Aufsichtspflicht (§ 30 Abs. 1) im unbedingt notwendigen Ausmaß erfolgen.

I.2.3.2 Die Kulturgüterschutzverordnung[73]

Bei der Kulturgüterschutzverordnung handelt es sich um ein kurzes Dokument von etwas mehr als einer Seite Länge, das regelt, dass das Bundesdenkmalamt für die Erstellung der Kulturgüterschutzlisten entsprechend der Haager Konvention von 1954 zuständig ist und diese allgemein und kostenlos auf seiner Webseite zugänglich macht.

Auch das Eintragungsverfahren ist hier geregelt:

> § 2. (1) Das Bundesdenkmalamt hat acht Wochen vor der beabsichtigten Eintragung eines Kulturguts in die Kulturgüterschutzliste dem Bundesminister/der Bundeministerin für Landesverteidigung und Sport, dem Landeshauptmann/der Landeshauptfrau, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem Eigentümer/der Eigentümerin unter Hinweis auf § 13 Abs. 4 DMSG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gerade diese Formulierung zeigt, dass hier neben der kulturellen Bedeutung und dem militärischen Kalkül auch der politische Aspekt einer Eintragung in die Kulturgüterschutzliste der Republik Österreich nicht zu unterschätzen ist.[74]

Darüber hinaus legt die Verordnung die Vorgangsweise für die Eintragungen Kulturgut unter Sonderschutz[75] sowie verstärktem Schutz fest und regelt die Kennzeichnung von Kulturgut.

---

[73] 51. Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur über Maßnahmen gemäß der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut im Falle eines bewaffneten Konflikts (Kulturgüterschutzverordng), BGBl III Nr. 51/2009.

[74] Dies ist als reine Feststellung ohne jegliche Wertung zu verstehen.

[75] Weltweit beschränkt sich die Liste von Kulturgut unter Sonderschutz derzeit auf 3 Bergungsorte (Barbarastollen in der Nähe von Freiburg im Breisgau, Deutschland, ZAB- und ZOD-Bergungsorte in Zandvoort sowie St. Pietersberg in Maastricht, Niederlande), die Vatikanstadt sowie 9 Ausgrabungsstätten in Mexiko, die auch zum UNESCO-Weltkulturerbe gehören.

I.2.4 Nationale Ableitungen für den Kulturgüterschutz und den Umgang mit archäologischem Kulturgut entsprechend der internationalen und nationalen Bestimmungen

I.2.4.1 Die Kulturgüterschutzliste

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch das Denkmalschutzgesetz und insbesondere die Kulturgüterschutzverordnung, führt das Bundesdenkmalamt durch die Abteilung für Inventarisation und Denkmalforschung die Kulturgüterschutzliste entsprechend der Haager Konvention. Diese ist auf der Webseite des Bundesdenkmalamts frei zugänglich.[76]

Derzeit umfasst die Liste 135 Objekte in ganz Österreich, bei denen es sich sowohl um Einzelobjekte, Denkmalanlagen oder Ensembles handelt, die im Falle eines bewaffneten Konflikts besonders zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich archäologisches Erbe ist darunter allerdings nur ein einziges Mal vertreten und zwar durch den Magdalensberg in Kärnten, wobei bei der Beschreibung deutlich wird, dass auch hier die archäologische Stätte mit den erhaltenen Gebäudebefunden im Mittelpunkt des Interesses steht. Das im Depot befindliche Fundmaterial wird dabei nicht berücksichtigt.

Aus archäologischer Sicht ist die Alleinstellung des Magdalensbergs insofern beachtenswert, da neben anderen bedeutenden archäologischen Stätten in Österreich sich mit *Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen*[77] und *Frontiers of the Roman Empire – The Danube Limes (Western Segment)*[78] sogar zwei archäologische Eintragungen auf der Liste des UNESCO-Welterbes[79] finden. Diesen blieb ein nationaler Niederschlag durch die Aufnahme in die Kulturgüterschutzliste bislang verwehrt, aufgrund ihrer internationalen

---

[76] Aktuell unter https://bda.gv.at/denkmalverzeichnis/#kulturgueterschutzliste (abgerufen am 10.12.2021).

[77] Österreichische Webseite des UNESCO Welterbes Pfahlbauten um die Alpen: https://www.pfahlbauten.at (abgerufen am 10.12.2021).

[78] Auf der Webseite der UNESCO unter https://whc.unesco.org/en/list/1608 (abgerufen am 10.12.2021).

[79] Auf der Webseite der UNESCO unter https://whc.unesco.org/en/statesparties/at (abgerufen am 10.12.2021).

Bedeutung und Bekanntheit sollten sie jedoch keinesfalls außer Acht gelassen werden.[80]

Archäologische Anlage Magdalensberg

Bundesland	Politischer Bezirk	Gemeinde	Katastralgemeinde	GIS Verortungsdaten (UTM-Daten)
Ktn.	Klagenfurt Land	Magdalensberg	Ottmanach (42149)	UTM 33 456373,18 5175122,75

Die spätkeltisch-frührömische Höhensiedlung auf dem Magdalensberg entstand um die Mitte des 1. Jahrhunderts vor Christus und erlangte sehr rasch als zentrale Siedlung des Regnum Noricum sowie als Großhandelsplatz überregionale Bedeutung. Wesentliche Teile der ab der Mitte des 1. Jahrhunderts nach Christus aufgelösten Stadtanlage wurden auf einem Areal von vier Hektar ergraben: Neben der Stadtbefestigung u. a. eine Marktbasilika, Teile eines Tempelbezirks, das sogenannte Händlerforum, Badeanlagen und Wohnhäuser, deren Wandmalereien zum Teil erhalten sind.

© BDA

Abb. 8: Datenblatt des Magdalensbergs in der österreichischen Kulturgüterschutzliste.

[80] Die genannten Objekte stehen sehr wohl aber unter Denkmalschutz. Vgl. dazu die im Denkverzeichnis auf der Webseite des Bundesdenkmalamts als geschützt eingetragenen Denkmäler der jeweiligen Bundesländer unter https://bda.gv.at/denkmalverzeichnis/#kulturgueterschutzliste (abgerufen am 10.12.2021).

I.2.4.2 Richtlinie für den militärischen Kulturgüterschutz und zur militärischen Bewahrung von Kulturellem Erbe[81]

Bei dieser Richtlinie handelt es sich um die militärische Ableitung aus den internationalen und nationalen rechtlichen Bestimmungen.[82] Aktuell ist es die maßgebliche Richtlinie im Österreichischen Bundesheer für den Kulturgüterschutz, wobei der bewaffnete Konflikt den Fokus bildet. Darüber hinaus findet sich allerdings zumindest in *Abschnitt 7 Besonderheiten beim Schutz von Kulturgut und der militärischen Bewahrung von Kulturellem Erbe in Friedensunterstützenden Operationen*[83] die Feststellung, dass im Rahmen der Krisenbewältigung im Bewusstsein des Prinzips der „*Cultural Awareness*" verstärkt auch die Aufgabe des „*Safeguarding Cultural Heritage*" wahrzunehmen ist. Dies geht freilich über die allgemeinen Regelungen zum bewaffneten Konflikt deutlich hinaus, zeigt aber zugleich die zunehmende Komplexität militärischer Einsätze. Archäologisches Kulturgut wird hier nicht weiter erwähnt, doch ist darauf hinzuweisen, dass gerade dieses oft stark im lokalen Bewusstsein als bedeutend verwurzelt ist.

I.2.4.3 Das Denkmalverzeichnis

Als zusätzliches Basismaterial ist neben der Kulturgüterschutzliste für die Wahrnehmung des Bestands als solches und gerade des archäologischen Kulturguts das vom Bundesdenkmalamt geführte Denkmalverzeichnis anzuführen, das wie die Kulturgüterschutzliste auf der Webseite des Bundesdenkmalamts abrufbar ist.[84]

---

[81] Beilage zu GZ. 93321/2-S IV/2009.

[82] Zu den bereits zuvor genannten rechtlichen Grundlagen kommt hier noch das Wehrgesetz 2001 hinzu – BGBl. I Nr. 146/2001.

[83] Richtlinie für den militärischen Kulturgüterschutz und zur militärischen Bewahrung von Kulturellem Erbe, 2009, 18.

[84] https://bda.gv.at/denkmalverzeichnis/#kulturgueterschutzliste (abgerufen am 10.12.2021).

Für den Magdalensberg relevant ist hier die Auflistung der unter Schutz gestellten Parzellen.

Magdalensberg	72149 Ottmanach	Römische Stadt auf dem Magdalensberg	Magdalensberg 15 9064 Magdalensberg	.181, 1125/3, 1126/2, 1197, 1198, 1199, 1204/2, 1214, 1215/1, 1215/2, 1216/1, 1216/4, 1216/7, 1217/1, 1219, 1220, 1231/1, 1231/2, 1231/3, 1245, 1246, 1248, 1249, 1250, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1263, 1264, 1265/1, 1265/2, 1266/1, 1266/2, 1267, 1268, 1269/1, 1269/2, 1270, 1271, 1274, 1275/1, 1275/2, 1276, 1277/1, 1282/1, 1483, 1484, 1485, 1486, 1487, 1489/1, 1490, 1580, 1591	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Abb. 9: Auflistung der am Magdalensberg unter Denkmalschutz gestellten Flächen.

Nicht ganz in dieser Fülle, doch auch als grundlegendes Basismaterial gut geeignet, ist zudem das Dehio-Handbuch[85] zu den entsprechenden Bundesländern, für das ebenfalls die Abteilung Inventarisation und Denkmalpflege des Bundesdenkmalamts verantwortlich zeichnet.

Im Dehio Kärnten ist die archäologische Stätte Magdalensberg im Umfang von nicht ganz einer Seite kurz zusammengefasst und mit einem Plan illustriert.[86]

I.2.4.4 Basismaterial und Richtlinien der Abteilung für Archäologie des Bundesdenkmalamts

Bezüglich des archäologischen Erbes muss an dieser Stelle auch die Inventarisation Archäologie (archäologische Landesaufnahme) genannt werden, zumal hier bekannte beziehungsweise zu erschließende archäologische Fundstellen, Fundplätze und Funde erfasst werden. Diese Daten sind im Gegensatz zum Denkmalverzeichnis nicht frei zugänglich, doch liefern sie ein weitaus detaillierteres Gesamtbild. Damit es sich österreichweit um einheitliche Angaben handelt, wurde vom Bundesdenkmalamt der Leitfaden Inventarisation in der Version 1.3 am 1. Juli 2021 herausgegeben.[87]

---

85 Dehio-Handbuch. Die Kunstdenkmäler Österreichs. Topographisches Denkmälerverzeichnis, herausgegeben vom Bundesdenkmalamt, bearbeitet und redigiert von der Abteilung Inventarisation und Denkmalpflege (tatsächliche Bearbeiter und Erscheinungsjahr variieren je nach Bundesland).

86 Dehio-Kärnten 2001, 483-485.

87 https://bda.gv.at/publikationen/standards-leitfaeden-richtlinien/ (abgerufen am 13.12.2022).

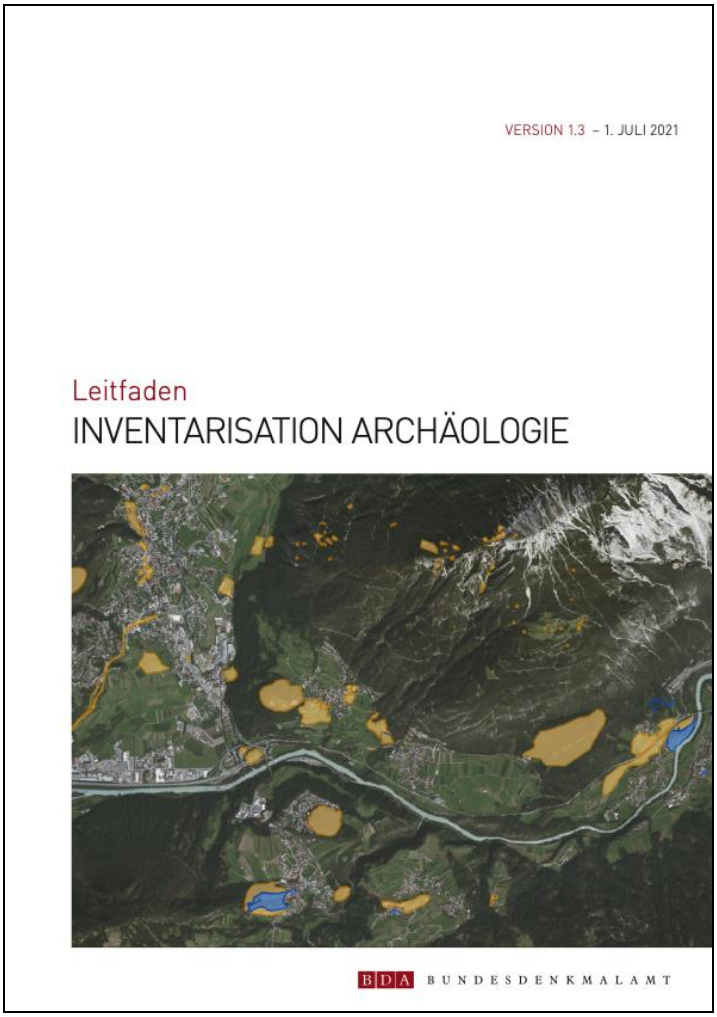

Abb. 10: Leitfaden Inventarisation Archäologie des Bundesdenkmalamts.

Der Vollständigkeit halber seien die *Richtlinien Archäologische Maßnahmen*,[88] welche Prospektionen und Grabungen betreffen, sowie die *Standards für die konservatorische Behandlung von archäologischen Funden*[89] genannt. Diese sind im gegebenen Zusammenhang allerdings von untergeordneter Bedeutung.

[88] In der 6. Fassung vom 1. Jänner 2022.
[89] In der 1. Fassung vom 21. Jänner 2016.

Dies gilt des Weiteren[90] auch für die *Standards der Baudenkmalpflege,*[91] die *Standards Energieeffizienz am Baudenkmal,*[92] den *Leitfaden Zuständigkeiten in der Behandlung von Archivalien/Schriftgut nach dem Denkmalschutzgesetz,*[93] den *Leitfaden Leihfähigkeit und Leihintervalle Bewegliches Kulturgut im internationalen Leihverkehr,*[94] den *Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren,*[95] den *Leitfaden Zustandserhebung und Monitoring an Wandmalerei und Architekturoberfläche,*[96] den *Leitfaden – Schlämmen in Restaurierung und Denkmalpflege*[97] sowie die *Richtlinien für bauhistorische Untersuchungen*[98], zu denen die vorhandenen Überschneidungen zu archäologischem Kulturgut an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden.

[90] Alle folgenden Nennungen sind unter https://bda.gv.at/publikationen/standards-leitfaeden-richtlinien/ verfügbar (abgerufen am 13.12.2022).
[91] In der Fassung von 2015.
[92] In der 1. Fassung: Stand September 2021.
[93] In der Fassung 2022.
[94] In der 1. Fassung: 1. September 2022.
[95] In der 1. Fassung vom 1. Juli 2019.
[96] In der 2. Fassung vom 1. Jänner 2019.
[97] In der 1. Fassung vom 28. Februar.2018.
[98] In der 2. Fassung vom 1. Oktober 2018.

I.3 Archäologisches Kulturgut

I.3.1 Archäologie

Für die Beschäftigung mit archäologischem Kulturgut ist es grundlegend, den Begriff *per se* näher zu beleuchten. Unabhängig von den, bereits bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen angesprochenen, Begriffsbestimmungen hinsichtlich des archäologischen Erbes, ist eine Grundvorstellung von Archäologie allgemein weit verbreitet, zugleich allerdings oft von Klischees geprägt, die über Medien[99] oder popkulturelle Darstellungen[100] der Archäologin[101] oder des Archäologen[102] Verbreitung finden.

Dem gegenüber lässt sich Archäologie wohl am besten einfach und umfassend als die Beschäftigung mit der materiellen Hinterlassenschaft der Menschheit definieren. Als solche lassen sich hierin auch die zahlreichen Teilgebiete der Archäologie zusammenführen. Diese reichen exemplarisch von der Beschäftigung mit der Urgeschichte, den unter dem Begriff der klassischen Archäologie zusammengeführten Bereichen der griechischen und römischen Archäologie, der provinzialrömischen Archäologie, die Frühgeschichte und Mittelalterarchäologie bis hin zur

[99] So zeigen Zeitungsberichte und Fernsehbeiträge zumeist nur einen kleinen Teil der tatsächlichen Tätigkeiten von Archäologinnen und Archäologen, die zumeist bestimmte Sujets bedienen.

[100] Wenn auch nicht mehr ganz aktuell, so doch die popkulturellen Aspekte gut umreißend: Russell 2022.

[101] Exemplarisch etwa Lara Croft aus der Computerspielserie Tomb Raider, die in zwei Kinofilmen von Angelina Jolie (*Lara Croft: Tom Raider* von 2001 und *Lara Croft: Tomb Raider – Die Wiege des Lebens* von 2003) und in einem weiteren von Alicia Vikander (*Tomb Raider* von 2018) verkörpert wurde.

[102] Hier sei etwa die fiktive Figur des Archäologen *Indiana Jones* genannt, die besonders durch die 4 Kinofilme, verkörpert durch Harrison Ford (ein weiterer ist noch für 2022 geplant) Bekanntheit erlangte und folglich auch Hauptfigur von Computerspielen und zahlreichen Romanen wurde. Jüngeren Lesern ist zudem vermutlich auch die *Uncharted* Computerspielreihe mit dem Schatzsucher Nathan „Nate" Drake als Protagonist bekannt.

Neuzeitarchäologie.[103] Daneben finden sich zahlreiche Überschneidungen zu weiteren Fächern, unter denen etwa die Ägyptologie, Orientalistik, Byzantinistik, Epigraphik, Papyrologie, Architektur- und Kunstgeschichte, aber auch die Anthropologie, Archäozoologie und Archäobotanik neben zahlreichen anderen besonders hervorzuheben sind.[104] Zudem ist dezidiert auf die, innerhalb dieser einzelnen Teilbereiche nochmals weitreichenden, Beschäftigungsbereiche von der praktischen Feldforschung, die besonders die Dokumentation von Bodenbefunden und die Auswertung der damit vergesellschafteten Funden umfasst, bis hin zur rein ästhetischen Beschäftigung mit antiken Kunstwerken sowie natürlich aller Zwischenstufen verwiesen.[105]

Somit umfasst das Fachgebiet jedenfalls ein deutlich weiteres Feld als die gerne in Medien gezeigte Freilegung von Befunden oder die noch klischeehaftere Auffindung von Schätzen.

I.3.2. Formen archäologischen Kulturguts

Vom sehr allgemeinen Verständnis von Archäologie als der Beschäftigung mit der materiellen Hinterlassenschaft der Menschheit ausgehend, kann diese folglich auch in verschiedenen Ausformungen auftreten.

Einerseits kann zwischen beweglichem und unbeweglichem archäologischem Kulturgut unterschieden werden. So zählen archäologische Stätten mit den dort sichtbaren Ruinen, zum Teil aber auch Rekonstruktionen von Gebäuden, zum unbeweglichen archäologischen Kulturgut, während die daraus stammenden Funde selbst beweglich sind.

---

[103] Neben diesen finden sich auch noch zahlreiche weitere, wobei die Untergliederungen zumeist nach historischen Epochen oder Regionen erfolgen, wie etwa bei der vorderasiatischen Archäologie. Hier ist auch anzumerken, dass die Abgrenzungen je nach Universität oder Forschungseinrichtung in der Regel sehr unterschiedlich erfolgen.

[104] Hier kommt es innerhalb von Forschungseinrichtungen zumeist auch zu Kombinationen innerhalb der Forschungsteams.

[105] Hierbei handelt es sich zumeist um eine generelle Ausrichtung einer Institution oder um Strömungen innerhalb der jeweiligen Institute.

Die Stadt auf dem Magdalensberg ist aufgrund ihrer Struktur unbeweglich, sehr wohl besteht allerdings die Möglichkeit, bei Bedarf ausgestellte oder im Depot verwahrte Objekte zu verbringen.

Andererseits ist zwischen sichtbarem und unsichtbarem archäologischem Kulturgut zu unterscheiden. Dabei kann es sich in beiden Fällen sowohl um bewegliches als auch unbewegliches Kulturgut handeln. Freistehende Ruinen archäologischer Stätten und Funde sind zumeist zu erkennen und somit für eine weitere Beurteilung einfach heranzuziehen. Dem gegenüber umfasst das archäologische Erbe aber auch weite Flächen, auf denen Befunde und Funde noch im Boden ruhen und ohne Fachkenntnisse an der Oberfläche auch nicht augenscheinlich zu erkennen sind. Diese können zum Teil bereits wissenschaftlich untersucht oder bislang, von einer Bekanntheit abgesehen, noch unerforscht sein.

Der archäologische Park Magdalensberg mit dem Ausgrabungsgelände liegt im Zentrum der Siedlung, die sich jedoch über die freigelegten Teile hinaus erstreckt.

Zudem ist festzuhalten, dass auch jeder archäologische Eingriff in den Boden bereits eine Zerstörung von Befunden ist, wobei hier die Dokumentation an die Stelle der Originalsubstanz tritt und dieser in weiterer Folge die entsprechende Bedeutung zukommt.[106]

Hier sei auf die archivalisch (analog und digital) aufbewahrte Grabungsdokumentation des Magdalensberg verwiesen.

Wenngleich die Wahrscheinlichkeit gering ist, so darf doch auch die Möglichkeit nicht außer Acht gelassen werden, dass bislang völlig unbekanntes archäologisches Kulturgut während eines Konflikts zu Tage tritt. In diesem Fall ist dieses im Zuge der ständigen Lagefeststellung zu erfassen und für die weitere Beurteilung zu ergänzen.

[106] Besonders bei sich über längere Zeiträume erstreckenden Forschungen kann es zudem der Fall sein, dass sich die Dokumentation auf verschiedene Forschungsstätten und Archive verteilt.

I.3.3 Archäologische Fachliteratur

Von der Erfassung durch das Bundesdenkmalamt, sowohl durch das Denkmalverzeichnis als auch die Inventarisation abgesehen, findet sich für archäologisches Kulturgut zumeist auch eine Reihe von Fachpublikationen. Diese können von allgemein verständlichen Überblickswerken bis zu Detailfragen hinsichtlich einzelner Fundobjekte reichen.

Für eine militärische Beurteilung ist freilich keine vollständige Kenntnis der Fachliteratur zu erwarten und auch nicht relevant. Bei größeren archäologischen Stätten ist es vielleicht dennoch kein Schaden, zumindest das eine oder andere Überblickswerk zu kennen.

Für den Magdalensberg findet sich eine Vielzahl von Publikationen. Wenn auch schon ein paar Jahre alt, so ist der archäologische Führer[107] durchaus als Einstiegsliteratur geeignet und selbst der Wikipedia-Beitrag[108] liefert eine solide Basisinformation. Über diese hinaus sei nur allgemein auf die von H. Dolenz[109] vorgelegten Ergebnisse jüngerer Feldforschungen sowie die wissenschaftliche Reihe Archäologische Forschungen zu den Grabungen auf dem Magdalensberg verwiesen.

---

[107] Piccottini u.a. 2003.

[108] https://de.wikipedia.org/wiki/Stadt_auf_dem_Magdalensberg (abgerufen am 07.03.2022).

[109] Univ.-Doz. Dr. H. Dolenz, M.A. ist Leiter des Archäologischen Parks Magdalensberg sowie der Abteilung Provinzialrömische Archäologie und Feldforschung am Landesmuseum für Kärnten.

I.4 Darstellung der Lagefeststellung

Ungeachtet der Beschaffenheit des archäologischen Kulturguts, ist eine Darstellung auf einer Lagekarte die Grundlage für weitere Beurteilungsschritte. Dabei ist bei archäologischen Stätten, abhängig von deren Größe und des Maßstabs, eine lagegetreue Wiedergabe zu bevorzugen, während bei beweglichen Objekten eine einfache Markierung ausreicht.

In der Kulturgüterschutzliste des Bundesdenkmalamts sind beim Magdalensberg die Koordinaten UTM 33, 45373,18, 5175122,75 angegeben. Um als Grundlage für die weiteren Schritte der Beurteilung herangezogen zu werden, ist jedoch auch hier eine lagegetreue Wiedergabe der in der Liste genannten 4 ha vorteilhaft.[110]

[110] Vgl. Hierzu das Datenblatt aus der Kulturgüterschutzliste (Abb. 8) sowie der Vorschlag einer grafischen Umsetzung im Abschnitt Beurteilung der Lage (Abb. 16).

I.5 „Systemanalyse" archäologisches Kulturgut

Besonders bei komplexen Rahmenbedingungen besteht zudem die Möglichkeit, eine auf das archäologische Kulturgut abgestimmte „Systemanalyse"[111] durchzuführen. Diese ist als Ableitung der Herangehensweise auf taktischer Ebene der Systemanalyse[112] zu sehen. An die Stelle der Prüffrage „WAS/WER spielt im Konflikt eine Rolle?" tritt hierbei „WAS/WER spielt bezüglich archäologischen Kulturguts eine Rolle?" wobei auch hier nicht nur die Akteure,[113] sondern auch die Art und Beschaffenheit des archäologischen Kulturguts sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen unbedingt zu berücksichtigen sind. In den nächsten Schritten gilt es, wie bei jeder Systemanalyse, die Beziehungen der im System wirksamen Faktoren zu beschreiben (Pfeile mit Verben oder Adjektiven, die die Beziehung ausdrücken) um durch die Beurteilung des Geflechts mögliche Hebelkräfte als Ansatzpunkte zu identifizieren.

Eine solche sehr stark reduzierte und vereinfachte „Systemanalyse" für archäologisches Kulturgut könnte zur Veranschaulichung am Beispiel des Magdalensberg eventuell wie folgt aussehen:[114]

[111] Zur Systemanalyse als Hilfsmittel für die Erweiterung des taktischen Führungsverfahrens: Schadenböck 2015, 24-27.

[112] Schadenböck 2015, 26-27.

[113] TaktFüVf 2012, 63 RZ 166 definiert alle Beteiligten im Raum als Akteure.

[114] Es handelt sich hierbei jedenfalls nur um ein theoretisches Beispiel, bei dem sowohl die Faktoren als auch die Beziehungen keine verbindliche Gültigkeit haben, zumal diese entsprechend einer tatsächlichen Lage und aufgrund des Auftrags deutlich abweichen können.

Im ersten Schritt werden entsprechend des Auftrags mögliche, für den Magdalensberg relevante, Faktoren angeführt.[115]

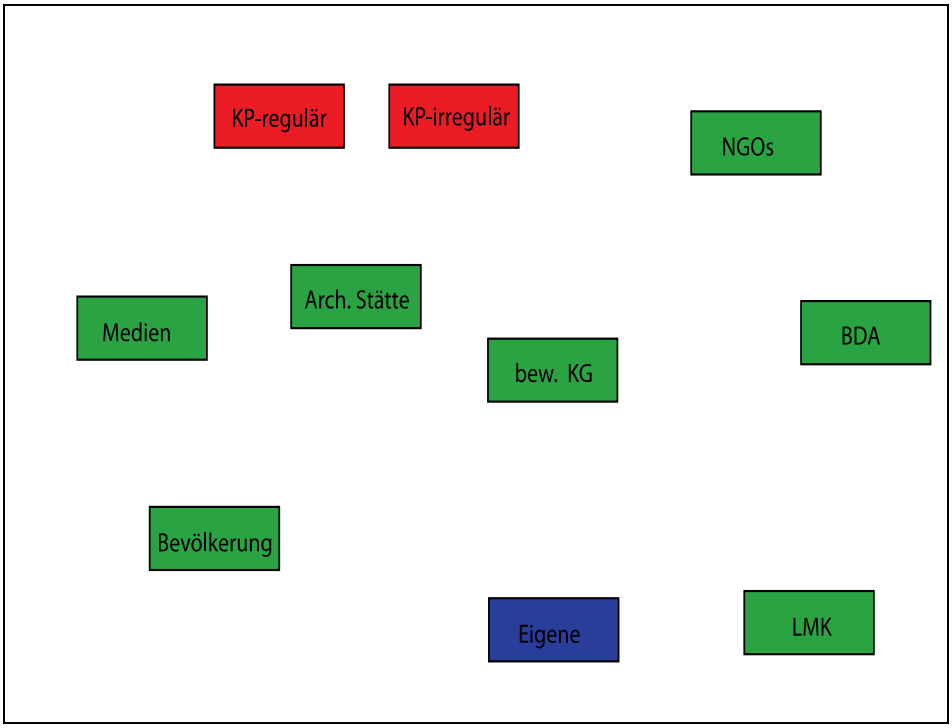

Abb. 11: Systemanalyse Magdalensberg, Faktoren.

[115] Die genannten Faktoren haben freilich nur Beispielcharakter und erheben keinesfalls einen Anspruch auf Vollständigkeit.

Da es sich um eine auf das archäologische Kulturgut bezogene „Systemanalyse" handelt, steht dieses auch in Bezug auf einzelne Faktoren stets im Mittelpunkt der Betrachtung, auch wenn es sich um Beziehungen handelt, die nicht unmittelbar darauf zielen.[116]

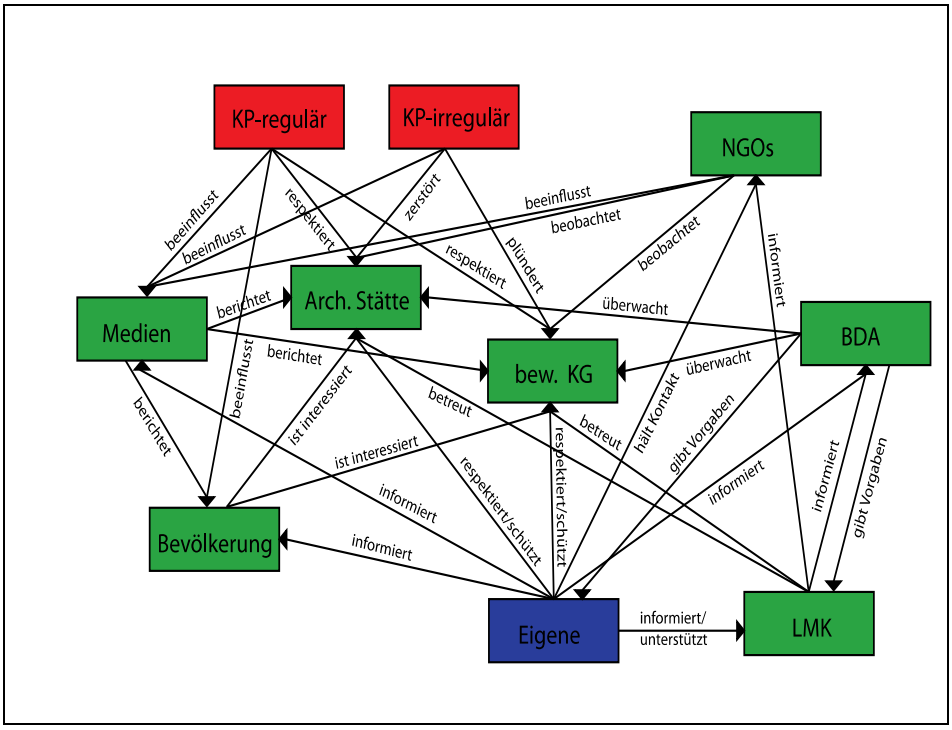

Abb. 12: Systemanalyse Magdalensberg, Verbindungen.

[116] Zumal es sich hierbei trotz der nur geringen Anzahl an berücksichtigten Faktoren bereits um ein recht komplexes Geflecht handelt, wurde auf das Eintragen von weiteren, eher untergeordneten, Verbindungen verzichtet, wenngleich diese, abhängig von der jeweiligen Situation und dem Auftrag, natürlich auch andere Gewichtungen haben können.

Bei der folgenden Beurteilung des Beziehungsgeflechts den Magdalensberg betreffend lassen sich folglich Ansatzpunkte ableiten, die etwa in der Kooperation und oder Koordinierung mit dem Landesmuseum für Kärnten sowie einer entsprechenden Medienarbeit liegen könnten.

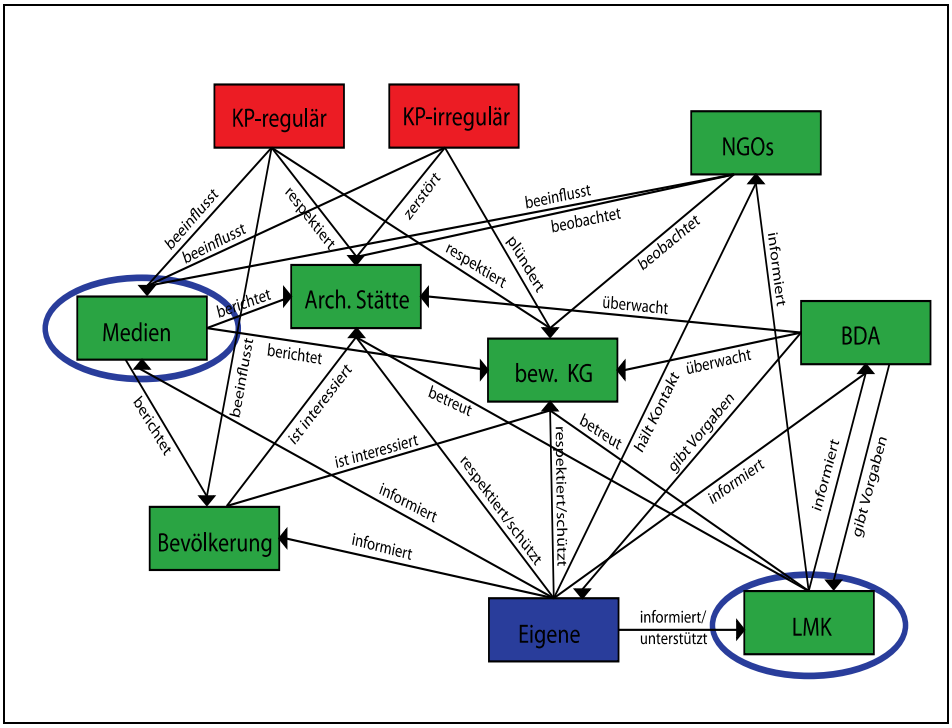

Abb. 13: Systemanalyse Magdalensberg, Ansatzpunkte.

I.6 Informationsnutzung

Wie für alle Bereiche, gilt auch für die Beurteilung von archäologischem Kulturgut, dass ein essentieller Beitrag darin besteht, relevante Informationen zum richtigen Zeitpunkt der richtigen Stelle zur Verfügung zu stellen.[117]

Im Zuge der Führungsinformationsgewinnung kann sich etwa ein kritischer Informationsbedarf zu den Umfeldbedingungen auch auf archäologisches Kulturgut beziehen.[118]

[117] Vgl. dazu TaktFüVf 2012, 39 RZ 76.
[118] Ohne dezidierte Nennung vgl. dazu TaktFüVf 2012, 41 RZ 84.

II. Orientierung

II.1 Erfassen des Auftrags

> Der **Auftrag** ist die **Leitlinie** für alle folgenden Überlegungen im Rahmen der Entscheidungsfindung. Er gibt im Regelfall dem Auftragsempfänger die **Einsatzart**, **Verfahren**, die die Einsatzart näher definieren, oder eine **besondere Gefechtshandlung** vor und muss immer ein **taktisches Ziel** beinhalten.[119]

Zwar ist das Erfassen des Auftrags Aufgabe des Kommandanten im Zusammenwirken mit dem Chef des Stabes/Leiter Stabsarbeit,[120] doch liegt darin auch die grundlegende Information für die weitere Beurteilung von archäologischem Kulturgut, zumal sich hier Einsatzart und Verfahren sowie das taktische Ziel finden. Hier wird auch die Art des Einsatzes gemäß Wehrgesetz nach der einleitenden Lagefeststellung[121] nochmals ersichtlich, woraus sich wiederum die anzuwendenden rechtlichen Rahmenbedingungen und gültigen Rechtsnormen, den Kulturgüterschutz betreffend, ableiten.

So würde für den Magdalensberg beispielsweise selbst in einem Einsatz zur Militärischen Landesverteidigung,[122] sofern es sich um einen Krisenfall handelt, nach wie vor das nationale Recht den verbindlichen Rahmen bilden,[123] wodurch das Denkmalschutzgesetz[124] die verbindliche Rechtsnorm darstellt. Dem gegenüber käme internationales Recht und somit das humanitäre Völkerrecht mit seinen den Kulturgüterschutz betreffenden Bestimmungen erst in einem Verteidigungsfall zur Anwendung.[125]

---

119 TaktFüVf 2012, 50 RZ 117.
120 TaktFüVf 2012, 50 RZ 119.
121 Einleitende Lagefeststellung, Allgemeine Grundvoraussetzungen.
122 Wehrgesetz 2001 – BGBl. I Nr. 146/2001; Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a
123 Fender 2013, 209-210.
124 Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG) – in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013 (Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533/1923).
125 Fender 2013, 221-222.

Für die Beurteilung von archäologischem Kulturgut ist an dieser Stelle jedenfalls das Erfassen der Absicht der übergeordneten Kommanden den Kulturgüterschutz betreffend entscheidend, sowie, sofern solche vorhanden sind, entsprechender konkreter Aufträge.[126]

II.1.1 Erfassen des Auftrags in taktischer Hinsicht

Sofern der Auftrag archäologisches Kulturgut berührt, kann sich in diesem Punkt bereits, abhängig von der rechtlichen Rahmensituation, eine Relevanz ergeben. Dies kann einerseits Räume in Bezug auf deren Ausdehnung und Überschneidungen mit archäologischen Stätten sowie das Durchqueren von solchen beim Heranführen von Kräften betreffen. Andererseits kann es aber zu Auswirkungen auf die Organisation kommen, etwa falls zusätzliche Transportkapazitäten aufgrund der Verlagerung von archäologischen Funden und/oder Archivalien einzusetzen sind oder Kräfte für den Schutz benötigt werden.

Eine Relevanz für den Magdalensberg ergibt sich diesbezüglich eventuell aufgrund der durch die archäologische Stätte führenden Straße zum Gipfel, sofern auf diesem Aufklärungs- oder Fernmeldemittel[127] *eingesetzt werden sollen.*

II.1.2 Erfassen des Auftrags in zeitlicher Hinsicht

Aus dem Erfassen des Auftrags in zeitlicher Hinsicht leitet sich die Zeitplanung des nachfolgenden Planungsverfahrens und der Befehlsgebung ab.[128] Unter dem Einbeziehen von Vorgaben des Kommandanten, wird in diesem Schritt die zeitliche Verfügbarkeit von eigenen Kräften sowie das Wirksamwerden der eigenen wie auch der gegnerischen Kräfte kalkuliert, woraus neben dem Zeitfenster für das Planungsverfahren und die Befehlsausgabe im Wesentlichen ableitet, welche eigene Leistung wann vorliegen muss.[129]

---

[126] Befehlsanlage W.

[127] Der Gipfel des Magdalensbergs wurde etwa bei Übungen schon mehrfach für den Aufbau von Funkrelais verwendet.

[128] TaktFüVf 2012, 52 RZ 124.

[129] TaktFüVf 2012, 52 RZ 125. 53 RZ 127.

Insofern hat dies natürlich auch Relevanz für archäologisches Kulturgut. Einerseits werden hier die Zeithorizonte für die weiteren Beurteilungsschritte festgelegt, andererseits wird aber auch ersichtlich, wann eventuelle Schritte zur Sicherung von archäologischem Bestand oder der Abtransport von beweglichem Kulturgut abgeschlossen sein müssen.[130]

Für den Magdalensberg ließe sich hier etwa ableiten, bis wann in den Schauräumen und Vitrinen ausgestellte Objekte an anderer Stelle zu verwahren sind, oder zu welchem Zeitpunkt eine Sicherung von relevanten Befunden, wie etwa eine Abdeckung der südlich der Straße gelegenen Batterie von Schmelzöfen[131] mit einer Sandschüttung, abgeschlossen sein muss.

II.1.3 Sofortmaßnahmen

Sofortmaßnahmen dienen dazu, Voraussetzungen für die Auftragserfüllung zu schaffen und den Handlungsspielraum zu erhöhen.[132] Auf archäologisches Kulturgut bezogen, kann es etwa einen priorisierten Informationsbedarf ergeben, sofern das vorhandene Basismaterial nicht ausreichend oder aufgrund laufender Entwicklungen nicht mehr aktuell ist. Andere Möglichkeiten bieten aber auch eine mögliche Verbringung oder eine physische Sicherung, die eine aus archäologischem Kulturgut abzuleitende mögliche Relevanz für die weitere Planung bereits unerheblich machen. Hierfür kann sicherlich bis zu einem gewissen Grad bereits die Abstellung von Fachpersonal ausreichend sein, die entsprechenden Maßnahmen mit den Besitzern des Kulturguts oder den für diese verantwortlichen Stellen in die Wege zu leiten.[133]

---

[130] An dieser Stelle ist es zunächst unerheblich, ob diese Schritte von ziviler oder militärischer Seite durchgeführt werden.

[131] Bemerkenswert ist, dass gerade dieser exzeptionelle Befund in der Kurzbeschreibung des Datenblatts der Kulturgüterschutzliste keinen Niederschlag findet. Dies ist besonders erstaunlich, erfolgte seine Erstpublikation doch bereits im Jahr 2000. Piccottini 2000.

[132] TaktFüVf 2012, 53 RZ 128.

[133] Dabei können die Maßnahmen, sofern möglich, durchaus noch von ziviler Seite erfolgen. Wesentlich ist jedoch die Information bezüglich des Bedarfs der Durchführung.

Am Magdalensberg wäre dies beispielsweise die Einleitung der bereits beim Erfassen des Auftrags in zeitlicher Hinsicht erkannten Punkte durch Kontaktaufnahme mit dem Landesmuseum für Kärnten und gegebenenfalls durch Unterstützung mittels fachkundigen Personals oder durch Transportkapazitäten.

II.1.4 Einschränkungen des Handlungsspielraumes

Einschränkungen des Handlungsspielraumes durch das Vorhandensein von archäologischem Kulturgut im Einsatzraum sind aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen durchaus zu erwarten, wobei diese, abhängig von der zur Anwendung kommenden Norm der nationalen Gesetzgebung oder des humanitären Völkerrechts, unterschiedlicher Ausprägung sein können. In beiden Fällen bestehen diese jedoch aller Voraussicht nach in der Aussparung von Räumen oder der Bindung von Kräften.[134]

Kommt das humanitäre Völkerrecht zur Anwendung, ist eine militärische Nutzung der archäologischen Stätte Magdalensberg nicht zulässig. Davon ist auch die durch die Anlage führende Straße betroffen. In einem anderen Szenario könnte es sich jedoch auch um ein relevant werdendes Schutzobjekt handeln, das zu einer Bindung von Kräften führt.

II.1.5 Wesentliche Leistung

***Kernergebnis** des **Erfassens** des **Auftrages** ist die **Fähigkeit im Sinne der übergeordneten Ebene** planen und handeln zu können.*[135]

Mit dieser Formulierung wird die wesentliche Leistung definiert, an der die gesamte weitere Planung hinsichtlich der Erfüllung durch das eigene Handeln auszurichten ist.[136] Eine solche ist freilich immer dem jeweiligen Auftrag zu entnehmen, wobei archäologischem Kulturgut zumeist nicht oberste Priorität zukommen wird. Dennoch ist jedoch nicht auszuschließen, dass etwa eine archäologische Stätte als relevantes Schutzobjekt definiert wird und insofern zu einem zentralen Parameter bei der Erfüllung des Auftrags werden kann.

---

[134] Gerade im Fall von beweglichem archäologischem Kulturgut können solche eventuell durch rechtzeitig eingeleitete Sofortmaßnahmen bereits verhindert werden, da etwa verbrachte Funde im Einsatzraum nicht mehr relevant sind.

[135] TaktFüVf 2012, 54 RZ 133.

[136] TaktFüVf 2012, 54 RZ 133-134.

Hinsichtlich archäologischen Kulturguts selbst ist an dieser Stelle zudem eine, von Aufträgen hinsichtlich des Kulturgüterschutzes und der Absicht der übergeordneten Kommanden beeinflusste, eigene wesentliche Leistung abzuleiten.[137] Relevant ist hierbei das Wissen über vorhandenes archäologisches Kulturgut, da es nur so bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden kann. Dies umfasst einerseits seine Beschaffenheit und, sofern es sich um eine archäologische Stätte handelt, seine Ausdehnung, seine Bedeutung für die Bevölkerung, die Konfliktparteien und weitere Akteure. Daneben aber auch eine Vorstellung über materielle Werte sowie die Kenntnis der gültigen Rechtslage. Dementsprechend muss es die Aufgabe des verantwortlichen VeOmilKGS sein, diese Informationen bei den folgenden Planungsschritten rechtzeitig und strukturiert in die Stabsarbeit einzubringen.[138]

Als Voraussetzung für die weiteren Schritte bedeutet dies für den Magdalensberg die Kenntnis der Bestimmungen nach dem Denkmalschutzgesetz sowie, entsprechend der Aufnahme in die Kulturgüterschutzliste, jene des humanitären Völkerrechts, gleichzeitig aber auch von Informationen zur archäologischen Stätte selbst sowie deren Bedeutung für die Bevölkerung, die Konfliktparteien und weiterer Akteure, wie etwa das Landesmuseum für Kärnten oder das Bundesdenkmalamt.

[137] Fronek 2013, 2.

[138] Aufgrund der Basisinformationen muss der VeOmilKGS in der Lage sein, einen Beitrag zum LVO der Orientierungsbesprechung zu liefern und/oder Fragen sachlich und kurz zu beantworten.

II.2 Planungsvorgaben des Kommandanten

> *Die* ***Vorgaben*** *des* ***Kommandanten*** *zur Durchführung der weiteren Planungstätigkeit beinhalten seine* ***grundsätzliche Idee*** *den* ***Auftrag in inhaltlicher Sicht zu erfüllen*** *und seinen* ***Kritischen Informationsbedarf****.*[139]

Auf archäologisches Kulturgut bezogen, kann dies etwa Überlegungen zur Aussparung oder Nutzung von archäologischen Stätten entsprechend des jeweiligen rechtlichen Rahmens beinhalten, oder aber – wahrscheinlicher – einen Informationsbedarf bezüglich einer möglichen Nutzung.

Hinsichtlich des doch eher wahrscheinlichen Falls eines Informationsbedarfs, bedeutet dies für den Magdalensberg, dass etwa die Lage, Ausdehnung und Bedeutung für alle beteiligten Parteien, rasch und in kurzen Worten dargestellt werden kann.[140]

Über diese Vorgaben hinaus können allerdings auch andere, wie etwa ein zu berücksichtigender besonderer Schutz der Bevölkerung und/oder von Infrastruktur in weiterer Folge Auswirkungen auf die folgenden Beurteilungsschritte archäologisches Kulturgut betreffend haben.[141]

---

[139] TaktFüVf 2012, 57 RZ 140.

[140] Im Sinne der weiteren Planung wird an dieser Stelle die eigentliche historische Bedeutung aller Wahrscheinlichkeit nach hinter die Bedeutung der Stätte für die jeweiligen Akteure zurücktreten.

[141] Fronek 2013, 2.

III. Entscheidungsfindung

Die Entscheidungsfindung gliedert sich in die Schritte der Beurteilung der Lage, der Erwägungen und mündet in der Entschlussfassung.[142]

Dabei handelt es sich um eine strukturierte logische Vorgangsweise mit objektiven Gegenüberstellungen und Abwägungen, aus denen sich folglich die vermutliche Absicht der Konfliktparteien und eigene Handlungsmöglichkeiten ableiten lassen.[143]

Hier findet auch die Beurteilung von archäologischem Kulturgut statt, die ebenfalls diesem Ablauf folgt.

[142] TaktFüVf 2012, 59 RZ 145.
[143] TaktFüVf 2012, 59 RZ 146.

III.1 Beurteilung der Lage

Dieser Schritt unterteilt sich selbst wieder in die Beurteilung der Konfliktparteien, der Umfeldbedingungen und der eigenen Lage, wobei die Folgen gemäß der Themenstellung auf archäologisches Kulturgut zu beziehen sind. Auch hierfür gilt, dass die Reihenfolge variabel ist, die einzelnen Unterpunkte einander jedoch ergänzen, bestätigen und korrigieren.[144]

Als Grundsatz gilt hier stets das Schema von Darstellen, Beurteilen und Folgern, wobei sich auch für archäologisches Kulturgut eine grafische Beurteilung der Lage, vorzüglich auf das von ObstdG MMag. Thomas Fronek für die Ausbildung erarbeitete Taktische Führungsverfahren – KGS zurückgreifend, anbietet.[145]

Zumal die Untergliederung der Beurteilungsschritte an sich klar ist und auch in der DVBH Taktisches Führungsverfahren[146] Punkt für Punkt ausgeführt wird, soll hier im Folgenden, auf archäologisches Kulturgut abgestimmt, eine verstärkt im Rahmen der Stabsarbeit arbeitstechnisch vorteilhafte Vorgangsweise dargestellt werden.[147]

144 TaktFüVf 2012, 60 RZ 150-151.
145 Fronek 2013.
146 TaktFüVf 2012, 60-91 RZ 148-296.
147 In dieser Form Fronek 2013 folgend.

III.1.1 Bewertung des Geländes im Großen (vorgezogen)

Bei der taktischen, auf den Auftrag bezogenen, Bewertung des Geländes erfolgt eine Grobstrukturierung der Verantwortungsbereiche/Interessensbereiche, die als Grundlage für eine weitere Detailierung der Geländebeurteilung dienen.[148] Dabei stehen für die Bewegung günstige beziehungsweise mechanisierte Bewegungen einschränkende oder behindernde Geländeteile und der wesentlichste Entscheidungspunkt für die Wahl der Stoßrichtung (Drehscheiben) sowie beherrschende Geländeteile (Höhen) im Mittelpunkt. Hierbei empfiehlt sich, abhängig von der zur Verfügung stehenden Zeit, eine möglichst detaillierte Ausarbeitung.[149] Hinsichtlich der Beurteilung der Lage der Konfliktparteien, sofern diese vor der Beurteilung des Geländes erfolgt, ist jedoch auch ein Vorziehen hinsichtlich der Handlungsmöglichkeiten dieser sinnvoll.[150]

Auf Kulturgut allgemein umgelegt, bedeutet dies eine Festlegung von relevanten Denkmälern auf der Karte. Dabei ist es zunächst unerheblich, ob diese im oder außerhalb eines möglichen Schwergewichts liegen. Wesentlich ist jedoch eine Nummerierung und Bezeichnung, wobei sich daraus neben der Bestandsfeststellung eine gewisse Priorität der Objekte im Verhältnis zueinander und eine Konzentration aus Sicht des Kulturgüterschutzes in anzusprechenden Räumen ergeben kann. Für archäologisches Kulturgut ist hier nochmals einen Schritt weiter zu gehen, zumal sich hier, entsprechend der Bestimmungen des Völkerrechts und des nationalen Rechts, sehr unterschiedliche Flächen ergeben können. Nur um ein Gefühl von möglichen Ausdehnungen zu schaffen, sei hier etwa darauf hingewiesen, dass die Ausdehnung der für das UNESCO-Weltkulturerbe Donaulimes relevanten und entsprechend denkmalgeschützten Flächen von Carnuntum[151] in den Gemeinden Petronell und Bad Deutsch-Altenburg eine Längsausdehnung von mehr als 6 km bei einer Fläche von mehr als 7 km^2 hat.

---

148 TaktFüVf 2012, 71 RZ 203.
149 TaktFüVf 2012, 72 RZ 204.
150 TaktFüVf 2012, 72 RZ 205.
151 Trotz des Status als Weltkulturerbe finden sich diese nicht auf der offiziellen Kulturgüterschutzliste des Bundesdenkmalamts.

Ein erster Blick auf die Karte im Maßstab 1:250.000, auf der der Magdalensberg eingetragen ist, ermöglicht nicht nur eine Feststellung der Lage im Verhältnis zu den zentralen Bewegungslinien, sondern zeigt auch, dass er davon nicht unmittelbar berührt wird.

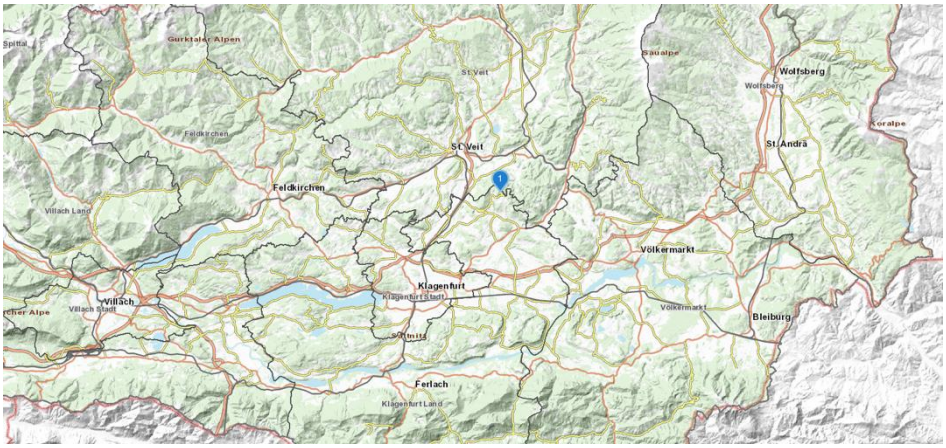

Abb. 14: Lage des Magdalensbergs auf der Karte.

Eine genauere Festlegung des Objekts entsprechend der Kulturgüterschutzliste erfolgt in weiterer Folge auf der Karte 1: 50.000. Hierfür wird eine Lagekarte verwendet.[152]

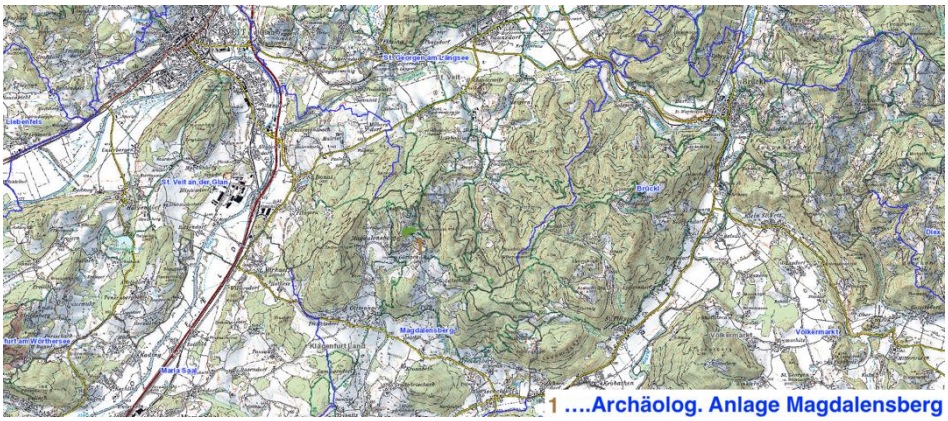

Abb. 15: Lage des Magdalensbergs auf der Karte.

[152] Es empfiehlt sich unbedingt eine eigene Lagekarte Kulturgüterschutz zu führen.

Für eine umfassendere Beurteilung wären aus Sicht des Kulturgüterschutzes die Schutzobjekte Herzogsstuhl, Karnburg, die Wallfahrtskirche Maria Saal und die Burg Hochosterwitz einzutragen. Aus archäologischer Sicht wären diese zudem um eine Reihe von eventuell relevanten Bodendenkmälern zu ergänzen. Allem voran die römische Stadt Virunum am Zollfeld, Befunde im Gebiet von St. Michael, der Ulrichsberg, der Grazerkogel oder die über die Kirche hinausgehenden archäologischen Befunde in Karnburg, um nur die Wichtigsten zu nennen. Für all diese ist zudem die Hauptbewegungslinie von Klagenfurt nach Norden deutlich relevanter als für den Magdalensberg.

Auf den Magdalensberg selbst bezogen, ist die Festlegung entsprechend der Vorgaben der Kulturgüterschutzliste des Bundesdenkmalamts einfach umzusetzen, zumal sich die Ausdehnung mit jener des Archäologischen Parks deckt.

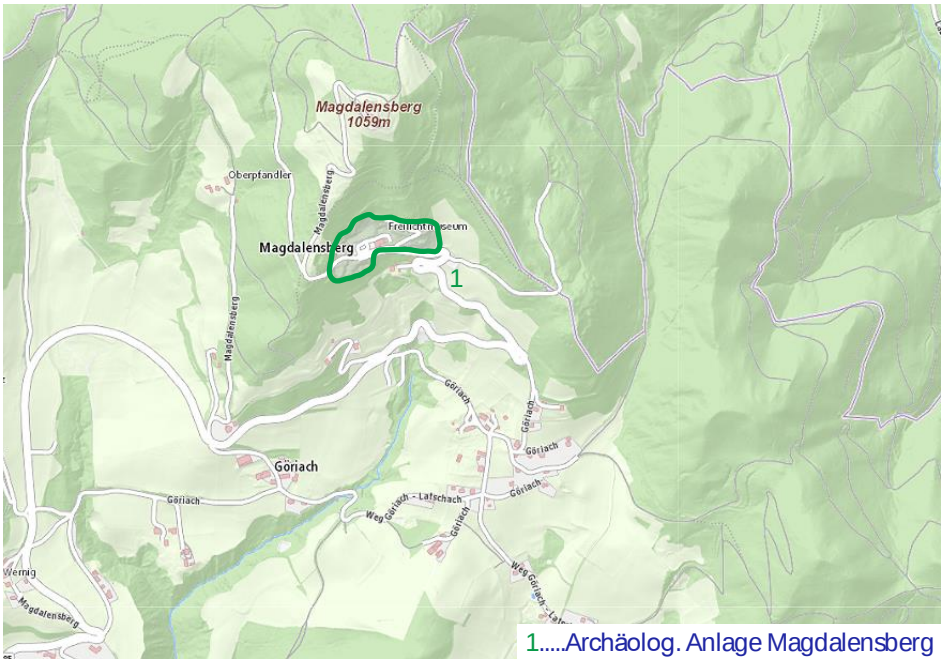

Abb. 16: Lage des archäologischen Parks am Magdalensberg auf der Karte.

Abb. 17: Lage des archäologischen Parks am Magdalensberg auf dem Luftbild.

Jedoch lässt sich auch hier zwischen den Vorgaben der Kulturgüterschutzliste und den nach Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellten Parzellen eine deutliche Diskrepanz feststellen, was entsprechend des Auftrags und der jeweiligen Rechtslage zu unterschiedlichen Beurteilungen führen könnte.

Abb. 18: Grobe Ausdehnung der denkmalgeschützten Flächen am Magdalensberg im Luftbild.

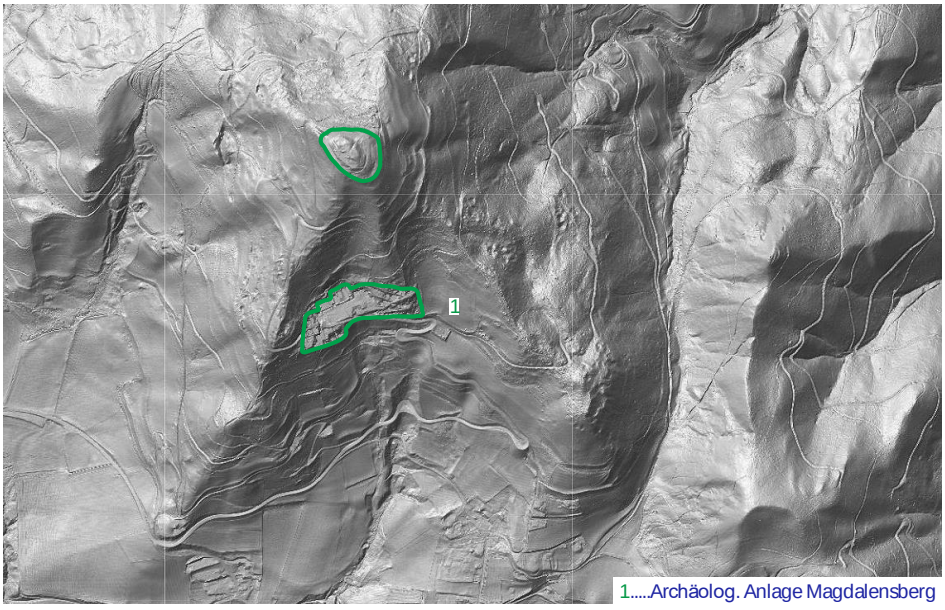

Abb. 19: Als relevant beurteile Bereiche des archäologischen Parks und des Gipfels des Magdalensbergs (auf dem Laserscan grün umrandet).

III.1.2 Beurteilung der Lage der Konfliktparteien

Bei der Beurteilung der Lage der Konfliktparteien handelt es sich um eine Abfolge von Schritten, die aufeinander aufbauen. Daher ist eine Abänderung der Reihenfolge auch nur in Ausnahmefällen zweckmäßig.[153] Dem gegenüber kann es gerade für die Beurteilung von archäologischem Kulturgut sinnvoll sein, die Beurteilung an dieser Stelle etwas auszuweiten und, neben den Konfliktparteien[154] und feindlichen Kräften,[155] etwa mögliche weitere Akteure[156] miteinzubeziehen.

III.1.2.1 Lagefeststellung der Konfliktparteien

Entsprechend der allgemeinen Vorgangsweise[157], gilt es auch auf archäologisches Kulturgut bezogen zu beurteilen, welche relevanten Gruppierungen der Konfliktparteien damit möglicher Weise interagieren.

Hierbei gilt zunächst festzustellen, welche Gruppierungen in Räumen mit archäologischem Kulturgut sind. Handelt es sich um reguläre Streitkräfte oder irreguläre, vielleicht aber auch um terroristische oder anders einzustufende Gruppierungen? Wann sind diese, bezogen auf das archäologische Kulturgut, verfügbar/vor Ort? Welche Relevanz haben archäologische Stätten oder bewegliche Funde aus Sicht der Konfliktparteien oder wird archäologisches Kulturgut eventuell von einer Konfliktpartei genutzt?[158]

Aus einer Relevanz oder Nutzung von archäologischem Kulturgut kann an dieser Stelle bereits eine Bedrohung für dieses abgeleitet werden. Diese wird durch einen entsprechenden Ring auf der Karte eingetragen und bei den Anmerkungen erfolgt der Vermerk „gefährdet“, wodurch eine Relevanz für die weitere Beurteilung entsteht.[159]

---

153 TaktFüVf 2012,63 RZ 164.
154 Definition von Konfliktparteien: TaktFüVf 2012,63 RZ 167.
155 Definition von feindlichen Kräften: TaktFüVf 2012,63 RZ 168.
156 Definition von Akteuren: TaktFüVf 2012,63 RZ 166.
157 TaktFüVf 2012, 64 RZ 169.
158 Prüffragen entsprechend Fronek 2013, 3-4.
159 Diese Umsetzung entspricht Fronek 2013, 4.

Auf den Magdalensberg angewendet ergeben sich die Fragen, ob und wenn ja, welche Kräfte und Gruppierungen sich im Raum befinden. Ist die archäologische Stätte oder Fundmaterial für diese relevant? Handelt es sich um einen Identität stiftenden Ort? Oder wird der Raum, unabhängig von seiner Stellung als Kulturgut, etwa als Rückzugsort genutzt.

III.1.2.2 Absicht der Konfliktparteien im Großen

Das Erfassen der Absicht der Konfliktparteien im Großen bildet die Grundlage für die folgende Beurteilung der Handlungsmöglichkeiten der Konfliktparteien.[160] Auf die Beurteilung des archäologischen Kulturguts bezogen ergibt sich daraus die Frage, ob zusätzliches Gefährdungspotenzial auf Grund der Absicht der Konfliktparteien im Großen entsteht, oder ob eventuell sogar gezielte Absichten hinsichtlich archäologischen Kulturguts bestehen. Falls dies der Fall ist, so ist dies für die betroffene archäologische Stätte oder das bewegliche Kulturgut ebenfalls auf der Karte einzutragen und bei den Anmerkungen zu vermerken.

Für den Magdalensberg käme hier etwa ein Grundinteresse der Konfliktparteien an der Zerstörung von historischen Hinterlassenschaften aus ideologischen Gründen oder der Plünderung von archäologischem Kulturgut zur eigenen Finanzierung in Frage.

III.1.2.3 Beurteilung der Möglichkeiten der Konfliktparteien

Bei der Beurteilung der Möglichkeiten der Konfliktparteien ist es relevant, ob sich aufgrund der im Führungsgrundgebiet 2 durchgeführten Beurteilung unmittelbare Auswirkungen auf archäologisches Kulturgut ergeben. Parallel dazu sind jedoch ebenso die Möglichkeiten der Konfliktparteien, bezüglich archäologischen Kulturguts auf Basis der zuvor durchgeführten Lagefeststellung und der Absicht der Konfliktparteien im Großen gegenüber diesem, zu analysieren. Auch hier kommt gegenüber archäologischem Kulturgut das Raum-Kraft-Zeit Kalkül zur Anwendung.[161] Aus dem Ergebnis dieser beiden Teilbereiche sind wiederum die möglichen Bedrohungen für archäologisches Kulturgut festzulegen und gegebenenfalls vom Führungsgrundgebiet 3 und 5 bei der Ableitung der zwingenden

[160] TaktFüVf 2012, 64 RZ 172.
[161] TaktFüVf 2012, 65-67 RZ 175. 177-187.

Folgerungen auf das eigene Handeln,[162] die dem Prinzip des effektbasierten Handelns folgen,[163] mit zu berücksichtigen.

Auf eine konkretere Ebene gebracht, bedeutet dies die Fragestellung: Ergibt sich aufgrund der Absicht der Konfliktparteien eine Bedrohung von archäologischem Kulturgut im eigenen Verantwortungsgebiet, beziehungsweise liegt solches in Wirkungsräumen der Konfliktparteien? Falls das zutrifft, so ist dies folglich graphisch auf der Karte in Rot durch einen Ring um das Objekt zu vermerken.

Hinzu kommt die Beurteilung möglicher Absichten der Konfliktparteien hinsichtlich archäologischen Kulturguts, die ebenfalls zu einer Bedrohung für jenes werden können. Dabei ist aus der Sicht der jeweiligen Konfliktpartei vorzugehen, da diese von abweichenden religiösen, moralischen oder durch die jeweilige Identität, den Bildungsgrad oder die durch die Lebensumstände geprägten Wertvorstellungen von den eigenen deutlich abweichen kann. Dabei sind etwa Handlungsoptionen wie eine medienwirksame Sprengung oder eine gezielte Plünderung zu evaluieren. Sofern dies zutrifft, sind die jeweils gefährdeten Objekte ebenfalls festzulegen.

Am Beispiel Magdalensberg wäre für reguläre Kräfte einer Konfliktpartei schon aufgrund er Bewertung des Geländes im Großen und der Absicht der Konfliktparteien im Großen für die unter Kulturgüterschutz stehende archäologische Stätte von einer Bedrohung auszugehen. Eine potenzielle Gefährdung wäre allerdings für die denkmalgeschützten Bereiche des Gipfels vorstellbar, sofern hier mit einer Errichtung einer Relaisstelle zu rechnen ist. Gegengleich könnte der Gipfel aber auch bei eigener Nutzung zu einem Wirkungsraum einer Konfliktpartei werden.

Hinsichtlich irregulärer Kräfte einer Konfliktpartei, von denen auszugehen ist, dass sie sich nicht an die Rechtsnormen halten, ergeben sich für die archäologische Stätte Magdalensberg jedoch andere Möglichkeiten. Eine wahrscheinliche Bedrohung kann dabei in einer gezielten Plünderung der ausgestellten Objekte und weiterer vor Ort aufbewahrter Funde gesehen werden. Aufgrund der abgelegenen Lage mit gleichzeitig

[162] Gemäß TaktFüVf 2012, 65 RZ 173.

[163] Allgemein zum Prinzip des effektbasierten Handelns: Schadenböck 2016, 16-20. Vgl. auch TaktFüVf 2012, 68 RZ 189.

verfügbarer Infrastruktur ist hier auch die mögliche Nutzung als Rückzugsort zu beurteilen.

Sofern sich eine reale Gefährdung oder Relevanz des Magdalensbergs aufgrund der Möglichkeiten der Konfliktparteien ableiten lässt, so wird diese ebenfalls durch einen roten Ring auf der Kulturgüterschutzkarte eingetragen.[164]

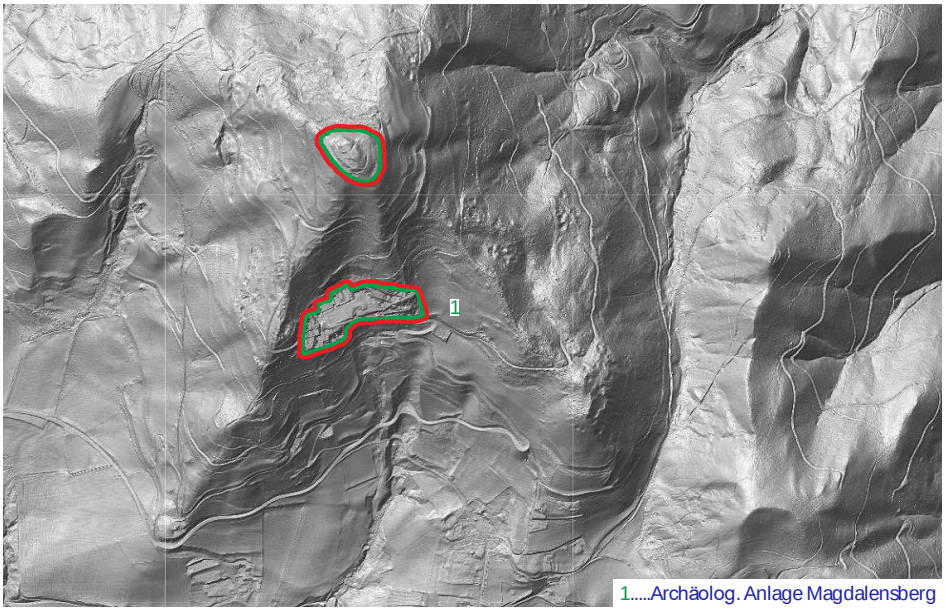

Abb. 20: Kennzeichnung der durch Konfliktparteien gefährdeten Bereiche durch eine zusätzliche rote Umrandung auf dem Laserscan.

III.1.2.4 Vermutliche Absicht der Konfliktparteien im Verantwortungsbereich des eigenen Verbandes

Abhängig von der Art des Konflikts und der Einsatzart, kann archäologisches Kulturgut auch zu einem Faktor in der Bewertung der Vor- und Nachteile hinsichtlich der vermutlichen Absicht der Konfliktparteien werden,[165] wodurch die Beurteilung dieses jedenfalls nicht irrelevant ist.
Sofern für die Konfliktparteien konkrete Absichten hinsichtlich

[164] Entsprechend der Vorgangsweise Fronek 2013, 5-6.
[165] TaktFüVf 2012, 69 RZ 192.

archäologischen Kulturguts beurteilt wurden, so sind diese auch als entsprechender Entschluss aus Sicht der Konfliktpartei gegenüber diesem zu formulieren.[166]

Eine mögliche vermutliche Absicht einer fiktiven Konfliktpartei, auf den Magdalensberg bezogen, könnte folglich so lauten:

Die vermutliche Absicht der Kärntner Scharia (KS) gegenüber dem archäologischen Kulturgut Magdalensberg wird es sein, unter Einsatz von vorgestaffelter Aufklärung der archäologischen Stätte mit bewaffneten Kräften und bereitgestellten Transportmitteln potenziell wertvolle Objekte zu plündern, um eine weitere Finanzierung ihrer Tätigkeiten im Raum Zollfeld zu gewährleisten. Im Falle einer erfolgreichen Abwehr im Raum Zollfeld durch eigene Kräfte ist binnen 2 Tagen mit einem Absetzen der KS in den Rückzugsraum Magdalensberg zu rechnen, um nach einer Restrukturierung die Voraussetzungen für neue Aktivitäten im Raum Zollfeld zu schaffen.

III.1.2.5 Zielgruppenanalyse

Gerade bei komplexen Sachlagen empfiehlt es sich, an Stelle der Lagefeststellung der Konfliktparteien und der Absicht der Konfliktparteien im Großen, eine auf das archäologische Kulturgut gerichtete Zielgruppenanalyse durchzuführen,[167] die bereits wesentliche Teile der Beurteilung der Umfeldbedingungen miteinschließt.[168]

Auf archäologisches Kulturgut bezogen folgt die Analyse der verschiedenen Zielgruppen innerhalb des eigenen Verantwortungsbereichs, wobei sowohl Konfliktparteien als auch sämtliche relevante Akteure miteinbezogen werden, der bewährten Gliederung in kognitive Ebene, demographische Ebene und Bedürfnisebene folgend.[169]

Auf der kognitiven Ebene ist in diesem Kontext entscheidend, um wem es sich bei der Gruppierung handelt – Konfliktpartei oder Akteur –, von

---

166 In Anlehnung an TaktFüVf 2012, 69 RZ 193.

167 Diese erfolgt als Variante der allgemeinen taktischen Zielgruppenanalyse. Schadenböck 2015, 28-30.

168 Hierbei ist das Einbeziehen des Verhaltens der Bevölkerung, staatlicher und nicht-staatlicher Organisationen und der Medien von wesentlicher Bedeutung.

169 Schadenböck 2015, 28.

welcher Ideologie diese geleitet wird und ob diese konkrete Ziele gegenüber dem archäologischen Kulturgut verfolgt.

Hinsichtlich der demographischen Ebene sind Faktoren der Bildung und der sozialen Stellung von Bedeutung. Eine zentrale Rolle spielt hierbei auch ein allgemeines Bewusstsein der eigenen Geschichte und Kultur mitsamt den kulturellen Hinterlassenschaften und ob diese gewürdigt oder abgelehnt werden. Hierbei nehmen Religion, Ethnie, aber auch einzelne Würdenträger oder Einrichtungen eine wesentliche Rolle ein. Außer Acht darf hierbei auch eine mögliche Interaktion der Gruppen im Bereich von archäologischem Kulturgut nicht gelassen werden, da dadurch etwa archäologische Stätten zu möglichen Zielen werden könnten.

Auf der Bedürfnisebene kann sowohl bewegliches als auch unbewegliches archäologisches Kulturgut zu einem Faktor werden. Archäologische Stätten können sich etwa aufgrund einer vorhandenen Grundinfrastuktur und/oder einer abgeschiedenen Lage als Rückzugsräume anbieten. Hinzu kommt der finanzielle Aspekt. So sind gezielte Raubgrabungen sowie Plünderungen von Museen zur Finanzierung der eigenen Gruppierung ein bekanntes Phänomen.[170] Aufgrund einer damit verbundenen Schmuggeltätigkeit ist dies stets auch in Bezug auf die organisierte Kriminalität zu betrachten.

Anschließend gilt es auch hier, durch Folgerungen mögliche Schwächen der Konfliktparteien und Akteure festzustellen und Ansatzpunkte für das eigene Handel das archäologische Kulturgut betreffend zu finden.[171]

Als fiktives Beispiel mit Bezug auf den Magdalensberg könnte dies für eine der beurteilten Konfliktparteien und Akteure etwa so aussehen:

Darstellung: Die Gruppe Kärntner Scharia (KS) versucht, durch Schmuggel und Verkauf von Kunstobjekten und Kulturgütern eine Finanzierung zur Ausweitung ihrer Tätigkeiten im Raum Zollfeld zu erlangen.

---

[170] Hier sei etwa auf die Tätigkeit des IS in diesem Bereich verwiesen. Zur tatsächlichen Belegbarkeit dieses fast zum Topos gewordenen Arguments: Saoub – Musawy 2015.
[171] Vgl. Schadenböck 2015, 30.

Folgerung: Die KS von einer möglichen Plünderung der Ausstellung am Magdalensberg abhalten.[172]

Aus dieser Folgerung lässt sich dann bei der Entwicklung der Gefechtsideen eine konkrete Maßnahme ableiten.[173] *Bis dahin bleiben die Handlungsoptionen offen.*

III.1.2.6 Risikoanalyse

Besonders für den Fall, dass eine Zielgruppenanalyse hinsichtlich archäologischen Kulturguts vorgenommen wurde, empfiehlt es sich, in einem weiteren Schritt eine entsprechende Risikoanalyse durchzuführen. Diese tritt an die Stelle der Beurteilung der Möglichkeiten der Konfliktpartien und ist ebenfalls auf das archäologische Kulturgut fokussiert. Entsprechend der jeweiligen Konfliktparteien werden deren Möglichkeiten um die Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung ergänzt. Durch die Multiplikation ergibt sich folglich ein Bedrohungsfaktor, der wiederum Grundlage für eine Priorität der zugewiesenen Folgerungen ist.[174] Hierbei empfiehlt sich generell eine tabellarische Erfassung, die sich auch graphisch in einem Diagramm abbilden lässt. Nichtsdestotrotz ist es aber zweckmäßig, auch diese zusammengefasst auf der Karte wiederzugeben.[175]

Nr.	Konflikt-partei	Aktion	Raum/Ort/Objekt/Zeit	Häufigkeit/Wahr-scheinlichkeit	Auswirkung	Bedrohung	Priorität	Folgerungen
1	KP reg	Errichtung Relaissation	Gipfel	2	2	4	3	eigen Wirkung auf potentielle Gefährdung arch. KG abstimmen
2	KP reg	Wirkungsraum gegen eigene Nutzung	Gipfel	3	2	6	2	Raum aussparen
3	KS	Plünderung	archäologische Stätte	4	3	12	1	bewegliches arch. Kulturgut verbringen oder sichern
4	KS	Nutzung als Rückzugsraum	archäologische Stätte	3	3	9	2	aufklären/abhalten

Eintrittshäufigkeit/Wahrscheinlichkeit x Auswirkung = Bedrohung	5: häufig/sehr wahrscheinlich, 4: regelmäßig/wahrscheinlich, 3: gelegentlich/vorstellbar, 4: selten/möglich, 1: unwahrscheinlich 4: katastrophal, 3: kritisch, 2: marginal, 1: vernachlässigbar 16-20: extrem hoch, 11-15: hoch, 6-10: mäßig, 1-5: schwach

Prioritäten	1 (11-20) 2 (6-10) 3 (1-5)	wahrscheinlichste Möglichkeit weitere Möglichkeit zu vernachlässigende Möglichkeit

Abb. 21: Tabellarisches Beispiel für eine mögliche Risikoanalyse den Magdalensberg betreffend.

---

172 Entsprechend des effektbasierten Handelns wird festgelegt: Was ist zu tun?

173 Entsprechend des effektbasierten Handelns wird festgelegt: Wie ist es zu tun?

174 In diesem und den nächsten Schritten Schadenböck 2015, 31-32 folgend.

175 Auch empfiehlt es sich, die Gefährdung durch einen roten Ring um das archäologische Kulturgut auf der Lagekarte Kulturgüterschutz einzutragen. Vgl. Abb. 20.

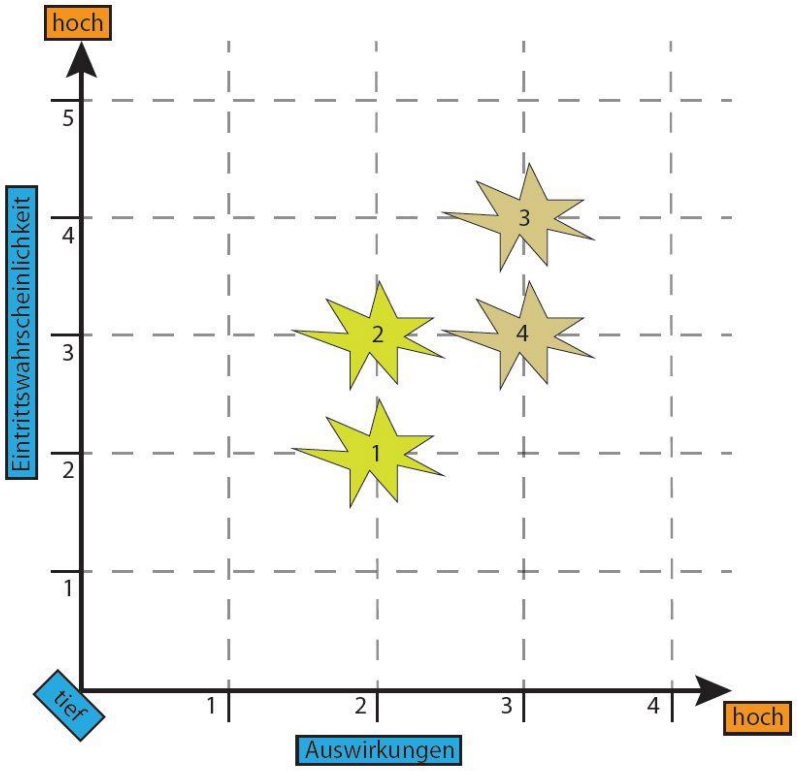

Abb. 22: Graphische Darstellung der Ergebnisse der tabellarisch durchgeführten exemplarischen Risikoanalyse für den Magdalensberg.

III.1.3 Beurteilung der Umfeldbedingungen – Umweltfaktoren

Archäologisches Kulturgut bildet, sofern es im entsprechenden Einsatzraum vorhanden ist, selbst einen Teil der Beurteilung der Umfeldbedingungen hinsichtlich der Erfüllung des jeweiligen Auftrags. Dabei kann es von größerer Bedeutung, oder aber auch völlig unerheblich sein. Nichtsdestotrotz ist es jedenfalls ein nicht außer Acht zu lassender Faktor.

Betrachtet man archäologisches Kulturgut selbst, so zeigt sich jedenfalls, dass bei einem Konflikt eine Reihe der relevanten Faktoren zumeist auch direkte Auswirkungen auf jenes hat. Insofern ist eine Beurteilung der Umweltfaktoren – und von deren Einflüssen auf archäologisches Kulturgut – ein weiterer wesentlicher Beitrag zum Verständnis möglicher Bedrohungen und in Folge für die gesamte Auftragserfüllung nicht irrelevant.

III.1.3.1 Beurteilung der Umfeldbedingungen – Gelände

III.1.3.1.1 Bewertung des Geländes im Großen

Arbeitstechnisch empfiehlt es sich, diesen Schritt bereits vor der Beurteilung der Konfliktparteien durchzuführen, weshalb er bereits an diese Stelle vorgezogen wurde.[176]

III.1.3.1.2 Einfluss des Geländes auf die Einsatzführung der Konfliktparteien

An dieser Stelle kommt dem archäologischen Kulturgut per se eine nur untergeordnete Rolle zu, da der Fokus auf den Möglichkeiten des Geländes liegt, die jenes den Konfliktparteien bietet. Dabei beeinflussen sich dieser Schritt und die Beurteilung der Möglichkeiten der Konfliktparteien, wobei hier die durch das Gelände bedingten Leistungsparameter hinsichtlich der Konfliktparteien im Vordergrund stehen.[177] Entscheidend ist dabei, wie viele und welche Kräfte in vorderer Linie zum Ansatz gebracht werden können und welche Stärke das Gelände aufgrund der Tiefe an Stoßkraft

[176] Dies erfolgte im Kapitel III.1.1 Bewertung des Geländes im Großen (vorgezogen)
[177] TaktFüVf 2012, 72-73 RZ 206-212.

insgesamt erfordert sowie mögliche Stellungs- und Wirkungsräume.[178]

Daraus abzuleitende Folgerungen werden ebenfalls sofort festgehalten und geben Auskunft über „Qualitätsforderungen" im Raum.[179]

Hinsichtlich der Beurteilung der Lage von archäologischem Kulturgut ist an dieser Stelle zu prüfen, ob sich aufgrund der, im Führungsgrundgebiet 2 erfolgten, Beurteilung des Einflusses des Geländes auf die Einsatzführung der Konfliktparteien zusätzliche Bedrohungen für jenes ergeben, die bei der Beurteilung der Möglichkeiten der Konfliktparteien noch nicht berücksichtigt wurden.[180] Falls dies der Fall ist, so sind diese auf der eigenen Lagekarte in Rot zu ergänzen.

Ebenso sind mögliche Bedrohungen für das archäologische Kulturgut aufgrund der im Führungsgrundgebiet 3 und 5 beurteilten unmittelbaren Folgerungen auf der Lagekarte Kulturgüterschutz einzutragen, jedoch in Blau.[181]

Am Magdalensberg könnte in diesem Schritt, sofern dies bei den Möglichkeiten der Konfliktparteien nicht schon erfolgt ist, das unter Denkmalschutz stehende Gipfelareal als Raum für eine gegnerische Radar- oder Relaisstation beurteilt werden. Sofern bereits dadurch eine Bedrohung für den Bestand ausgeht, was tendenziell unwahrscheinlich ist, so ist dies mittels eines roten Rings auf der Lagekarte einzutragen. In der abgeleiteten Folgerung wird der Raum durch die Nutzung der Konfliktparteien jedoch zu einem eigenen Wirkungsraum, weshalb diese Gefährdung durch einen eigenen Beschuss als blauer Ring auf der Lagekarte vermerkt wird.

Für den Bereich des archäologischen Parks ist eine aus diesem Abschnitt resultierende Gefährdung durch die Konfliktparteien, wie auch eigene Kräfte, hingegen äußerst unwahrscheinlich.

178 TaktFüVf 2012, 73 RZ 213-214.
179 TaktFüVf 2012, 74 RZ 215-218.
180 Fronek 2013, 7.
181 Fronek 2013, 7.

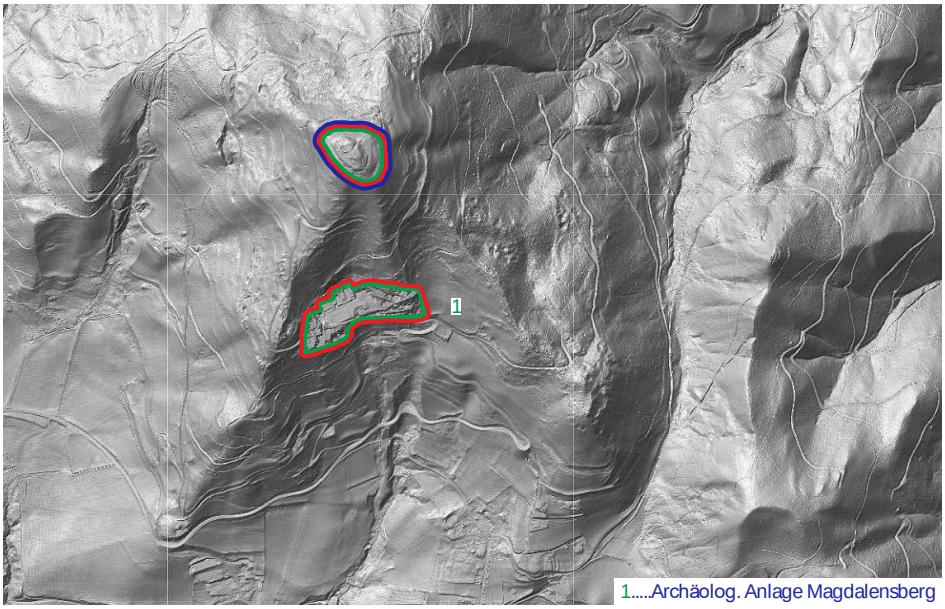

Abb. 23: Durch eine mögliche eigene Waffenwirkung bedrohter Bereich am Gipfel des Magdalensbergs (am Laserscan blau umrandet).

III.1.3.1.3 Taktisch zusammengehöriges Gelände

Im taktisch zusammengehörigen Gelände können Truppen unter einheitlicher Führung, abhängig von ihrer Größenordnung, Bewaffnung und Ausrüstung, zum Zusammenwirken gebracht werden.[182] Dabei sind die zuletzt genannten Faktoren sowie die Einsatzart maßgeblich für die jeweilige räumliche Ausdehnung.

Für die Beurteilung von archäologischem Kulturgut ist hier von Interesse, ob solches an den Grenzen der jeweiligen Geländekammern liegt.[183]

III.1.3.1.4 Entscheidendes Gelände

Aus dem taktisch zusammengehörigen Gelände lassen sich als Ergebnis und Schlussfolgerung die für die Auftragserfüllung und das Zusammenwirken wesentlichen Geländeteile – wichtiges Gelände – und

[182] TaktFüVf 2012, 75 RZ 223.
[183] Fronek 2013, 8.

folglich das entscheidende Gelände ableiten.[184] Hierbei gilt: *Das entscheidende Gelände ist jenes Gelände, dessen Besitz die Auftragserfüllung sicherstellt.*[185]

Für archäologisches Kulturgut ist hierbei entscheidend, inwiefern es in wichtigem oder im entscheidenden Gelände liegt, woraus sich wiederum eine weitere Bedrohung für dieses ableitet.[186] Diese wird auf der Lagekarte mit einem weiteren grünen Ring markiert.

Aufgrund der topographischen Lage des Magdalensberg ist es, realistisch betrachtet, wenig wahrscheinlich, dass es sich in einem konventionellen Bedrohungsbild um das entscheidende Gelände handelt. Bei einem Auftrag zum Schutz von kulturellem Erbe wäre eine Beurteilung der archäologischen Stätte als wichtiges oder gar entscheidendes Gelände aber vorstellbar.

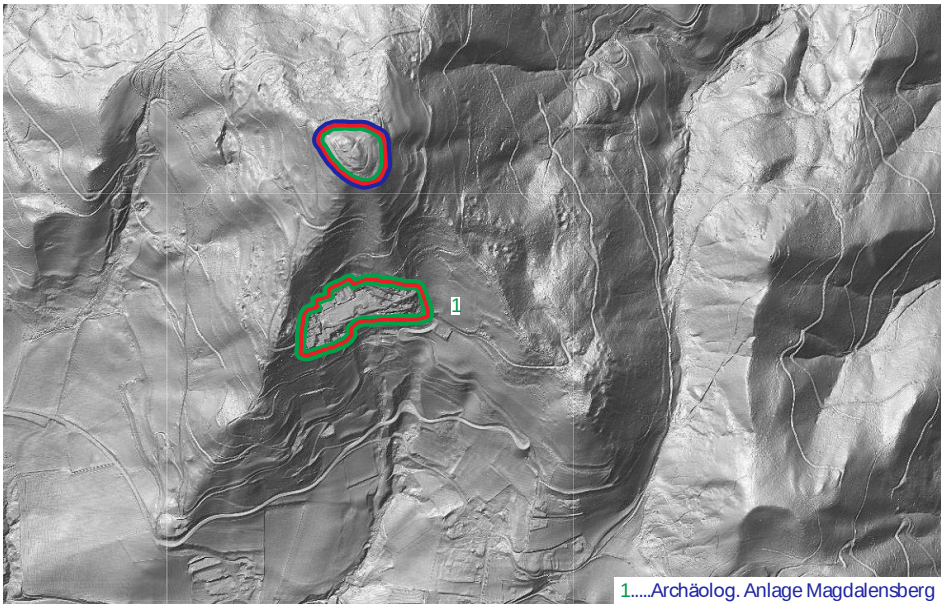

Abb. 24: Mögliches wichtiges Gelände in Form des archäologischen Parks Magdalensberg (auf dem Laserscan nochmals durch eine zusätzliche grüne Umrandung hervorgehoben.)

[184] TaktFüVf 2012, 77 RZ 229.
[185] TaktFüVf 2012, 77 RZ 230.
[186] Fronek 2013, 8.

III.1.3.1.5 Einfluss des Geländes auf die eigene Einsatzführung

In diesem Schritt wird beurteilt, welche Möglichkeiten das Gelände – entsprechend der eigenen Leistungsparameter – bietet, wobei hier als Grundlage alle bereits gezogenen Folgerungen herangezogen werden.[187] Insbesondere aus den gegenüber den Konfliktparteien abgeleiteten Soll-Forderungen leiten sich nun, auf das Gelände abgestimmt, Gefechtsideen ab, wobei alle erkannten Möglichkeiten weiter bearbeitet werden.[188]

Hinsichtlich archäologischen Kulturguts folgt auf die im Führungsgrundgebiet 3 und 5 erarbeiteten Gefechtsideen die Beurteilung dieser hinsichtlich einer daraus resultierenden Bedrohung für dieses.[189] Sofern eine solche abzuleiten ist, wird dies mit einem blauen Ring auf der Lagekarte vermerkt. Dabei ist zwischen den jeweiligen Gefechtsideen bei der Beurteilung zu differenzieren.

Eine Beurteilung des Magdalensbergs kann an dieser Stelle nur auf mögliche Gefechtsideen abgestimmt erfolgen, doch ist es eher unwahrscheinlich, dass an dieser Stelle eine weitere Bedrohung für die archäologische Stätte hinzukommt.

III.1.3.2 Beurteilung der Umfeldbedingungen – Klima/Wetter, Sicht und Tageszeit

An dieser Stelle ist die Beurteilung konkret auf das archäologische Kulturgut im Einsatzraum selbst auszurichten, ob diese Faktoren zu einer potenziellen Bedrohung des Bestands werden könnten. Dies könnte etwa im Rahmen von Assistenzeinsätzen bei Naturkatastrophen der Fall sein. Sofern dies zutrifft, ist auch dies auf der Lagekarte mit Grün einzutragen.

Wenn auch nicht völlig auszuschließen, so ist eine hieraus resultierende Bedrohung für die archäologische Stätte Magdalensberg sehr unwahrscheinlich.

---

[187] TaktFüVf 2012, 78 RZ 234-235.
[188] TaktFüVf 2012, 78-80 RZ 236-244.
[189] Fronek 2013, 8-9.

III.1.3.3 Beurteilung der Umfeldbedingungen – Lage und Verhalten der Bevölkerung sowie staatlicher und nicht-staatlicher Organisationen

Bei diesem Beurteilungsschritt steht ebenfalls das archäologische Kulturgut im Zentrum.[190] Hier stellt sich primär die Frage, wie die Bevölkerung gegliedert ist und wie die Einstellung der einzelnen Gruppen dem archäologischen Kulturgut gegenüber ist. Dabei können insbesondere auch religiöse Aspekte eine zentrale Rolle spielen.

Eine mögliche Bandbereite ergibt sich hier etwa aus der kollektiven Erinnerungsstätte, die Teil der eigenen Identität ist, über eine Wertschätzung als historische Hinterlassenschaft, Ignoranz bis hin zum Wunsch der tatsächlichen dauerhaften Zerstörung als Symbol der Befreiung von fremden oder nicht den eigenen religiösen Vorstellungen entsprechenden Zeugnissen. Sofern sich daraus unmittelbare Bedrohungen ableiten lassen, sind diese ebenfalls auf der Lagekarte mittels eines grünen Rings zu vermerken. Umgekehrt können sich an dieser Stelle aber auch mögliche Synergieeffekte kristallisieren. Selbiges gilt neben der Bevölkerung auch für Einstellung der mit dem archäologischen Kulturgut interagierenden nationalen und internationalen, staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen. Zu beachten ist zudem, dass auch hier, abhängig von den Gefechtsideen, unterschiedliche Beurteilungen möglich sind. Als Folgerung kann sich daraus der Bedarf ergeben, diese zu informieren oder weiterführenden Kontakt aufzubauen und/oder zu halten und dadurch gegebenenfalls auch Synergien nutzen zu können.

Zumal es sich dabei zumeist um eine breit gefächerte Analyse handelt, empfiehlt es sich, arbeitstechnisch zur Bewahrung des Überblicks eine Tabelle zu erstellen, bei der gleichzeitig die Medienlage einbezogen werden kann.[191]

[190] Fronek 2013, 9.
[191] Fronek 2013, 9-10. 15.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit der Akteure sowie deren Einstellung zum Magdalensberg könnte eine entsprechende Tabelle mit Bezug auf diesen eventuell so aussehen:

Beurteilung der Umfeldbedingungen - Lage und Verhalten der Bevölkerung sowie staatlicher und nicht-staatlicher Organisationen: Bedeutung des Orts für diese												
Nr.	Ort	lokale Bevölkerung	rgionale Bevölkerung	überregionale Bevölkerung	Kärntner Slowenen	Landesmuseum Ktn	BDA	Förderverein Rudolfinum	Blue Shield	ÖGKGS	ICRC	Alpenverein
1	archäologische Stätte	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	O	O
2	Gipfel	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
3	...											

Abb. 25: Mögliche Beurteilungstabelle bezüglich der Bedeutung des Magdalensbergs für die Akteure im Raum.

Bei komplexen Sachlagen, bei denen unterschiedliche Gruppierungen in der Bevölkerung und auch eine größere Zahl von nationalen und internationalen, staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen als relevante Akteure zu beurteilen sind, ist es darüber hinaus sicherlich zielführend, diese im Rahmen der Beurteilung der Lage der Konfliktparteien in einer Zielgruppenanalyse zu erfassen und bei einer anschließenden Risikoanalyse zu berücksichtigen. Auf eine erneute Beurteilung kann an dieser Stelle dann entsprechend verzichtet werden.

III.1.3.4 Beurteilung der Umfeldbedingungen – Medienlage

Bei diesem Beurteilungsschritt steht erneut das archäologische Kulturgut im Zentrum der Betrachtung, wobei nun entscheidend ist, wie dieses in der Medienlandschaft Niederschlag findet. Auch hier kann es, abhängig vom Medium und Format, wie auch von der jeweiligen Gefechtsidee, unterschiedliche Ergebnisse der Beurteilung geben, weshalb sich auch hier eine tabellarische Erfassung anbietet, die mit der zuvor durchgeführten hinsichtlich Lage und Verhalten der Bevölkerung sowie staatlicher und nicht-staatlicher Organisationen gemeinsam erfolgen kann.

Generell ist jedoch darauf hinzuweisen, dass archäologisches Kulturgut, allem voran in Printmedien und Onlineplattformen, sehr oft und gerne behandelt wird und regelmäßig darüber berichtet wird, was wiederum zu einem breiten Bekanntheitsgrad in der Bevölkerung führt.[192] Als Folgerung

[192] Zwar handelt es sich meist um ein klischeehaftes Bild des Forschens und Entdeckens, doch ist dieses zumeist positiv konnotiert und verschafft der Archäologie im Vergleich zu anderen Geisteswissenschaften eine breite Wahrnehmung, was gerade bei der Beschaffung von Drittmittel für die Forschung von Vorteil ist.

kann sich hier der Bedarf nach einer verstärkten Kommunikation archäologisches Kulturgut betreffend in der eigenen Medienarbeit ergeben.

Der Magdalensberg ist gut in der Medienlandschaft Kärntens verankert. Berichte über archäologische Tätigkeiten sind hier von der lokalen bis zur Landesebene zu finden, wobei einzelne Beiträge auch über diese hinaus österreichweit verbreitet werden. Dies betrifft sowohl den Bereich des archäologischen Parks, wie auch die darüber hinausreichenden Flächen, zumal hier der rechtliche Status und die Form einer Unterschutzstellung keinerlei Relevanz haben. Zu beobachten ist aber auch, dass die Medien hier durchaus auch auf mögliche Missstände eingehen und kritisch Stellung nehmen.[193]

III.1.3.5 Beurteilung der Umfeldbedingungen – Andere Faktoren

An dieser Stelle sind vor allem nicht der Norm entsprechende, für den Einsatzraum spezifische, Besonderheiten zu beurteilen,[194] wobei diese, gerade im außereuropäischen Umfeld auch in Bezug zu archäologischem Kulturgut stehen können. Vorstellbar sind hier eventuell kulturspezifische lokale Traditionen, auf die abgestimmt wiederum eigene Folgerungen abzuleiten sind.

Sofern es nicht bereits an anderer Stelle einbezogen wurde, wäre hier etwa zu berücksichtigen, dass der Kärntner Vierbergelauf – eine Wallfahrt, die traditionell vom Magdalensberg über den Ulrichsberg und Veitsberg auf den Lorenziberg führt – jeweils am zweiten Freitag nach Ostern seit dem Mittelalter im kollektiven Kärntner Bewusstsein verankert ist.[195] *Als solches handelt es sich hier sicherlich auch um mit dem Magdalensberg verbundenes immaterielles Kulturgut. Eine daraus abzuleitende Folgerung könnte, sofern es den Einsatz betrifft, in der Kontaktaufnahme mit den Veranstaltern sowie in einem Informationsaustausch bestehen.*

---

193 So etwa im Bericht *Anonyme Anzeige wegen Gipfelhaus-Umbaus* auf der Nachrichtenseite des ORF Kärntens vom 26. Oktober 2019. https://kaernten.orf.at/stories/3018935/ (abgerufen am 29.03.2022).

194 TaktFüVf 2012, 84 RZ 259.

195 Vgl. etwa Wadl 2003 oder Gernt 1973.

III.1.4 Beurteilung der Eigenen Lage

III.1.4.1 Feststellung der Eigenen Lage

Im Rahmen des Führungsverfahrens können sich nochmals Änderungen gegenüber der einleitenden Lagefeststellung ergeben, weshalb die vorhandenen Grundlagen nochmals auf die Aktualität zu prüfen sind.[196] Dies betrifft freilich auch archäologisches Kulturgut im jeweiligen Verantwortungsbereich.

Am Beispiel des Magdalensbergs ist hier etwa nochmals zu prüfen, welche Vorgaben des Bundesdenkmalamtes aktuell sind.

III.1.4.2 Verfügbarkeit der Kräfte

Für die eigene Einsatzführung ist sowohl die quantitative als auch die zeitliche Verfügbarkeit ein entscheidender Faktor.

Dies trifft ebenso auf den Umgang mit archäologischem Kulturgut im Einsatzraum zu. Quantitativ ist dabei festzuhalten, über welches Fachpersonal die jeweiligen Führungsebenen verfügen und wie weit unterstützende Einheiten wie etwa Militärpolizei, Pionierkräfte oder Transportkapazitäten verfügbar sind.[197]

In zeitlicher Hinsicht gilt nun festzustellen, wann die jeweiligen Kräfte verfügbar sind, da vom eigentlichen Fachpersonal abgesehen, dieses überwiegend zu diesem Zweck nur in sehr begrenzten Zeitfenstern einsetzbar sein wird und einer zwingenden Koordinierung bedarf.[198] Befindet sich das archäologische Kulturgut möglicherweise in einem für die Konfliktparteien oder eigene Kräfte zu nehmenden Raum, so kommt diesem umso größere Bedeutung zu. Das kann einen etwaigen Wettlauf in den Raum, eine Sicherung, einen vorgestaffelten Einsatz, eine notwendige Aufklärung oder einen Einsatz von Spezialkräften betreffen.[199]

---

196 TaktFüVf 2012, 85 RZ 264.
197 Fronek 2013, 11.
198 Abgeleitet aus Fronek 2013, 11.
199 Fronek 2013, 11.

Auf den Magdalensberg bezogen wäre die Frage, ob es Fachpersonal vor Ort oder im Raum gibt, und ob prinzipiell zur Absicherung Kräfte der Militärpolizei, Pioniere zur Sicherung besonders gefährdeter Bereiche der archäologischen Stätte oder Transportkapazitäten zur Verbringung von beweglichem archäologischen Kulturgut verfügbar sind und sofern dies der Fall ist, in welchen Zeitfenstern auf diese zurückgegriffen werden kann.

III.1.4.3 Kräftevergleich

In diesem Schritt werden die eigenen Kräfte und Mittel denen der Konfliktparteien in derselben Zeiteinheit gegenübergestellt.[200] Dabei sind stets die Kampfkraft und der Kampfwert zu beurteilen,[201] woraus sich wesentliche Ableitungen für die Gruppierung der Kräfte ergeben.[202] In der Folge bestätigen sich hier bereits beurteilte Handlungsmöglichkeiten, oder es kommen neue hinzu,[203] was entsprechend auch die Beurteilung von archäologischem Kulturgut betrifft.

III.1.4.3.1 Kampfkraftvergleich

Die Kampfkraft ist das Leistungsvermögen einer Truppe, das in erster Linie durch die personelle und materielle Stärke sowie Leistungsparameter und Kräftemultiplikatoren bestimmt wird.[204]

Auf archäologisches Kulturgut bezogen weicht die Vorgangsweise bei diesem Schritt leicht ab, da spätestens nun eine, aus den vorangegangenen Beurteilungsschritten abgeleitete, Bedarfsmeldung beziehungsweise Bedarfsdeckung zu melden und koordinieren ist, was den Schutz, die Sicherung sowie eine Bergung oder Verbringung eines solchen betrifft.

Sofern entsprechende Kräfte vorhanden und verfügbar sind, wäre am Magdalensberg eine mit dem Landesmuseum für Kärnten akkordierte Unterstützung bei der Sicherung der wissenschaftlich relevantesten Bereiche oder bei der Verbringung von Fundobjekten

[200] TaktFüVf 2012, 86 RZ 269.
[201] TaktFüVf 2012, 86 RZ 271.
[202] TaktFüVf 2012, 87 RZ 273.
[203] TaktFüVf 2012, 87 RZ 274.
[204] TaktFüVf 2012, 87 RZ 276.

vorstellbar. Diese könnte etwa durch eine von Pionieren durchzuführende Aufbringung einer Sandschüttung im Bereich der unterhalb der Straße gelegenen Batterie von Schmelzöfen oder durch die Bereitstellung von Transportkapazitäten erfolgen.

III.1.4.3.2 Kampfwertvergleich

Als Kampfwert versteht man die Eignung einer Truppe zur Durchführung eines bestimmten Auftrags,[205] wobei diese immer im Verhältnis der eigenen Kräfte zu jenen der Konfliktparteien beurteilt wird.[206] Für archäologisches Kulturgut ist dieser Schritt dann relevant, wenn es um den konkreten Schutz oder die Sicherung einer archäologischen Stätte oder die Bergung und Verbringung von archäologischen Funden handelt.

Hinsichtlich einer möglichen Sicherung am Magdalensberg würde sich die Frage stellen, ob die zur Verfügung stehenden Kräfte in der Lage sind eine solche durchzuführen, oder ob militärische Transportkapazitäten auch für die Verbringung von archäologischen Objekten geeignet sind. Dies betrifft sowohl das benötigte Wissen zur Durchführung eines solchen Auftrags als auch die materielle Ausstattung mit Gerät und Fahrzeugen. Ein entscheidender Unterschied kann hier bereits durch die jeweils vorhandenen Fahrzeugtypen entstehen.

[205] TaktFüVf 2012, 90 RZ 291.
[206] TaktFüVf 2012, 90-91 RZ 292-296.

III.2 Erwägungen

Die Erwägungen sind ein Kernpunkt der Entscheidungsfindung.[207] Sie dienen dazu, anhand der Bewertung und des Abwägens eigener Handlungsoptionen einen logischen Entschluss fassen zu können,[208] wobei immer noch die Möglichkeit zu Korrekturen besteht.[209] Es ist wesentlich, in diesem Schritt die abgeleiteten Folgerungen detailliert anzuführen und für die Handlungsmöglichkeiten anhand von Prüfkriterien alle Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwiegen.[210]

> Letztlich wird jener Variante der Vorzug eingeräumt, deren Realisierung die größte Erfolgsaussicht zur Erfüllung des Auftrags aufweist. Dabei ist nicht die Anzahl der Argumente, sondern deren Qualität entscheidend.[211]

Auf eine praktische Ebene gebracht bedeutet dies für die Beurteilung von archäologischem Kulturgut, dass die jeweils abgeleitete quantitative Bedrohung mit der qualitativen Bedeutung der Stätten oder der Objekte für sämtliche Akteure verbunden wird.[212] Hierzu lässt sich die graphische Bewertung der Bedrohung sowie die tabellarische Aufnahme der Bedeutung für die Konfliktparteien, die Bevölkerung sowie staatliche und nicht-staatliche Organisationen und die Medienlage heranziehen. Sofern eine solche durchgeführt wurde, bietet sich hier eine, nach einer Zielgruppenanalyse durchgeführte, Risikoanalyse, die dies auch graphisch veranschaulicht, an.

Neben möglichen Beiträgen zur Synchronisation und zum Targeting-Prozess ist es jedenfalls essentiell, die Vor- und Nachteile aus Sicht des archäologischen Kulturguts für die jeweiligen im Führungsgrundgebiet 3 und 5 ausgearbeiteten Varianten zu bewerten und in den Prozess einzubringen, sodass diese bereits in der Koordinierungsbesprechung einen Niederschlag finden können.[213]

---

[207] TaktFüVf 2012, 92 RZ 297.
[208] TaktFüVf 2012, 92 RZ 298.
[209] TaktFüVf 2012, 92 RZ 297.
[210] TaktFüVf 2012, 92 RZ 299-301.
[211] TaktFüVf 2012, 93 RZ 302.
[212] Fronek 2013, 12.
[213] Fronek 2013, 12-13.

Im folgenden, entscheidenden Schritt der Bewertung der Handlungsoptionen sind diese nun nochmals, entsprechend der Prüfkriterien, bezogen auf das archäologische Kulturgut, mit Vor- und Nachteilen zu versehen und entsprechend in den Prozess einzubringen.[214] Festzustellen gilt es, welche taktische Handlungsoption hinsichtlich des archäologischen Kulturguts die günstigste ist. Zugleich ist aber auch zu beurteilen welche Folgerungen sich ergeben, sofern diese nicht mit der taktisch günstigsten übereinstimmt.

Am Beispiel Magdalensberg wäre hier etwa eine Variante, die eine Nutzung des Gipfelareals oder sogar der Infrastruktur des archäologischen Parks vorsieht, als Nachteil für das archäologische Kulturgut zu bewerten, während eine Aussparung einen Vorteil für dieses darstellt.

Bei den Prüfkriterien könnte eines eventuell „Kooperation" lauten, was für den Magdalensberg in Folge bedeuten könnte, dass eine Handlungsoption die einen zivil-militärische Zusammenarbeit bei der Sicherung von archäologischen Befunden oder dem Verbringen von Objekten als Vorteil, eine nicht mögliche Koordinierung aber als Nachteil bewertet wird.

[214] Fronek 2013, 13.

III.3 Entschlussfassung

Die Entschlussfassung obliegt dem Kommandanten.[215] Der gefasste Entschluss drückt dessen Willen und somit die eigene Absicht aus und bildet die Leitlinie für das Handeln der Untergebenen.[216] Dabei wird durch den taktischen Zweck die wesentliche Leistung erfüllt.[217]

Archäologisches Kulturgut betreffend, ist es in diesem Schritt notwendig, hinsichtlich der Entscheidungsbesprechung für jede dem Kommandanten vom Stab vorgeschlagene Handlungsoption auch eine als Entschluss formulierte eigene Absicht „archäologisches Kulturgut" vorzubereiten.[218] Diese ist durch einen jeweiligen, darauf bezogenen Plan zu ergänzen, in dem neben der Qualität – Bedeutung für die Akteure, bevorzugt als Risikoanalyse – und Quantität der Bedrohung – durch die farbigen Ringe herausgearbeitet – notwendige Maßnahmen mit Zeiten und Kräften hinterlegt sind.[219]

Für den archäologischen Park Magdelensberg könnte eine solche eigene Absicht „archäologisches Kulturgut" etwa wie folgt lauten: Eigener Verband (N.N.) sichert die wissenschaftlich bedeutendsten Befunde und verbringt die wertvollsten Objekte der Ausstellung, vorgestaffelt in Kooperation mit dem Landesmuseum Kärnten, unter Einsatz eines VeOmilKGS mit einer Pioniergruppe und einer Transportgruppe, um eine Zerstörung unwiederbringlichen archäologischen Kulturguts und eine Plünderung der Stätte zu verhindern.

Dies ist, entsprechend mit der auf die jeweilige durch den Stab ausgearbeitete Handlungsoption, mit einer entsprechenden Gefährdungsanalyse mittels farbiger Ringe (vgl. Abb. 24) und einer Risikoanalyse (vgl. Abb. 21 und Abb. 22) zu hinterlegen sowie mit den angesprochenen Maßnahmen (Sicherung und Verbringen) mit den genannten Kräften PiGrp und TGrp zu festgelegten Zeiten (EFF:) auf der Karte darzustellen.

---

215 TaktFüVf 2012, 95 RZ 311.
216 TaktFüVf 2012, 95 RZ 310-311.
217 TaktFüVf 2012, 95 RZ 312.
218 Fronek 2013, 14.
219 Fronek 2013, 14.

IV. Planung der Durchführung

Bei der Planung der Durchführung sind alle verfügbaren Kräfte und Mittel auf den durch den Kommandanten getroffenen Entschluss abzustimmen und zu synchronisieren.[220] Arbeitstechnisch gliedert sich dies in die Erstellung des Planes der Durchführung, der Synchronisation von Kräften und Mitteln sowie der Detailplanung für die Durchführung.[221]

Hinsichtlich des archäologischen Kulturguts ist die als Entschluss formulierte eigene Absicht dieses betreffend auf die durch den Kommandanten gewählte Handlungsoption abzustimmen, sowie ein konkreter Einsatzplan zu erstellen.[222] Wesentlich ist hier nochmals auf die Synchronisation der Kräfte und Mittel, die bezüglich des archäologischen Kulturguts benötigt werden zu achten, damit eine Zuweisung dieser in den benötigten Zeitfenstern gewährleistet ist. Die Detailplanung der Durchführung ist nun ebenfalls festzulegen.

Für den Magdalensberg wäre hier nochmals der Entschluss „archäologisches Kulturgut" hinsichtlich der durch den Kommandanten gewählten Handlungsoption und eventueller durch ihn vorgegebener Abänderungen zu überprüfen. Daraus leitet sich der Einsatzplan Magdalensberg ab, wobei nach der Synchronisierung der Kräfte und Mittel die Detailplanung folgt. Dies würde auf die zuvor angeführten Beispiele etwa den genauen Einsatz einer Pioniergruppe und einer Transportgruppe betreffen.

[220] TaktFüVf 2012, 97 RZ 319.
[221] TaktFüVf 2012, 97 RZ 320.
[222] Fronek 2013, 14.

V. Befehlsgebung

Die Beurteilung des archäologischen Kulturguts ist freilich keineswegs ein Selbstzweck, sondern stets auf die Erfüllung des Auftrags ausgerichtet. In diesem Sinne hat sie auch ihren Niederschlag in der Befehlsgebung zu finden, da es sich hierbei im Sinne des taktischen Führungsverfahrens um die organisatorische Umsetzung des Entschlusses und des Planes der Durchführung handelt.[223] Es gilt folglich, einen Beitrag zu allen Bereichen zu leisten, in denen archäologisches Kulturgut konkret angesprochen oder thematisiert wird. Das Schwergewicht liegt hierbei sicherlich bei Anlage W – Respektierung und Schutz von Kulturgut,[224] die selbst dem üblichen strukturellen Aufbau eines Befehls folgt. In dieser Form ist sie, entsprechend des Prinzips der Auftragstaktik, der jeweiligen taktischen Führungsebene entsprechend abzufassen.

Hinsichtlich des Beispiels Magdalensberg bedeutet dies, die Ergebnisse der zuvor erfolgten Schritte in Befehlsform zu verschriftlichen und dabei die eigene Führungsebene zu berücksichtigen, damit, sofern Kulturgüterschutz auf der nächst tieferen Ebene noch abgebildet ist, dies für diese wiederum entsprechend der Auftragstaktik weiterbearbeitet werden kann.

[223] TaktFüVf 2012, 105 RZ 354.
[224] Fronek 2013, 14.

VI. Durchführung

Bei der Durchführung wird die erstellte Planung durch die zum Einsatz kommenden Kräfte und Mittel in eine konkrete Handlung umgesetzt, um den eigenen Auftrag zu erfüllen.[225] Dabei sind stets der eigene Fortschritt sowie Lageänderungen zu beurteilen, um entsprechende Korrekturen vornehmen zu können.[226]

Auf archäologisches Kulturgut bezogen, betrifft dies sowohl die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen oder Verbringungen sowie die Umsetzung der Respektierung kulturellen Erbes durch eigene Kräfte wie auch jener der Konfliktparteien.

Am Magdalensbergs bedeutet dies etwa, entsprechend der zuvor erfolgten exemplarischen Beurteilungen, dass nicht nur der Bereich des archäologischen Parks entsprechend der Kulturgüterschutzliste ausgespart wird, sondern auch eine vorgestaffelte Unterstützung des zivilen Kooperationspartners Landesmuseum für Kärnten bei den Sicherungen der bedeutendsten Befunde und der Verbringung von durch Plünderungen bedrohten Teile der Ausstellung.

[225] TaktFüVf 2012, 117 RZ 416.
[226] TaktFüVf 2012, 117 RZ 416-419.

VII. Kontrolle

Im Führungsverfahren geht der Punkt Kontrolle über die Methode der Ergebniskontrolle in Form des Soll-Ist-Vergleichs hinaus, zumal ein zentraler Aspekt darin besteht, zukünftige Planungen aus gezogenen Lehren zu verbessern.[227] Hierfür gilt es, die wesentlichen Erkenntnisse (Lessons Learned) festzuhalten und bei künftigen Beurteilungen zu berücksichtigen.[228]

Dies trifft freilich in dieser Weise auch für die Beurteilung von archäologischem Kulturgut zu, wobei gerade hier, aufgrund des Spannungsfeldes zwischen rechtlichen Normen und fachlicher Expertise, sowie zwischen Verbindungstätigkeiten zu zivilen Stellen und der aktiven Teilnahme an der Stabsarbeit, mit einigen Erkenntnissen bezüglich eigener organisatorischer Abläufe zu rechnen ist.

Um das Beispiel Magdalensberg nun ein letztes Mal zu bemühen, wären diese Fragen relevant: Konnten die rechtlichen Rahmenbedingungen der Lage entsprechend umgesetzt werden? Wurde das archäologische Kulturgut respektiert? Erfolgte eine Sicherung von Teilen des archäologischen Parks und wurden Objekte verbracht? Haben sich dabei zusätzliche Probleme ergeben? Hat die Kooperation mit den zivilen Stellen, in diesem Fall insbesondere dem Landesmuseum für Kärnten, funktioniert?

Der wesentliche Punkt besteht aber auch hier darin, welche Erkenntnisse sich daraus ableiten lassen und welches Potenzial für eine Optimierung sich daraus ergibt.

[227] TaktFüVf 2012, 125 RZ 449.
[228] TaktFüVf 2012, 126 RZ 454-456.

Abzuleitende Folgerungen

Dem Grundsatz *Darstellen – Beurteilen – Folgern* entsprechend, ist an dieser Stelle nochmals festzuhalten, dass es sich bei der Beurteilung von archäologischem Kulturgut um ein durchaus komplexes Unterfangen handelt. Einerseits müssen für die jeweilige Beurteilung die umfangreichen rechtlichen Grundlagen nach dem humanitären Völkerrecht sowie der nationalen Gesetzgebung berücksichtigt werden, während andererseits archäologisches Kulturgut in sehr unterschiedlicher Ausprägung zwischen archäologischer Stätte und einzelnem Fundobjekt sowohl augenscheinlich als auch im Boden verborgen und oberflächlich nicht sichtbar auftreten kann. Diese beiden grundlegenden Aspekte berücksichtigend gilt es nun die Beurteilung, für die neben einer fachlichen Expertise auch das entsprechende militärische Rüstzeug unabdingbar ist, in der Stabsarbeit einzubringen und durch die gelieferten Beiträge als wertvolles Mitglied wahrgenommen zu werden. Daneben ist es aber genauso essentiell, den Kontakt zu den verantwortlichen Stellen im Bundesdenkmalamt sowie mit einzelnen, mit der Betreuung des archäologischen Kulturguts betrauten, Einrichtungen wie Museen oder archäologischen Instituten zu halten und diese zu informieren oder Maßnahmen im Rahmen einer zivil-militärischen Zusammenarbeit zu koordinieren.

Bezüglich der Rechtsnormen ist nochmals unbedingt festzuhalten, dass die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts Kulturgut generell betreffend auch in Fällen von nicht-internationalen bewaffneten Konflikten zur Anwendung kommen und somit eine Besonderheit darstellen.

Bei der Beurteilung des archäologischen Kulturguts zeigte sich insbesondere die Umsetzung und Adaption der aus der Einsatzart Schutz bekannten Methoden der System-, Zielgruppen- und Risikoanalyse auf die jeweilige Detailbeurteilung als äußerst gewinnbringend, woraus sich eine Empfehlung für deren generelle Implementierung in das Führungsverfahren Kulturgüterschutz ableitet.

Abschließend ist somit nochmals festzuhalten, dass die Beurteilung von archäologischem Kulturgut eine Essenz aus rechtlicher Norm, amtlicher Vorgabe und eigener Expertise ist, die militärhandwerklich korrekt erfolgen muss, um im taktischen Führungsverfahren wahrgenommen zu werden und dadurch Wirkung erzielen zu können.

Literaturverzeichnis

Literatur

Dehio-Kärnten 2001	Dehio-Handbuch. Die Kunstdenkmäler Österreichs. Kärnten (Wien 2001)
Edlinger o.J.	K. Edlinger, Collection of Documents on Law of Armed Conflict (Wien ohne Jahresangabe)
Fender 2013	P. Fender, Militärisches Einsatzrecht – Inland, Truppendienst-Handbuch (Wien 2013)
Fronek 2013	T. Fronek, Taktisches Führungsverfahren – KGS, Lehrskriptum KGS (Wien 2013)
Gernt 1973	H. Gernt, Vierbergelauf. Gegenwart und Geschichte eines Kärntner Brauchs (Klagenfurt 1973)
Horn 2016	D. Horn, Der militärische Kulturgüterschutz, Truppendienst, Magazin des Österreichischen Bundesheeres, 12.09.2016 online unter: https://www.truppendienst.com/themen/beitraege/artikel/der-militaerische-kulturgueterschutz (abgerufen am 05.12.2021)
Piccottini u. a. 2003	G. Piccottini – H. Vetters – H. Dolenz, Führer durch die Ausgrabungen auf dem Magdalensberg (Klagenfurt 2003)
Piccottini 2000	G. Piccottini, Norisches Gold für Rom, Rudolfinum, Jahrbuch des Landesmuseums für Kärnten 1999, 2000, 68-75.
Russell 2002	M. Russell (Hrsg.), Digging Holes in Popular Culture. Archaeology and Science Fiction (Oxford 2002)
Saoub – Musawy	E. Saoub A. Musawy, Schlagzeile geht schneller als Recherche – über die journalistische Arbeit zum Antikenraub, Archäologische Informationen 38, 2015, 425-432
Schadenböck 2016	D. Schadenböck, Effektbasiertes Handeln von Landstreitkräften – Version 022. (Das allgemeine taktische Prinzip, die Task Verbs und die

	Anwendung im taktischen Führungsverfahren), Lehrskriptum des Instituts für Höhere Militärische Führung (IHMF) der Landesverteidigungsakademie Wien (Wien 2016)
Schadenböck 2015	D. Schadenböck, Die Besonderheiten des taktischen Führungsverfahrens im Schutz bzw. bei Einsätzen mit stabilisierendem Charakter, Lehrskriptum des Instituts für Höhere Militärische Führung (IHMF) der Landesverteidigungsakademie Wien (Wien 2015)
TaktFüVf 2012	K. Wagner, Taktisches Führungsverfahren, Dienstvorschrift für das Bundesheer, Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport S92011/41-Vor/2012, VersNr. 7610-10138-0312, VorNr. 1001.05-02 (Wien 2012)
Wadl 2003	W. Wadl, Der Vierbergelauf. Geschichte – Sinngehalt – Ablauf (Klagenfurt 2003)
Ziegler 1994	K.-H. Ziegler, Völkerrechtsgeschichte: ein Studienbuch (München^{2} 2007)

Rechtsquellen

Die angegeben Rechtsquellen wurden im Rechtsinformationssytem des Bundes – RIS – abgerufen unter https://www.ris.bka.gv.at.

Abbildungsnachweis

Abb. 1: Regelkreis des taktischen Führungsverfahrens. TaktFüVf 2012, Abb. 1.

Abb. 2: Anwendungsbereich des humanitären Völkerrechts. Erstellung J. Eitler nach Vorlage Brigadier Dr. K. Edlinger, Lehrgang Nationales und internationales militärisches Einsatzrecht für Milizoffiziere der Höheren Dienste, Landesverteidigungsakademie 16. – 20. November 2020, Der Anwendungsbereich des Humanitären Völkerrechts, Folie 23.

Abb. 3: IV. Haager Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Haager Landkriegsordnung). Österreichische Ausfertigung. Österreichische Nationalbibliothek, ALEX Historische Rechts- und Gesetzestexte Online, Download am 3. April 2022 unter: https://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=rgb&datum=19130004&seite=00000587

Abb. 4: Das Emblem der Haager Konvention von 1954 zur Kennzeichnung von geschütztem Kulturgut. Gemeinfrei, Download am 3. April 2022 unter https://de.wikipedia.org/wiki/Haager_Konvention_zum_Schutz_von_Kulturgut_bei_bewaffneten_Konflikten#/media/Datei:Distinctive_emblem_for_cultural_property.svg

Abb. 5: Dreifache Verwendung des Emblems der Haager Konvention von 1954 zur Markierung von Kulturgut unter Sonderschutz. Gemeinfrei, Download am 3. April 2022 unter https://de.wikipedia.org/wiki/Haager_Konvention_zum_Schutz_von_Kulturgut_bei_bewaffneten_Konflikten#/media/Datei:Distinctive_emblem_special_protection.svg

Abb. 6: Emblem für den verstärkten Schutz von Kulturgut. Gemeinfrei, Download am 3. April 2022 unter https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Distinctive_emblem_for_cultural_property_-_enhanced_protection.svg?uselang=de

Abb. 7: Signet nach dem österreichischen Denkmalschutzgesetz. Gemeinfrei, Download am 3. April 2022 unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Denkmalschutzgesetz_(Österreich)#/media/Datei:Denkmalschutz-AT.svg
Abb. 8: Datenblatt des Magdalensberg in der österreichischen Kulturgüterschutzliste. Download aus der Kulturgüterschutzliste, Kärnten am 3. April 2022 unter https://bda.gv.at/denkmalverzeichnis/
Abb. 9: Auflistung der am Magdalensberg unter Denkmalschutz gestellten Flächen. Ausschnitt aus dem Denkmalverzeichnis, Kärnten, Download am 3. April 2022 unter https://bda.gv.at/denkmalverzeichnis/
Abb. 10: Leitfaden Inventarisation Archäologie des Bundesdenkmalamts. Download am 3. April 2022 unter https://bda.gv.at/publikationen/standards-leitfaeden-richtlinien/
Abb. 11: Systemanalyse Magdalensberg, Faktoren. Erstellung J. Eitler nach Grundschema Schadenböck 2015, 26 mit Abb. 11.
Abb. 12: Systemanalyse Magdalensberg, Verbindungen. Erstellung J. Eitler nach Grundschema Schadenböck 2015, 26-27 mit Abb. 12.
Abb. 13: Systemanalyse Magdalensberg, Ansatzpunkte. Erstellung J. Eitler nach Grundschema Schadenböck 2015, 27 mit Abb. 13.
Abb. 14: Lage des Magdalensbergs auf der Karte. Basiskarte (Topomap) KAGIS-Geoinformation Land Kärnten 1:250.000, unter https://kagis.ktn.gv.at (abgerufen am 15.02.2022), Bearbeitung J. Eitler.
Abb. 15: Lage des Magdalensbergs auf der Karte. Basiskarte (BEV) KAGIS-Geoinformation Land Kärnten 1:50.000, unter https://kagis.ktn.gv.at (abgerufen am 15.02.2022), Bearbeitung J. Eitler.
Abb. 16: Lage des archäologischen Parks am Magdalensberg auf der Karte. Basiskarte (Basemap) KAGIS-Geoinformation Land Kärnten, unter https://kagis.ktn.gv.at (abgerufen am 30.04.2022), Bearbeitung J. Eitler.
Abb. 17: Lage des archäologischen Parks am Magdalensberg auf dem Luftbild. Luftbild aus KAGIS-Geoinformation Land

Kärnten, unter https://kagis.ktn.gv.at (abgerufen am 15.02.2022), Bearbeitung J. Eitler.
Abb. 18: Grobe Ausdehnung der denkmalgeschützten Flächen am Magdalensberg im Luftbild. Luftbild aus KAGIS-Geoinformation Land Kärnten, unter https://kagis.ktn.gv.at (abgerufen am 15.02.2022), Bearbeitung J. Eitler.
Abb. 19: Als relevant beurteile Bereiche des archäologischen Parks und des Gipfels des Magdalensbergs auf dem Laserscan grün umrandet. Basiskarte (Gelände – ALS) KAGIS-Geoinformation Land Kärnten, unter https://kagis.ktn.gv.at (abgerufen am 30.04.2022), Bearbeitung J. Eitler.
Abb. 20: Kennzeichnung der durch Konfliktparteien gefährdeten Bereiche durch eine zusätzliche rote Umrandung auf dem Laserscan. Basiskarte (Gelände – ALS) KAGIS-Geoinformation Land Kärnten, unter https://kagis.ktn.gv.at (abgerufen am 15.02.2022), Bearbeitung J. Eitler.
Abb. 21: Tabellarisches Beispiel für eine mögliche Risikoanalyse den Magdalensberg betreffend. Erstellung J. Eitler nach Grundschema Schadenböck 2015, 31-32 mit Abb. 15.
Abb. 22: Graphische Darstellung der Ergebnisse der tabellarisch durchgeführten exemplarischen Risikoanalyse für den Magdalensberg. Erstellung J. Eitler nach Grundschema Schadenböck 2015, 32 mit Abb. 16.
Abb. 23: Durch eine mögliche eigene Waffenwirkung bedrohter Bereich am Gipfel des Magdalensbergs am Laserscan blau umrandet. Basiskarte (Gelände – ALS) KAGIS-Geoinformation Land Kärnten, unter https://kagis.ktn.gv.at (abgerufen am 30.04.2022), Bearbeitung J. Eitler.
Abb. 24: Mögliches wichtiges Gelände in Form des archäologischen Parks Magdalensberg auf dem Laserscan nochmals durch eine zusätzliche grüne Umrandung hervorgehoben. Basiskarte (Gelände – ALS) KAGIS-Geoinformation Land Kärnten, unter https://kagis.ktn.gv.at (abgerufen am 30.04.2022), Bearbeitung J. Eitler.

Abb. 25: Mögliche Beurteilungstabelle bezüglich der Bedeutung des Magdalensbergs für die Akteure im Raum. Erstellung J. Eitler nach Vorlage Fronek 2013, 15.

Der Autor

Mag. Dr. Josef Eitler studierte Klassische Archäologie in Wien und richtete in Folge seinen wissenschaftlichen Focus auf den Kärntner Raum, wo er sich insbesondere mit Fragen zu Kontinuität und Umbrüchen im Zuge der Romanisierung und des Übergangs von der Spätantike zum Frühmittelalter beschäftigt. Derzeit ist er als selbständiger Archäologe Leiter des wissenschaftlichen Forschungsprojekts *Teurnia. A Changing Roman City* (FWF P 352247-G).

In seiner militärischen Verwendung ist Josef Eitler als Major des höheren militärfachlichen Dienstes in der Funktion eines Verbindungsoffiziers militärischer Kulturgüterschutz beim Militärkommando Burgenland beordert.

Band 1 / 2023

Die vorliegende Arbeit folgt in der Beurteilung von archäologischem Kulturgut den Schritten des taktischen Führungsverfahrens. Der Materie geschuldet wird bei der einleitenden Lagefeststellung den rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der Begriffsbestimmung von archäologischem Kulturgut entsprechender Platz eingeräumt.

Das zentrale Element stellt in Folge das Herunterbrechen der jeweiligen Beurteilungsschritte dar, wobei dies durch einfache, fiktive Beispiele der archäologischen Stätte Magdalensberg in Kärnten veranschaulicht werden soll, zumal diese als einziges archäologisches Kulturgut in die durch das Bundesdenkmalamt erstellte Kulturgüterschutzliste der Republik Österreich aufgenommenen wurde.

So treffen hier eine abstrahierte Betrachtung und eine konkret mögliche Vorgangsweise aufeinander, die aufgrund der Bandbreite der Erscheinungsformen von archäologischem Kulturgut nicht nur Relevanz für dieses selbst, sondern als pars pro toto auch für die Beurteilung von Kulturgut im Allgemeinen haben kann.

ISBN: 978-3-903359-59-8